

## Gemeindevertretung

### **BEKANNTMACHUNG**

**zur 23. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Donnerstag, 19.10.2023, 20:00 Uhr  
Rathaus Glashütten, im Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

### **Tagesordnung**

1. Mitteilungen
  - 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden
  - 1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Vorlagen des Gemeindevorstandes
  - 2.1. Kenntnisnahme des Berichts über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
  - 2.2. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushalts und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2024
  - 2.3. Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser für das Jahr 2024
  - 2.4. Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2024
  - 2.5. Kenntnisnahme Hochrechnung 2023 Forstbetriebsinfo Hessenforst, zum Stichtag 22.06.2023
  - 2.6. Waldwirtschaftsplan des Glashüttener Gemeindewaldes für das Forstwirtschaftsjahr 2024
  - 2.7. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glashütten – Kenntnisnahme -
  - 2.8. Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Glashütten  
Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“
3. Anträge der Fraktionen
  - 3.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Job-Ticket für unsere Erzieherinnen und Erzieher in den Kindergärten unserer Gemeinde
  - 3.2. Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:  
Stärkung Radverkehr in Glashütten
4. Anfragen der Fraktionen
  - 4.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema Mitfahrbänke
  - 4.2. Anfrage der WGS-Fraktion zu Vereinsförderungen
  - 4.3. Anfrage der WGS-Fraktion zur Renovierung des Bolzplatzes auf dem Caromber Platz  
- Zusatzfragen
  - 4.4. Anfrage der WGS-Fraktion zur Zweitwohnungssteuer

61479 Glashütten, den 06.10.2023  
Der Gemeindevorstand  
Thomas Ciesielski - Bürgermeister

# Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 23. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Donnerstag, 19.10.2023, von 20:00 Uhr bis 22:25 Uhr  
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

CDU	=	6 Gemeindevertreter davon „6“ anwesend
Grüne	=	5 Gemeindevertreter davon „4“ anwesend
SPD	=	2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FDP	=	3 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FWG	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
WGS	=	4 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörer und den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 06.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 19.10.2023 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## Sitzungsverlauf

### 1. Mitteilungen

#### 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Direktverweisungen in den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Infrastruktur (AUBI):

- DS 666/GV: Antrag der CDU Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Stärkung Radverkehr in Glashütten
- DS 670/GV: Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Glashütten Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“

Direktverweisungen in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

- DS 641/GV: Kenntnisnahme Hochrechnung 2023 Forstbetriebsinfo HessenForst, zum Stichtag 22.06.2023
- DS 653/GV: Waldwirtschaftsplan des Glashüttener Gemeindewaldes für das Forstwirtschaftsjahr 2024
- DS 661/GV: Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser für das Jahr 2024
- DS 662/GV: Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2024
- DS 663/GV: Kenntnisnahme des Berichts über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
- DS 666/GV: Antrag der CDU Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Stärkung Radverkehr in Glashütten
- DS 667/GV: Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glashütten - Kenntnisnahme

## **1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

### **Bewerberphase für das Bieterverfahren der Einfamilienhaus-Grundstücke Baugebiet Silberbachtal**

Am 01.11.23 wird das Bieterverfahren auf der Vergabeplattform BAUPILOT freigeschaltet. Hier können sich dann Interessenten für einen Bauplatz auf der Vergabeplattform registrieren, sowie ein Höchstgebot abgeben.

Das Bieterverfahren soll bis zum 31.01.2024 laufen. Danach erfolgt die Auswertung der Gebote und Zuschlagserteilung an die Höchstbietenden.

Unterlagen zu den Vergaberichtlinien und einen Muster-Kaufvertragsentwurf werden neben den Planungsunterlagen, sowie einem Muster für die Finanzierungsbestätigung ebenfalls bei der Vergabe im Bieterverfahren hinterlegt.

Interessenten können sich auf der Vergabeplattform von BAUPILOT unter dem Weblink:

<https://www.baupilot.com/flashuetten> anmelden. Dort können auch die entsprechenden Unterlagen zu den freien Grundstücken heruntergeladen und die Gebote für die Bauplätze abgegeben werden.

### **Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für die Gemeinde Glashütten**

Frau Nelly Reckhaus, die Klimaschutzmanagerin des Hochtaunuskreises, die die Gemeinde in der Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes unterstützt, lädt zu einem Impulsvortrag ein.

Hierbei werden die zentralen Ergebnisse der Treibhausgasbilanz, sowie eine Potentialanalyse vorgestellt.

Im Anschluss ist geplant zu ausgewählten Schwerpunktthemen erste Informationen vorzustellen und im Anschluss mit teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern diese Ideen in einem Workshop zu konkretisieren.

Diese Veranstaltung findet am 29.11.2023 um 19 Uhr im Bürgersaal in Glashütten statt.

### **Situation rund um die Kita St. Christophorus im Ortsteil Glashütten**

Schon seit Juli dieses Jahres kommen vermehrt besorgte Eltern auf die Gemeindeverwaltung zu. Kurz vor den Sommerferien kam die Information, dass sowohl die stellvertretende Kitaleiterin, als auch der größte Teil des Betreuerinnenteams gekündigt hat. Gemeinsam mit vielen Eltern, wurde dann kurzfristig ein Termin zwischen dem Elternbeirat und der zuständigen Kita-Koordinatorin des Bistum Limburg vereinbart. Darauf folgten viele weitere Gespräche zwischen Bürgermeister, der Sachbearbeiterin der Gemeindeverwaltung und der Kita-Koordinatorin. Ziel dieser Gespräche war es zum einen ein Verständnis für die Situation zu erhalten, als auch für die Problemlösungsansätze seitens der Trägerbeauftragten. Die betroffenen Eltern waren zu Recht zutiefst beunruhigt und keiner hat die Situation verstanden, zumal die Kündigung der stellvertretenden Leitung und ihrer drei Kolleginnen zu einer Unzeit kam. Kurz vor den Sommerferien stellen sich die Kitakinder, auch die neuen Kitakinder mit ihren Eltern auf ihre Erzieherinnen ein und freuen sich darauf nach den Ferien dort eine gute Betreuung zu erhalten. Hinzu kommt, dass berufstätige Eltern darauf angewiesen sind, eine verlässliche Betreuung zu erhalten. Leider ist die Situation nach wie vor noch nicht abschließend geklärt. Die Betreiberin der Kita ist derzeit dabei vakante Stellen entsprechend nach zu besetzen.

Vor allem in Hinblick auf die zum Jahresende ausscheidende Leiterin dieser Kita, aber auch aufgrund der Kündigungen im Sommer ist die personelle Besetzung in dieser Kita sehr kritisch und bedeutet auch, dass bei krankheitsbedingten Personalausfällen die Kita kurzfristig und ohne Vorlaufzeit geschlossen werden kann. Eltern bekommen das teilweise am Morgen nach dem Aufstehen per Whatsapp-Elternchat mitgeteilt. Eine sehr unschöne Situation.

Nun kommt aber zu alle dem noch hinzu, dass die Heizungsanlage, wie erst vor 10 Tagen mitgeteilt wurde, schon seit dem Sommer defekt ist.

Sowohl die Eltern, als auch die Verwaltung waren sehr irritiert, zu erfahren, dass die Heizung irreparabel defekt sei und nur durch eine Ersatzanlage im Austausch in Gang gesetzt werden kann.

In erste Linie muss es doch darum gehen, die Heizung schnellstens wieder gangbar zu machen. Schließlich hatte die gesetzliche Heizperiode ja bereits am Monatsanfang begonnen.

Wenn wirklich der Kitaleitung und der Kitakoordinatorin schon bekannt gewesen sein sollte, dass die Heizung seit Sommer, damals gab es übrigens einen Feuerwehreinsatz aufgrund einer CO2 Alarmierung im Heizungsraum, kaputt ist, wäre ja wirklich genug Zeit geblieben um eine neue Heizung zu beschaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung bis dato nicht proaktiv seitens der Kitabetreiberin informiert wurde. Erst als Frau Humayer mehrfach darauf aufmerksam machte, wurde der Gemeindevorstand zeitgleich mit Eltern über die Situation informiert.

Fakt ist, dass nun als Zwischenlösung eine Elektroheizung im ganzen Gebäude fachgerecht verlegt wurde. Bei den derzeitigen hohen Strompreisen eine denkbar schlechte Lösung. Aber eine Gute, denn dadurch ist die Kinderbetreuung erstmal wieder möglich. Die neue Heizungsanlage soll dann laut dem vom Bistum beauftragten Installationsbetrieb in 4 Wochen eingebaut werden.

Noch eine schlechte Nachricht, die Gemeinde Glashütten zahlt 85% der Betriebskosten der vom Bistum Limburg betriebenen Kitas und das heißt, dass jetzt eine massive Steigerung der Betriebskosten für 2023 zu erwarten ist, da ja jetzt wie bereits gesagt mit Strom geheizt wird. Und nein, es gibt erstmal keine Alternative, dennoch ist es auch in diesem Zusammenhang sehr negativ zu bewerten, dass das jetzt notwendig wurde nur, weil die Heizungsreparatur von der Betreiberin der Kita verspätet angegangen wurde.

Es gibt aber noch ein anderes Problem und das ist ebenfalls skurril, aber auch bezeichnend. Nun kommt nämlich seitens der Betreiberin auf, dass sich die Gemeinde Glashütten doch bitte mit 85% an Bau- und Investitionskosten in den beiden auf Gemeindegebiet betriebenen Kitas beteiligen solle.

Es wird aus einer E-Mail des Bistum Limburg zitiert:

*“In diesem Zusammenhang (Anmerkung, gemeint ist der Austausch der Heizungsanlage und die dadurch entstehenden Kosten) müssen wir leider auch bezüglich der Neuregelung der Finanzierung nochmal an die Gemeinde herantreten. Diesbezüglich gab es bereits Ende 2021 eine Informationsveranstaltung des Bistums sowie ein Schreiben aus 2022 und wir hatten dies in einem Gespräch mit Herrn Ciesielski im Frühjahr angesprochen. Herr Ciesielski wollte die Gremien informieren und uns eine Rückmeldung geben, was wohl dann in den Personalthemen im Sommer aus dem Blick geraten ist.“*

Das Informationsschreiben des Bistum Limburg wurde am 11.07.2022 mit DS-Nr. 378/GV/XIX öffentlich zur Kenntnis gegeben.

Es handelt sich juristisch um ein Informationsschreiben, also eine einseitige Willenserklärung. Im ungekündigten und derzeit gültigen Vertrag steht, dass sich die Gemeinde Glashütten mit 50% an Investitionskosten beteiligt.

Hat man dann die Heizungsreparatur rausgezögert, damit das Bistum Limburg sich nur mit 15% an der Heizungsreparatur, die ja ca. 40.000 Euro kosten soll, beteiligen muss? Das ist eigentlich nicht unvorstellbar.

Das wurde der Kita-Koordinatorin und dem Pfarrgemeinderat gegenüber zum Ausdruck gebracht. Natürlich mit dem Hinweis, dass die Heizungsanlage von diesen unverzüglich zu beauftragen sei, damit die Kita wieder vertragskonform betrieben werden kann. Da bis letzter Woche nur einseitige Willenserklärungen vorlagen, konnte der Gemeindevertretung auch noch keinen Entwurf eines angepassten Vertrages zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt werden. Daher zahlt die Gemeinde bis zu einer eventuellen Vertragsänderung 50%.

Aus dem Blick geraten ist da gar nichts, aber wenn das Bistum Limburg die Betreiberverträge ändern möchte, dann bitteschön einen Entwurf an die Gemeindeverwaltung senden. Hier wird dann intern geklärt inwieweit der Vertragsentwurf rechtskonform ist und ob es ggf. Änderungsbedarf gibt. Meist ist dann ein weiteres Verhandlungsgespräch zwischen dem Gemeindevorstand und der Betreiberin notwendig. Danach geht der Entwurf mit einer Drucksache in den Gremienlauf zur Beschlussfassung. Denn es be-



trifft nicht zuletzt alle Bürgerinnen und Bürger, die dann künftig über ihre Steuerzahlungen 85% der Baukosten, der Investitionskosten in und um die beiden Kitas zahlen sollen. Und das, obwohl das nicht unsere Gebäude sind, sondern dem Bistum Limburg gehören.

Jetzt liegt seit einigen Tagen ein Entwurf einer Vertragsänderung für die beiden vom Bistum Limburg in der Gemeinde Glashütten betriebenen Kitas vor. Unsere diesbezüglich vorab mit einer Prüfung beauftragte Anwältin weist darauf hin, dass die Vorlage nicht einfach zu unterschreiben und das Bistum diese sogar auf den 01.01.2023 zurückdatiert hat. Einen Vertrag jetzt Mitte Oktober vorlegen und die Kostenverteilung zurückdatiert auf Jahresanfang erhöhen ist aus kommunaler Planungssicht unmöglich. Eine Kommune ist kein Selbstbedienungsladen und benötigt Planungssicherheit und natürlich einen Vorlauf für die Haushaltsplanung. Daher kann eine Änderung eigentlich doch erst in 2025 umgesetzt werden. Die Verträge sind im Ganzen neu zu verhandeln.

In dem Sinne und ganz nach dem vom Bistum Limburg für diese Kitas im Briefkopf genannten Motto „Mit Gott im Spiel“, bleibt nur zu hoffen, dass die für die zuständige Kitakoordinatorin zum einen dafür sorgt, dass die beiden Kitas wieder vertragskonform betrieben werden können, als auch mehr Transparenz gegenüber dem Bürgermeister und somit den Bürgerinnen und Bürgern walten zu lassen.

## **Sachstand Bauantrag Mehrzweckhalle**

Der Bauantrag für den Umbau und Sanierung der Mehrzweckhalle, sowie den neu zu errichtenden Mitteltrack, in dem die Funktionsräume, Umkleiden und Technik untergebracht werden, wurde am 26.07.23 eingereicht. Das Kreisbauamt hatte am 01.08.23 Unterlagen nachgefordert, u. g. ein Brandschutzgutachten und die Statikfachplanung. Das wurde zwischenzeitlich ebenfalls eingereicht, so dass alle Unterlagen dem Kreisbauamt vollständig vorliegen. Die Behördenbeteiligung wurde bereits ausgelöst und die Bearbeitung des Bauantrages angestoßen.

Der Bauantrag für die neu zu errichtende Einfeldsporthalle wird im November 2023 eingereicht. Es ist dann davon abhängig wann die Baugenehmigungen erteilt werden. Sobald wie möglich werden die beauftragten Architekten einen aktualisierten Zeitplan zur Kenntnis geben.

## **2. Vorlagen des Gemeindevorstandes**

### **2.1. Kenntnisnahme des Berichts über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs 663/GV/XIX**

Der Bericht war zuvor in den HFA verwiesen worden. Der Vorsitzende des HFA berichtet aus der stattgefundenen Sitzung und gibt eine kurze Zusammenfassung des von der Kämmerei vorgelegten Berichtes.

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

### **2.2. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushalts und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2024 659/GV/XIX**

Herr Bürgermeister Ciesielski bringt den Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtfinanzhaushaltes und des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2024 mit seiner Etatrede in die Gemeindevertretung ein. Die Etatrede ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Die CDU-Fraktion beantragt den Verweis in den Haupt- und Finanzausschuss.

## **Abstimmungsergebnis:**

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion beschlossen.

**2.3. Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser für das Jahr 2024** **661/GV/XIX**

Der Vorsitzende des HFA berichtet aus dem Ausschuss.

Anschließend wird über die Drucksache abgestimmt.

Es wird beschlossen, die Schmutzwassergebühr auf 2,56 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen, sowie der 15. Änderung der Entwässerungssatzung zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 661/GV/XIX beschlossen.

Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,56 €/m<sup>3</sup> angehoben, die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt weiterhin 0,56 €/m<sup>3</sup>.

**2.4. Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2024** **662/GV/XIX**

Der Vorsitzende des HFA berichtet aus dem Ausschuss.

Anschließend wird über die Drucksache abgestimmt.

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe auf 3,89 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erhöhen sowie der 21. Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 662/GV/XIX beschlossen.

Die Wasserbenutzungsgebühr wird auf 3,89 €/m<sup>3</sup> angehoben.

**2.5. Kenntnisnahme Hochrechnung 2023 Forstbetriebsinfo Hessenforst, zum Stichtag 22.06.2023** **641/GV/XIX**

Der Vorsitzende des HFA berichtet aus dem Ausschuss.

Die als Anlage beigefügte Hochrechnung 2023 „Forstbetriebsinfo HessenForst“ zum Stichtag 05.07.2023 wird zur Kenntnis genommen.

**2.6. Waldwirtschaftsplan des Glashüttener Gemeindewaldes für das Forstwirtschaftsjahr 2024** **653/GV/XIX**

Der Vorsitzende des HFA berichtet aus dem Ausschuss.

Anschließend wird über die Drucksache abgestimmt.

Der von Hessen-Forst vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2024 für den Glashüttener Gemeindewald gemäß Anlage, welcher im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 19.500,00 € abschließt, sowie die vorgelegte Hiebsatz- und Einschlagsplanung für das Jahr 2024 werden beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 653/GV/XIX beschlossen.

## **2.7. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glas- hütten – Kenntnisnahme - 667/GV/XIX**

Der Vorsitzende des HFA berichtet aus dem Ausschuss.

Herr Bürgermeister Ciesielski erläutert die Sichtweise des Gemeindevorstandes.

Die Gemeindevertretung nimmt die Ablehnung des Gemeindevorstandes zum Beschluss der Drucksache 667/GV/XIX, Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glashütten, zur Kenntnis.

## **2.8. Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Glashütten 670/GV/XIX Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“**

Gemäß § 25 HGO verlassen Herr Bürgermeister Ciesielski sowie die Gemeindevertreterin Frau Lara Ciesielski zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende des AUBI berichtet aus dem Ausschuss.

Anschließend wird über die Drucksache abgestimmt.

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten beschließt, die am 03.09.2021 beschlossene und am 06.11.2021 ortsüblich bekanntgemachte Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“ um ein Jahr zu verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Glashütten, Flur 2, die Flurstücke 294/1 teilweise, 345/3 teilweise, 510/4 teilweise (Schulstraße), 511/2, 511/4, 511/6, 511/8, 511/9, 512, 513/4, 514/2, 514/5-514/7, 514/9-514/17, 514/20-514/23, 515/2, 515/3, 516/1, 516/2, 517, 518/6-518/10, 538/1 teilweise (Schloßborner Weg) und 519/2 teilweise sowie in der Flur 4 die Flurstücke 294/1 teilweise (Limburger Straße) und 345/3 teilweise (Limburger Straße) und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.
- (3) Die Verlängerung der Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en) - Bei verminderter Präsenz

Damit ist die DS-Nr. 670/ beschlossen.

Im Anschluss nehmen Herr Bürgermeister Ciesielski und Frau Lara Ciesielski wieder an der Sitzung teil und werden vom Vorsitzenden über das Abstimmungsergebnis informiert.

## **3. Anträge der Fraktionen**

### **3.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Job-Ticket für unsere Erzieherinnen und Erzieher in den Kindergärten unserer Gemeinde 664/GV/XIX**

Die CDU-Fraktion stellt zunächst ihren Antrag vor, der wie folgt lautet:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Höhe der jährlichen Kosten für ein Jobticket für unsere Erzieherinnen und Erzieher in den Kindergärten der Gemeinde Glashütten zu ermitteln. Das Ergebnis soll zu den Haushaltsberatungen 2024 am 04.11.2023 vorliegen.

Im Rahmen der Diskussionen stellt die WGS Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Abstimmung mit den Leitungen der vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Glashütten (Kindertagesstätte Schloßborn, Kindertagesstätte Glashütte, Kindergarten Oberems und Waldkindergarten), kurzfristig zu eruieren, ob und ggf. für wie viele Mitarbeitende, tatsächlich Bedarf und der Wunsch nach einem durch die Gemeinde Glashütten bezuschussten oder finanzierten Jobticket besteht. Hierbei sind auch die Mitarbeitenden der Krippen zu berücksichtigen.

Nach ausführlichen Beratungen ziehen sowohl die CDU Fraktion als auch die WGS Fraktion ihre Anträge zurück.

### **3.2. Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: 666/GV/XIX Stärkung Radverkehr in Glashütten**

Die antragstellenden Fraktionen stellen ihren Antrag vor.

Anschließend berichten die Vorsitzenden des AUBI und HFA von den Beratungen in den Ausschüssen.

Die SPD Fraktion stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Verweis in den HFA.

Darüber wird abgestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

9 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt.

Nach längerer Diskussion wird über den Antrag der CDU Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgestimmt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, 1,2km der Radverkehrsverbindung Glashütten – Oberems innerhalb der nächsten 5 Jahre zu ertüchtigen. Hierzu sollen die Förderungen (60%-70%) ausgenutzt werden. Im 1. Schritt sollen dazu im Haushalt 2024 die Mittel für die Planung eingestellt werden. (80.000€ Ausgaben, 48.000€ Förderung)

#### **Abstimmungsergebnis:**

11 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 666/GV/XIX beschlossen.

## **4. Anfragen der Fraktionen**

### **4.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema Mitfahr- 645/GV/XIX bänke**

Wir begrüßen die Anschaffung von Mitfahrbänken als sehr niederschwellige und einfach zu handhabende Option der Mobilität.

Der Erfolg des Projektes hängt aber maßgeblich von der Kenntnis der Handhabung und Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen ab.

Das Thema Mitfahrbänke wurde am 25.02.2023 im Amtsblatt auf der ersten Seite den Bürger\*innen bekannt gegeben. Dabei ist bei Vielen der Eindruck entstanden, dass eine Registrierung die Vorausset-

zung für eine Beförderung ist, sowie für Mitnehmende als auch für Mitgenommene. Weitere Informationen der Bürger\*innen sind unseres Wissens nicht erfolgt.

1.

Die Mitfahrbank soll ein sehr niederschwelliges Mobilitätsangebot sein, welches einfach und ohne Hürden genutzt werden kann. Damit dieses Angebot von unseren Bürger\*innen angenommen wird, bedarf es einer kontinuierlichen und langfristigen Information und Aufklärung.

Wird die Verwaltung Maßnahmen dazu ergreifen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant und bis wann und wie werden sie umgesetzt?

Bspw. Informationsveranstaltungen an z.B. Rewe Glashütten, Informationstafeln an den Bänken selbst, regelmäßige Amtsblattanzeige auf der ersten Seite, Information auf der Website der Gemeinde, Flugblätter o.ä.

2.

Um das Angebot attraktiv zu gestalten und somit die Akzeptanz zu erhöhen, ist Folgendes sinnvoll:

a.

Die Erweiterung der Ziele auf benachbarte Gemeinden (z.B. Wüstems, Schmitten) und weiter entferntere Ziele mit Bahnanschlussmöglichkeiten (z.B. Königstein, Idstein, Eppstein).

Derzeit weisen die aufgestellten Mitfahrbänke als Ziele lediglich die 3 Ortsteile der Gemeinde aus.

Sieht die Gemeindeverwaltung Erweiterungen vor?

Wenn ja, bis wann und in welchem Umfang?

b.

Eine Erweiterung durch weitere Mitfahrbänke. Als Beispiel seien die Bushaltestelle „Kirche Glashütten“ (Richtung Schlossborn und Königstein) und eine Bank am Deutschen Haus in Oberems genannt. Ist eine Erweiterung des Angebotes geplant? Wenn ja, bis wann werden weitere Bänke aufgestellt?

### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zu Punkt 1:

Die Bürgerinnen und Bürger wurden über die Möglichkeit der Nutzung und Handhabung von Mitfahrbänken im Amtsblatt informiert. Darüber hinaus wurde diese Information für die Bürgerinnen und Bürger dauerhaft auf der Homepage der Gemeinde Glashütten eingestellt.

Zu Punkt 2:

Eine Erweiterung der Ziele auf benachbarte Kommunen ist derzeit nicht geplant. Eine Ausweitung der Mitfahrbänke in allen drei Ortsteilen wird derzeit durch das Ordnungsamt geprüft.

### **4.2. Anfrage der WGS-Fraktion zu Vereinsförderungen**

**647/GV/XIX**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt Herr Bürgermeister Ciesielski folgendes mit:

Betreffend aus Ihrer Sicht ggf. fehlender Mieten für überlassene Gebäude (JETZT Haus, usw.) möchte ich noch folgendes anmerken:

Was wäre denn die marktübliche Miete für die Sporthalle, die Sportplätze, MZH, Bürgerhaus oder der Saal im Alten Rathaus etc.?

Wie wäre diesen denn ermittelbar und was wäre der dafür notwendige Verwaltungsaufwand?

Falls das gewünscht wäre, dann müssen wir diese für alle Vereine ermitteln. Anhaltspunkt könnten hier die Abschreibungen sein. Aber? Ist das dann fair? Vereine, die eine ganz neue Halle nutzen (würden) hätten demnach eine viel höhere indirekte Vereinsförderung.

Sicherlich werden Sie sich auch fragen, warum alle von der Gemeinde Glashütten bisher übernommenen Stromkosten, usw. in der Aufstellung fehlen.

Sie erwarten sicherlich, dass diese Zähler einzeln verbucht und abgerechnet werden. Und was ist mit Versicherungen, usw., die die Gemeinde ggf. für Vereine zahlt? Wichtig ist der anfragenden Fraktion ja, dass auch die indirekte Vereinsförderung aufgeführt wird!

Wir können die indirekte Vereinsförderung ermitteln, aber nur in Gesamtsumme, da viele unserer Häuser gleich von mehreren Vereinen genutzt werden. Wir haben keine extra Zähler in den Duschen in der MZH oder in der Sporthalle. Das Vereinsheim der Schützen in Glashütten z. B. läuft komplett über die Sporthalle.

Wasser Kanal, Müll, Strom, Heizkosten, Versicherungen etc. ... all das ist gebäudebezogen. Lediglich bei den Zackenkickern wäre die Zuordnung einfach zu ermitteln da diese alleinigen Nutzer des Sportplatzes sind. In den meisten unserer Gebäude ist nur ein Wasserzähler, ein Stromzähler und eine Messeinheit für die Heizkosten – auch in der Weiherstraße 44. Dort laufen die große Wohnung und der Raum vom J.E.T.Z.T. alle über den jeweils gleichen Zähler. Eine getrennte Ausweisung der Kosten ist somit nicht möglich. Selbst beim Flutlicht in Schloßborn (eigener Zähler) ist eine Trennung nicht möglich, da sowohl der TV (wenn auch sicherlich deutlich weniger) und der FC unter Flutlicht trainieren. Hinzu kommt der neue Fußballclub „Taurusblüte“ der ab sofort ebenfalls unter Flutlicht trainiert (montags).

Letztendlich – und das ist doch das alles Entscheidende – haben die Vereine die unsere Räumlichkeiten nutzen alles frei. Somit ist auch die indirekte Vereinsförderung für alle gleich.

Die Gemeinde Glashütten übernimmt für kein Gebäude, welches nicht in ihrem Eigentum ist, die Versicherungskosten.

Weder beim TC Schloßborn, den Schützen Oberems, dem TC Glashütten und auch nicht bei dem Heimat- und Geschichtsverein Schloßborn. Dies sind schlichtweg fremde Gebäude und dafür kann die Gemeinde Glashütten keine Versicherungen abschließen.

Noch eine Anmerkung zum Zaun der dem ASV Emsbachtal kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Der Zaun taucht nicht bei der Vereinsförderung für die Angler auf, weil

- a. die Rechnung an die Gemeinde Glashütten ging und
- b. die Gemeinde den Kauf des Zaunes wollte. Insofern handelt es sich hier um keine Vereinsförderung für die Angler.

Die Gemeinde Glashütten brauchte den Zaun aus versicherungsrechtlichen Gründen. Natürlich haben sie auch einen kleinen Vorteil (kein unbefugtes Betreten) weshalb sie auch die Einzäunung übernommen haben.

Die WGS bittet den Gemeindevorstand um Beantwortung folgender Frage:

Welche Haushaltsmittel wurden in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 (für 2023 Ansätze und bisher tatsächlich erfolgte Ausgaben bis 31.08.2023) für Zwecke der Vereinsförderung direkt oder indirekt verwendet?

Hierfür bitten wir um eine tabellarische Auflistung aller direkten, sowie indirekten Zuwendungen. Hierunter fallen beispielsweise (aber nicht ausschließlich), erlassene Miete, erlassene Pacht, übernommene Strom- Wasser- und Heizkosten oder sonstige Rechnungen, Versicherungen, sowie sonstige Sach- und Geldzuwendungen, die den Vereinen mittelbar oder unmittelbar zum dauerhaften oder temporären Verbleib überlassen wurden. Die Aufstellung möge mit Zuordnung der jeweils begünstigten Vereine, mit Ausweis der Zuwendungen im Einzelnen, sowie summarisch für die jeweiligen Haushaltsjahre erfolgen.

#### **Antwort des Gemeindevorstands:**

Für sämtliche Einrichtungen der Gemeinde werden von den Vereinen keine Nutzungsgebühren erhoben. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde für alle Vereine die Kosten für Wasser, Kanal und Müll, tlw. auch Strom. Versicherungen werden von der Gemeinde keine übernommen.

Der Tennisplatz des Tennisclub Glashütten wurde auf einem Grundstück errichtet, welches Hessen-Forst gehört. Dieses Grundstück ist das einzige, welches nicht im Besitz der Gemeinde ist und von einem Verein genutzt wird.

Da alle Vereine sämtliche Einrichtungen kostenlos nutzen dürfen hat sich die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2022 dazu entschieden, aufgrund der Gleichbehandlung aller Vereine die Pacht für das Grundstück des TC Glashütten zu übernehmen.

Eine einzelne Zuordnung der Kosten zu den Vereinen ist nicht möglich da insbesondere die Liegenschaften nicht nur von einem Verein, sondern von mehreren Vereinen genutzt werden. Aufzeichnungen bezüglich der Belegungen sind immer nur aus dem Vorjahr vorhanden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass während der Corona-Epidemie alle Gebäude der Gemeinde geschlossen waren. Generell werden (auf Antrag) die Zuschüsse für Vereinsjubiläen gemäß Vereinsförderungsrichtlinien gezahlt. Die Tabelle ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindevertreter Jürgen Usinger verlässt nach diesem Tagesordnungspunkt um 22:20 die Sitzung

#### **4.3. Anfrage der WGS-Fraktion zur Renovierung des Bolzplatzes auf dem 650/GV/XIX Caromber Platz - Zusatzfragen**

Die WGS bittet den Gemeindevorstand um Beantwortung folgender Fragen: In der Gemeindevertreter-sitzung vom 13. Juli 2023 wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur öffentlich behauptet, er hätte eine Firma an der Hand, die für 20.000,- € die Bolzplatzsanierung am Caromber Platz inklusive einer Drainagenverlegung zum Ableiten der Staunässe und Einsaat eines neuen Rasens, ausführen würde. Da der CDU-Vertreter mit seiner Aussage das Abstimmungsverhalten der Parlamentarier mutmaßlich beeinflusste, wollen wir Folgendes wissen: Liegt dem Gemeindevorstand zum jetzigen Zeitpunkt ein entsprechendes Angebot vor oder wurde dem Gemeindevorstand wenigstens der Name der betreffenden Ausführungsfirma vom Vorsitzenden des AUBI mitgeteilt?

#### **Antwort des Gemeindevorstands:**

Ein Angebot eines in der Gemeinde Glashütten ansässigen GaLa-Bauers hat mündlich vorgelegen.

Jedoch wurde dieser Ansatz, aus budgettechnischen Gründen, von dem für die Renovierung des Bolzplatzes zuständigen Fachamtes nicht weiter forciert, da man bereits 2 neue Fußballtore bestellt hat und der Bauhof der Gemeinde Glashütten bereits beauftragt wurde, bei Anlieferung dieser neuen Tore die Rasenfläche zu nivellieren und auszubessern.

Da im Haushaltsplan 2023 ein Betrag von 15.000,00 Euro zur Renovierung des Bolzplatzes von der Gemeindevertretung beschlossen wurden, wurde seitens des Fachamtes die o.g. Vorgehensweise bevorzugt, um dem Haushaltsansatz zu entsprechen.

Die Fraktion der WGS stellt folgende Zusatzfragen:

1. Wurde das "mündliche Angebot" zur Renovierung des Bolzplatzes gegenüber Herrn Staab geäußert, wie er in der Gemeindevertreter-sitzung behauptete, oder wurde das "mündliche Angebot" gegenüber der Verwaltung Glashütten geäußert und Herr Staab erlangte davon Kenntnis?

2. Herr Staab sagte, das Angebot für 20.000€ sei inklusive der Errichtung einer Drainage, um Staunässe abführen zu können. War diese Aussage richtig, und wenn ja, wann soll mit den Arbeiten hierfür begonnen werden?

#### **Beantwortung der Zusatzfragen aus der Gemeindevertreter-sitzung vom 21.09.2023:**

1. Das Angebot wurde mündlich an Herrn Staab geäußert, der die Verwaltung darüber im Nachgang informierte.
2. Eine Beauftragung ist aus den in der Beantwortung der ersten Anfrage genannten Gründen nicht erfolgt.

#### 4.4. Anfrage der WGS-Fraktion zur Zweitwohnungssteuer

651/GV/XIX

Die WGS-Fraktion bittet den Gemeindevorstand um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Satz für die Zweitwohnungssteuer im Vergleich zu den anderen Kommunen des Hochtaunuskreises? Hierzu möge der Gemeindevorstand die Steuersätze in einer tabellarischen Aufstellung zeigen.
2. Wie hoch war der Ansatz im jeweiligen Haushalt für eingenommene Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten in den Haushaltsjahren 2018-2023 und wie hoch war die tatsächlich vereinnahmte Zweitwohnungssteuer in den Haushaltsjahren 2018-2022? Hierzu wird eine tabellarische Aufstellung erbeten.
3. Haben sich durch die Übernahme von Kämmerei und Kasse im Rahmen einer IKZ hierbei signifikante Sprünge ergeben, oder sind die Einnahmen durch Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten hierbei weitgehend konstant geblieben.
4. Ist es aufgrund von Versäumnissen im Bereich der Verwaltung in Glashütten und oder Usingen hierbei zu Mindereinnahmen gekommen, und falls ja: Wie hoch waren die Mindereinnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren. Was genau hat zu den Mindereinnahmen geführt? Insbesondere wird hier Bezug genommen auf die entsprechenden Prüfvermerk 1 zum Jahresabschluss 2020.
5. Im o.a. Prüfvermerk ist ausgeführt ein „Verstoß gegen § 93 HGO: Trotz einer gültigen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer hat die Gemeinde Glashütten (Taunus) im Jahr 2020 (und bis 2022) keine Zweitwohnungssteuer erhoben, obwohl auf Nachfrage eine Liste mit insgesamt 359 gemeldeten Personen mit dem Nebenwohnsitz zum 31.12.2020 vorgelegt wurde. Der Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 93 Abs. 2 HGO) wurde somit nicht beachtet.“ Wie hoch ist die tatsächlich vereinnahmte durchschnittliche Zweitwohnungssteuer für die festgestellten 359 Personen in den Haushaltsjahren 2018-2022, und welche Abweichung ergibt sich zu den jeweiligen Haushaltsansätzen?

#### Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu 1.

Bad Homburg	/
Friedrichsdorf	/
Glashütten	10 v. H. des Mietwertes
Grävenwiesbach	/
Königstein	10 v. H. des Mietwertes
Kronberg	10 v. H. der Bemessungsgrundlage
Neu Anspach	15 v. H. des Mietwertes
Oberursel	/
Schmitten	10 v. H. des Mietwertes
Steinbach	/
Usingen	10 v. H. der Bemessungsgrundlage
Wehrheim	10 v. H. des Mietwertes
Weilrod	12,5 v. H. des Mietwertes

Zu 2.

	Plan	Ist
2023	300 €	0 €
2022	300 €	0 €
2021	300 €	0 €
2020	300 €	0 €
2019	360 €	0 €
2018	360 €	0 €



Zu 3.

Die Einnahmen einer Zweitwohnungssteuer stehen nicht in Verbindung mit der Übernahme der Kämmererei und Kasse im Rahmen einer IKZ.

Zu 4.

Die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer unterliegt dem Steueramt der Gemeinde Glashütten und steht nicht in Verbindung mit den Aufgaben der IKZ von Kämmererei und Kasse. Zu Versäumnissen ist es nicht gekommen, da alle Personen, welche sich mit Nebenwohnsitz anmelden, angeschrieben werden. Personen, die sich in der Gemeinde Glashütten mit Nebenwohnsitz anmelden, sind Studenten oder Ehepartner, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben, aber laut Satzung von der Steuer befreit sind.

Zu 5.

Eine tatsächlich vereinnahmte durchschnittliche Zweitwohnungssteuer für die festgestellten 357 Personen kann nicht genannt werden. Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der einzelnen Wohnobjekte. Es ist festzustellen, dass die Anzahl der gemeldeten Personen nicht der Anzahl der steuerpflichtigen entspricht. Hinzu kommt, dass Nebenwohnsitze vergessen werden abzumelden. Wie in Punkt 4 bereits erwähnt, sind es Studenten oder Ehepartner, welche sich mit Nebenwohnsitz anmelden und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben, aber laut Satzung von der Steuer befreit sind. Hier ist anzumerken, dass z.B. im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 zwei Anmeldungen mit Nebenwohnsitz zu verzeichnen sind.

Das Steueramt wird alle mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nochmals anschreiben. Nach Auswertung der Rückläufer wird das Melderegister um Wegzüge und Todesfälle bereinigt, sodass von einer geringeren Anzahl von Nebenwohnsitzen auszugehen ist. Aufgrund der dann vorliegenden Zahlen können eventuelle Einnahmen realistisch abgeschätzt und die Wirtschaftlichkeit der Steuer geprüft werden. Eine Satzungsanpassung kann dann ggfls. vorgenommen werden.

Grundsätzlich führt die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Hierbei ist zu prüfen, ob der Kosten-Nutzen in einem angemessenen Verhältnis steht.

#### **Die FWG stellt folgende Zusatzfrage:**

Wird bei der Satzungsanpassung der Tatbestand berücksichtigt, dass seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018 seit dem 1.4.2020 der Steuermaßstab nicht mehr nach der Jahresrohmiete und unter Berücksichtigung des vom Finanzamt festgestellten Wertes aus dem Jahr 1964 bemessen werden darf? Unsere Satzung aus dem Jahr 2007 beinhaltet unter § 4 noch diesen Text.

#### **Nach Schluss der Sitzung:**

##### Fragen aus dem Publikum:

Fragen aus dem Publikum werden beantwortet.

Der Vorsitzende

ausgefertigt:

**gez. Matthias Högn**

Richard Meixner  
Schriftführer





**Kenntnisnahme  
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

<b>Datum</b>	<b>Drucksachenummer</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Glashütten, den 21.09.2023	<b>663/GV/XIX</b>	Amt II -Bö/pa
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeindevorstand	04.10.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis

**Kenntnisnahme des Berichts über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**

**Kenntnisnahme:**

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

**Erläuterung:**

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Glashütten wurde festgelegt, mindestens zwei Mal im Jahr über den Haushaltsvollzug des aktuellen Haushaltsjahres zu berichten. Der Berichtszeitraum richtet sich nach dem Sitzungskalender.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2023 die kompletten Buchungen vom 01.01.2023 - 31.08.2023, sodass mit diesem Bericht eine Prognose über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Ergänzt wird dies durch Stellungnahmen zu den Zahlen und zu den Plan-/Ist-Abweichungen.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

(1) Budgetbericht 31.08.2023



**Bericht über den  
Haushaltsvollzug  
zum 31.08.2023**



## **Zusammenfassung zum Bericht über den Haushaltsvollzug 31.08.2023**

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Haushaltsplan 2023 wurde am 15.12.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 15.02.2023 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Bis dahin wurde der Haushalt unter der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO vollzogen.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2023 die kompletten Buchungen vom 01.01.2023 – 31.08.2023 bis zum Stichtag 15.09.2023, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine Aussage über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen. Dieser Bericht wird nach Bekanntgabe in den Gremien der Aufsichtsbehörde gemäß Haushaltsgenehmigung weitergeleitet.

Im Folgenden werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

### **Ergebnishaushalt**

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird das Haushaltsjahr leicht schlechter abschließen, als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet. Der Haushaltsplan 2023 wurde am 15.12.2022 mit einem zu erwartenden Fehlbedarf von -135.916 € im Ergebnis beschlossen. Nach den aktuellen Hochrechnungen könnte das Haushaltsjahr 2023 mit einem Fehlbetrag von rund -178.109 € im ordentlichen und einem Überschuss von rund 319.852 € im Jahresergebnis abschließen. Damit würde sich das geplante Defizit im ordentlichen Ergebnis um rund 42.193 € erhöhen.



Die größten Verbesserungen zwischen der Haushaltsplanung und den Hochrechnungen werden bei folgenden Haushaltsstellen prognostiziert:

- 91.000 € mehr Erstattungen durch Rückvergütung von überzahlten Versorgungsaufwendungen
- 287.000 € mehr Gewerbesteuer
- 47.000 € mehr Waldschutzfördemittel

Die größten Verschlechterungen zwischen der Haushaltsplanung und den Hochrechnungen werden bei folgenden Haushaltsstellen prognostiziert:

- 145.000 € weniger Gebühreneinnahmen im Wasser- und Abwasserbereich durch gesunkene Verbrauchsmengen
- 94.000 € weniger Einkommensteuer
- 60.000 € weniger Einnahmen bei öffentlich-rechtlichen-Leistungsentgelten
- 80.000 € weniger Holzverkaufserlöse

Die Haushalte der Kommunen hessenweit und darüber hinaus leiden weiterhin unter den Aus- bzw. Nachwirkungen der Corona Pandemie. Enorm erschwerend hinzu kommt der Anfang 2022 begonnene und noch immer andauernde Krieg in der Ukraine, dessen Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft noch nicht final abzusehen sind. Jetzt schon machen sich aber drastisch gestiegene Energie- und Materialkosten sowie eine weltweite Inflation bemerkbar.

Diese Probleme spiegeln sich auch in der allgemeinen Steuerentwicklung wieder. Nachdem die Gemeinde Glashütten in der Einkommensteuer ein deutlich schlechteres 1. Quartal 2023 verzeichnen musste, als noch in der Herbststeuerschätzung prognostiziert, ist das 2. Quartal nun deutlich positiver ausgefallen, als erwartet. Abzuwarten bleibt jedoch, ob sich dieser Trend auch in den beiden noch folgenden Quartalen fortsetzt. Trotz prognostizierter geringerer Zuwächse bei den gesamtstaatlichen Steuereinnahmen, als noch im November angenommen, geht die Maisteuerschätzung für die hessischen Kommunen von einem leichten Anstieg der Steuererträge aus, da sich die wirtschaftlichen Aussichten wieder optimistischer darstellen. Aufgrund der Basis der vergangenen zehn Jahre wird diese Entwicklung für Glashütten jedoch weiterhin kritisch betrachtet und mit einem Rückgang im Einkommensteuerbereich gerechnet. Derzeit bedeutet das eine Abweichung von -93.900 € im Vergleich zum Plan. (-1,65%).



Abzuwarten bleibt weiterhin ebenfalls die Entwicklung der Gewerbesteuer. Hier wird der geplante Ansatz Stand jetzt deutlich überschritten, was auf eine Nachzahlung zurückzuführen ist. Allerdings sind die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine Krieges weiter nicht final kalkulierbar.

Auch sehen sich die Gemeindeverwaltung und die gemeindeeigenen Betriebe anhaltend mit Lieferverzögerungen bei Material und Ersatzteilen sowie Gerätschaften konfrontiert, sodass sich geplante Maßnahmen und Investitionen verzögern.

Die geringeren Gebühreneinnahmen verschärfen zudem die Situation im Wasserbereich.

### **Finanzhaushalt**

Durch die Schlussrechnung der HLG für das Baugebiet Erlenblick fällt der Cashflow deutlich positiver aus.

### **Investitionshaushalt**

Bei der Haushaltsplanung 2023 wurde mit 2,602 Mio. € investiven Ausgaben und rund 18.000 € investiven Einzahlungen gerechnet. Dies würde eine Kreditaufnahme von 2,584 Mio. € bewirken. Hinzu kommen Haushaltsreste in Höhe von 2,122 Mio. € die aus 2022 nach 2023 verschoben wurden.

Von den somit 4,7 Mio. € eingeplanten Investitionen wird aber in 2023 voraussichtlich nur 1/3 verausgabt werden. Zwar haben große Projekte, wie die grundhafte Sanierung der Dattenbachstraße und die Erweiterung des Hochbehälters Schloßborn inzwischen begonnen, weitere sind in der Planung (Neubau Funktionsgebäude Wasserwerk) bzw. die Ausschreibung steht kurz bevor (Neubau Sport- und Kulturzentrum Schloßborn). Jedoch werden sich auch dieses Jahr wieder große Projekte auf 2024 und folgende Jahre verschieben. Dies ist den geringen personellen Kapazitäten im Bauamt, aber auch Lieferverzögerungen geschuldet (grundhafte Sanierung Wiesengrund/Schauinsland, MZF-ELW Oberems, Neubau Gerätehaus Oberems, Sanierung „Alte Schule“).

Fest steht, dass in diesem Jahr weniger Maßnahmen umgesetzt werden können, als ursprünglich geplant. Eine detaillierte Übersicht hierzu mit Stellungnahmen der Fachämter ist dem Bericht in der Übersicht zum Investitionshaushalt angehängt.

Derzeit ist nicht damit zu rechnen, dass noch Kreditmittel aus dem Kontingent 2023 benötigt werden.



Um die Liquidität der Gemeinde stets im grünen Bereich zu halten, findet vor Aufnahme eines neuen Kredits aus dem Kreditkontingent (vorerst noch aus 2022) eine enge Abstimmung zwischen Bauamt, Kämmerei und Kasse statt.

## **Verschuldung**

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betrug zum Stichtag 31.08.2023 rund 4,815 Mio. €. Mit einer Neuaufnahme ist derzeit nicht zu rechnen. Möglich wäre lediglich eine Aufnahme, um die Zahlungsfähigkeit durch unterjährige Schwankungen aufgrund von zeitversetzten Ein- und Auszahlungen stetig zu gewährleisten. Ansonsten würde sich die Verschuldung durch die ordentliche Tilgung zum Jahresende auf rund 4,7 Mio. € reduzieren.

Weiterhin benötigt die Gemeinde keine Liquiditätskredite. Aufgrund der derzeitigen Hochrechnungen ist auch nicht zu erwarten, dass sich die immer noch gute Liquiditätslage der Gemeinde erheblich verschlechtert.

Der Bankbestand zum 31.12.2022 betrug 1,549 Mio €.

Zum 31.08.2023 1,782 Mio €.

## **Ziele und Kennzahlen**






In der seit September 2021 gültigen neuen GemHVO wurde die Berichtspflicht über den laufenden Haushaltsvollzug aus § 28 dahingehend erweitert, dass produktorientierte Ziele und Kennzahlen mit einzubeziehen sind. § 4 Abs. 2 GemHVO konkretisiert, dass nach örtlichen Steuerungsbedürfnissen nur für die wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen angegeben werden sollen.

Die Erfüllung dessen ist schwierig, da der Verwaltung derzeit seitens des HFA und der Gemeindevertretung noch keine messbaren Ziele vorgegeben wurden. Zudem würde eine Ergänzung dieses Budgetberichts um umfangreiche Kennzahlen den Rahmen sprengen, zumal jährlich Angaben zu Zielen und Kennzahlen außerhalb dieses Berichts in den Haushaltsplänen präsentiert werden.


Aus diesem Grund wird die Darstellung in Übersichtsform auf die größten Kostenblöcke beschränkt:





Produkt	Politische Zielesetzungen	Aktueller Stand	
<p>11120 Personalbetreuung</p>	<p>Sicherstellung der Personalbewirtschaftung nach gesetzlichen und tariflichen Vorgaben; Deckung des qualitativen Personalbedarfs</p>	<p>Anzahl der Stellen nach Stellenplan 2023: 35,6 Tatsächlich besetzte Stellen Stand 01.07.2023: 34,3  Aufgrund einer seitens der Gemeindevertretung nicht genehmigten Stelle im Ordnungsamt können hier hoheitliche Aufgaben jedoch nur stark eingeschränkt wahrgenommen werden</p>	<p>          </p>
<p>12600 Brandschutz</p>	<p>Sicherstellung einer effektiven und qualifizierten Brandbekämpfung und der sonstigen Einsätze</p>	<p>Sollstärke an Einsatzkräften gesamt gem. §3 FwOV: 72  Anzahl aktive Einsatzkräfte Stand 31.12.22: 72</p>	<p></p>
<p>42410 Freibad Schloßborn</p>	<p>Bereitstellung eines Freibads a) Als attraktives Freizeitangebot.  b) Nach wirtschaftlichen Aspekten.</p>	<p>a) Verkaufte Karten 2021: 6.084 2022: 11.431 Steigerung: 87,8% Allerdings war 2021 noch Corona geprägt  b) Einnahmen 2022 85.379 € ordentl. Aufwendungen 2022 271.560 € Kostendeckung 31,4 %</p>	<p>          </p>



<p>55300 Friedhofs- und Bestattungswesen</p>	<p>Bereitstellung von Friedhöfen und Trauerhallen nach wirtschaftlichen Aspekten.</p>	<p>Keine messbaren Leistungsziele. In diesem Bereich ist jedoch keine annähernde Kostendeckung gegeben ist (in 2022 55%). Eine daher für 2023 geplante Kosten- Bedarfskalkulation ist in Auftrag gegeben und bereits in Bearbeitung.</p>	
--	---	--	---

### Finanzstatusbericht

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet, die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung in die unterjährigen Berichte mit einfließen zu lassen.

Nach dem vorgegebenen Muster ist die Gemeinde Glashütten im Finanzstatusbericht zum Haushaltsvollzug 2023 mit 90 % und damit mit „grün“ zu bewerten (siehe Tabelle im Anhang).

Glashütten, den 22.09.2023

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

**Gesamtergebnishaushalt Gemeinde Glashütten zum 31.08.2023**

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 31.08.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechnung	Abw. In %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechnung
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-416.685,00	-235.053,53 €	-363.274,15 €	-53.410,85 €	-12,82%	Erlöse aus Holzverkäufen, der Überlassung von Gebäuden, Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken und den Eintrittsgeldern für das Schwimmbad Schloßborn.  Die Erlöse aus Holzverkäufen liegen derzeit unter Plan. Zum Herbst hin nehmen diese in der Regel aber noch einmal zu. In wie weit der von HessenForst geplante Ansatz (284 T€) tatsächlich erreicht werden kann, bleibt jedoch abzuwarten.
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.073.217,00	-1.923.189,63 €	-2.780.268,15 €	-292.948,85 €	-9,53%	Enthält vor allem Bußgelder, Gebühreneinnahmen aus dem Bürgerbüro, Grabnutzungsgebühren. Ebenso die Gebühren für den Wasser-, Abwasser und Abfallbereich.  Die Verbrauchsmengen für Wasser und Abwasser sind deutlich gesunken, wodurch auch die Gebühreneinnahmen deutlich geringer ausfallen als angesetzt. Auch die Einnahmen im Bußgeldbereich liegen unter Plan. Erfahrungsgemäß nehmen diese in der 2. Jahreshälfte aber nochmal zu.
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-112.447,00	-91.100,80 €	-203.547,80 €	91.100,80 €	81,02%	Erstattung der Hausmeisterkosten für die Sporthalle Glashütten und die Mehrzweckhalle in Schloßborn.  Außerdem werden hier die Kostenerstattungen von anderen Gemeinden für den Kita-Bereich angefordert und gebucht. In 2023 ist zudem eine Rückzahlung von überzahlten Versorgungsaufwendungen erfolgt.

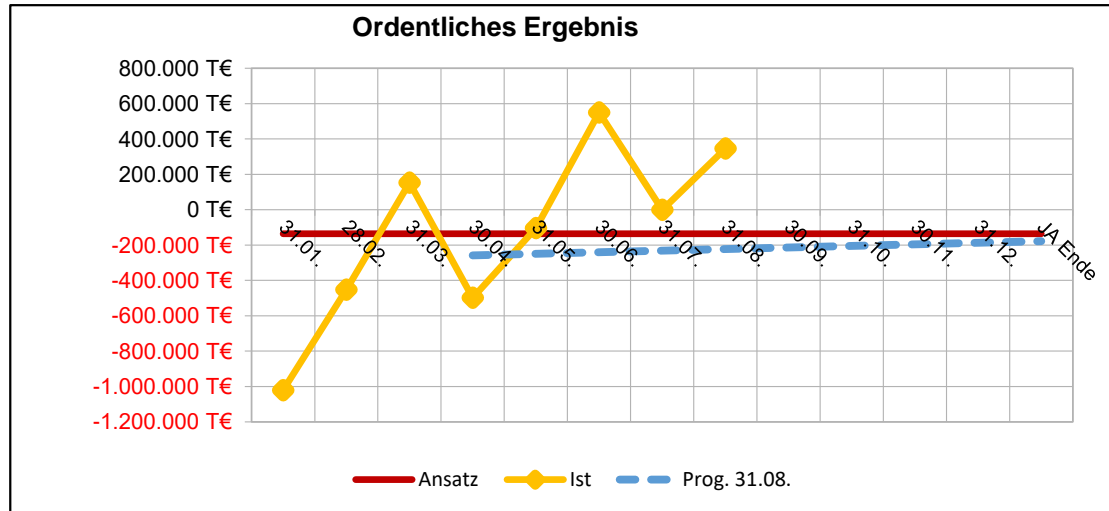
Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 31.08.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechnung	Abw. In %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechnung
05	Steuern steueräehn. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-8.655.690,00	-5.542.274,31 €	-8.843.964,00 €	188.274,00 €	2,18%	Es handelt sich hier um die Steuereinnahmen der Gemeinde Glashütten (Plan/Ist Hochrechnung) auf Basis der Mai-Steuerschätzung:  Einkommensteuer (5.683.000 / 5.589.113) Umsatzsteuer (123.390 / 121.933) Spielapparate (1.000 / 500) Grundsteuer A (18.000 / 17.724) Grundsteuer B (1.300.000 / 1.296.486) Gewerbsteuer (1.500.000 / 1.787.163) Hundesteuer (30.000 / 31.045) Zweitwohnungssteuer (300 / 0)
06	Erträge aus Transferleistungen	-444.260,00	-310.415,50 €	-541.557,00 €	97.297,00 €	21,90%	Familienlastenausgleich (358.260 / 361.557) Basis Mai-Steuerschätzung bzw. Abrechnung Q2. Hier bleibt abwarten, wie hoch die Erstattung im Asyl (div. Mieterstattungen) tatsächlich ausfallen wird, da unterjährig sowohl mit neuen Flüchtlingen zu rechnen ist, gleichzeitig aber auch Heimatrückkehrungen möglich sind. Im Gegenzug steigen oder sinken dann aber auch die Mietkosten im Bereich Sach- und Dienstleistungen. Derzeit ist hier die Unterbringungsrate u. somit die Erstattung erheblich höher als geplant.
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-1.074.748,00	-869.495,00 €	-1.117.013,00 €	42.265,00 €	3,93%	Erträge aus Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen vom Land für die Kitas (6 Stunden-Freistellung).  Diese fallen geringer aus. Hier wurde mit dem erhöhten Satz pro Kind/Monat geplant, allerdings ist in 2023 die Anzahl der Kinder im Vergleich zu den Vorjahren gesunken. Zudem sind hier in 2023 Fördermittel zum Waldschutz enthalten (49.811 €) sowie Fördermittel zur Katastrophenschutzflächenräumung (46.975 €)

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 31.08.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechnung	Abw. In %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechnung
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-209.450,00	0,00 €	-242.621,00 €	33.171,00 €	15,84%	Ein Sonderposten ist ein Zuschuss für Vermögensgegenstände, z.B. vom Land. Diese werden, parallel zur Abschreibung, über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstand ertragswirksam aufgelöst. Die Buchungen erfolgen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres.
09	Sonstige ordentliche Erträge	-327.722,00	-193.571,97 €	-312.456,20 €	-15.265,80 €	-4,66%	Enthalten sind hier Nebenerlöse aus der Vermietung von Gebäuden, Gaststätte/Kegelbahn und die Erlöse aus der Kegelbahn sowie die Papiervergütungen und Erstattungen im Abfallbereich. Diese fallen niedriger aus, als geplant.  Außerdem enthalten sind Erträge aus Erbpacht und Konzessionsabgaben.  Zudem wird hier die Auflösung der in steuerstarken Jahren gebildeten Rückstellung für Kreis- und Schulumlage verbucht. Derzeit sind hier jedoch keine aufzulösenden Rückstellungen mehr vorhanden.
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>-14.314.219,00 €</b>	<b>-9.165.100,74 €</b>	<b>-14.404.701,30 €</b>	<b>90.482,30 €</b>	<b>0,63%</b>	
11	Personalaufwendungen	2.152.442,00	1.367.716,18 €	2.151.108,48 €	1.333,52 €	-0,06%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung.  Hier sind in 2023 die Inflationsausgleichszahlungen gemäß Tarifabschluss einkalkuliert. Im Gegenzug sind aber nicht alle geplanten Stellen seit 01.01. voll besetzt.
12	Versorgungsaufwendungen	357.421,00	261.573,84 €	368.105,49 €	-10.684,49 €	2,99%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Gemeindeverwaltung.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 31.08.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechnung	Abw. In %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechnung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.212.800,00	2.052.493,39 €	3.300.034,75 €	-87.234,75 €	2,72%	Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung.  Hier sind noch keine Ausgaben für das Gemeindeentwicklungskonzept (40.000 €) und "On Demand" (17.850 €) erfolgt, in die Hochrechnung aber einkalkuliert. Die Mehraufwendungen resultieren maßgeblich aus höheren Reparatur- u. Instandhaltungsaufwendungen
14	Abschreibungen	909.032,00	3.714,77 €	955.567,00 €	-46.535,00 €	5,12%	Aufteilung des Vermögens über die Nutzungsdauer. Die Buchungen erfolgen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres. Hier ist die vollständige Aktivierung der L3319 enthalten, deren Abschreibung nach Endabrechnung höher ausfällt als im Plan berechnet.
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	2.504.099,00	1.702.366,85 €	2.511.952,64 €	-7.853,64 €	0,31%	Enthält die Beiträge zu den Abwasserverbänden, die Aufwendungen zur Vereinsförderung, die Zuschüsse für die Kitas der fremden Träger, die Zuschüsse für Jugend- und Minifeuerwehren sowie die Zuschüsse für das Betreuungsangebot Grundschule Schloßborn.
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	5.157.166,00	3.382.628,39 €	5.201.733,00 €	-44.567,00 €	0,86%	Es handelt sich hier um die Steueraufwendungen der Gemeinde Glashütten. (Plan / Ist Hochrechnung)  Kreis- und Schulumlage (4.903.966 / 4.905.275) Umlage Planungsverband (29.100 / 29.559) Gewerbsteuerumlage inkl. Heimatumlage (224.100 / 266.899) Höhere Gewerbesteuereinnahmen wirken sich auch erhöhend auf die Umlage aus.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 31.08.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechnung	Abw. In %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechnung
17	Transferaufwendungen	60.000,00	5.611,87 €	16.835,61 €	43.164,39 €	-71,94%	Leistungen des Kreises für Asylbewerber außerhalb von Einrichtungen. Die Mieten für die Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge werden unter Sach- und Dienstleistungen verbucht.
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.645,00	8.230,29 €	9.445,00 €	200,00 €	-2,07%	KFZ Steuer und Grundsteuer
19	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>14.362.605,00 €</b>	<b>8.784.335,58 €</b>	<b>14.514.781,96 €</b>	<b>-152.176,96 €</b>	<b>-0,62 €</b>	
20	<b>Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)</b>	<b>48.386,00 €</b>	<b>-380.765,16 €</b>	<b>110.080,66 €</b>	<b>-61.694,66 €</b>	<b>127,51%</b>	
21	Finanzerträge	-21.870,00	-10.142,87 €	-20.627,66 €	-1.242,34 €	-5,68%	Zinseinnahmen, Säumniszuschläge und Mahngebühren.
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	109.400,00	45.214,49 €	88.655,86 €	20.744,14 €	-18,96%	Zinsaufwendungen der Gemeindeverwaltung für Bankzinsen, Kreditzinsen und Erstattungszinsen Gewerbesteuer. Aufgrund zeitlicher Umsetzungsverzögerung von großen Maßnahmen ist derzeit in 2023 nicht mit einer Kreditaufnahme zu rechnen ist.
23	<b>Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)</b>	<b>87.530,00 €</b>	<b>35.071,62 €</b>	<b>68.028,21 €</b>	<b>19.501,79 €</b>	<b>-22,28%</b>	
24	<b>Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)</b>	<b>135.916,00 €</b>	<b>-345.693,54 €</b>	<b>178.108,86 €</b>	<b>-42.192,86 €</b>		<b>Ausgleich des Defizits durch vorhandene Rücklagen möglich</b>
27	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>-127.960,38</b>	<b>-497.960,38</b>	<b>497.960,38</b>		Durch Grundstückskorrekturen, einmalige Rückerstattung von Versorgungsaufwendungen, Schlussrechnung Baugebiet "Erlenblick/An der Kreuzheck"
32	<b>Jahresergebnis</b>	<b>135.916,00 €</b>	<b>-482.104,92 €</b>	<b>-319.851,52 €</b>	<b>455.767,52 €</b>		

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 31.08.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechnung	Abw. In %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechnung
------	--------------	-------------	-------------------------	-------------------	--------------------------------	-----------	--





**Finanzrechnung zum Stand 31.08.2023**

Pos.	Name	Ansatz 2023	IST zum 31.08.2023	Hochrechnung 2023
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	416.685,00	243.432,54	363.274,15
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.974.582,00	1.900.330,89	2.681.633,15
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	112.447,00	177.381,96	203.547,80
04	4 Einzahlungen aus Steuern	8.655.690,00	6.026.683,16	8.843.964,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	444.260,00	354.973,33	541.557,00
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	1.074.748,00	869.705,97	1.117.013,00
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	21.870,00	7.348,08	20.627,66
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	327.722,00	310.944,04	682.456,20
<b>09</b>	<b>9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.</b>	<b>14.028.004,00</b>	<b>9.890.799,97</b>	<b>14.454.072,96</b>
10	10 Personalauszahlungen	-2.152.442,00	-1.372.991,17	-2.151.108,48
11	11 Versorgungsauszahlungen	-358.019,00	-264.180,00	-368.105,49
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.212.800,00	-2.148.607,50	-3.255.034,75
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-60.000,00	-5.611,87	-16.835,61
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.504.099,00	-1.756.983,02	-2.511.952,64
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-5.157.166,00	-3.389.022,62	-5.201.733,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-109.400,00	-45.640,85	-88.655,86
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz, die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	-9.645,00	-63.304,78	-63.304,78
<b>18</b>	<b>18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk</b>	<b>-13.563.571,00</b>	<b>-9.046.341,81</b>	<b>-13.656.730,60</b>
<b>19</b>	<b>19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18) = Cashflow</b>	<b>464.433,00</b>	<b>844.458,16</b>	<b>797.342,36</b>
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.974,00	46.850,00	49.406,00
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr.24-27)	-2.602.380,00	-553.984,41	-1.367.441,11
<b>29</b>	<b>29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)</b>	<b>-2.584.406,00</b>	<b>-507.134,41</b>	<b>-1.318.035,11</b>
<b>29B</b>	<b>30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)</b>	<b>-2.119.973,00</b>	<b>337.323,75</b>	<b>-520.692,75</b>
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u inn.Darl.u. wirtschaftl. vergleichb Vorgängen für Investitionen	2.584.406,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl. vergleichb.Vorgängen für Investitionen	-189.610,00	-84.774,13	-189.610,00
<b>32</b>	<b>33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)</b>	<b>2.394.796,00</b>	<b>-84.774,13</b>	<b>-189.610,00</b>
<b>32C</b>	<b>34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)</b>	<b>274.823,00</b>	<b>252.549,62</b>	<b>-710.302,75</b>
<b>36</b>	<b>38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>1.549.002,92</b>	<b>1.549.002,92</b>	<b>1.549.002,92</b>
<b>38</b>	<b>40 Best.an Zahlsm.am Ende des HHJ (Nr.34 und 38)</b>			<b>838.700,17</b>

## Mittelanmeldung Investitionshaushalt Jahr 2023

I-Nr.	Beschreibung	Anmeldung Ausgabe 2023	davon Haushaltsreste aus 2022	Bewegung Stand 31.08.23	Stellungnahme Fachämter
111-90	Produkt 11190 - Grundhafte Sanierung "Alte Schule"	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Bevor mit einer Planung begonnen werden kann muss seitens der Politik entschieden werden, welche Nutzung dem Gebäude zugeführt werden soll.
122-01	Produkt 12210 - Bewegl. Av. Ordnungsamt	34.500,00 €	0,00 €	0,00 €	Beschaffung erfolgt durch den HTK. Wir beteiligen uns nur an den Kosten. Eine Rechnungsstellung durch den HTK ist noch nicht erfolgt.
126-13	Produkt 12600 - MZF - ELW1 FW Oberems	170.000,00 €	160.000,00 €	10.986,50 €	Der Auftrag wurde am 09.05.2023 erteilt. (Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.05.2023) Die Auslieferung soll bis 31.12.2024 erfolgen. Neuanmeldung der Mittel daher für 2024.
126-16	Produkt 12600 - Elektr.Sirenenanlage Gemeindegeb.	60.000,00 €	0,00 €	30.967,37 €	2 von 3 Sirenenanlagen wurden vollständig fertiggestellt. Für Standort 3 wird noch ein neuer Aufstellort benötigt. Die Sirenensteuergeräte werden voraussichtlich erst im Jahr 2024 eintreffen. (Bis dahin sind die Sirenen nicht bzw. nur eingeschränkt einsatzbereit)
126-17	Produkt 12600 - Anbau FW-Gerätehaus Oberems	80.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €	Gerätehaus soll nicht mehr angebaut, sondern komplett neugebaut werden. Daher verschiebung der Planung auf 2024, Umsetzung soll dann 2025-2027 erfolgen.
281-02	Produkt 28110 - Förderung Vereine	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Sanierung der Plätze erfolgt erst nach Ende der Saison im Herbst 2023.
424-20	Produkt 42420 - Sanierung Sporthalle Glashütten	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Nach Voruntersuchung zur Ermittlung des Planungsumfangs ist von der beabsichtigten Aufstockung unbedingt abzuraten ist.
533-11	Produkt 53300 - Neubau Funktionsgeb. Wasserwerk B8 hinter Salzwirk	350.000,00 €	50.000,00 €	3.186,12 €	Aufgrund der geförderten Aufforstung im Bereich des gedachten Standortes sind zusätzliche Verfahren mit dem Forstamt respektive dem RP-Darmstadt erforderlich. Es ist realistisch dass diese Hürden bis zum Herbst geklärt und der Bauantrag gestellt werden kann. Für diesen Fall könnte die Maßnahme Anfang nächsten Jahres ausgeschrieben und im Sommer umgesetzt werden.
533-12	Produkt 53300 - Wasser: Dattenbachstraße	300.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €	Bau ist seit August in vollem Gang. Erste Abschlagsrechnung ist bereits eingegangen, wird aber nochmal überarbeitet und auf die Gewerke Kanal, Straße u. Wasserleitungen aufgeteilt.

## Investitionshaushalt

I-Nr.	Beschreibung	Anmeldung Ausgabe 2023	davon Haushaltsreste aus 2022	Bewegung Stand 31.08.23	Stellungnahme Fachämter
533-17	Produkt 53300 - Wasser: Im Wiesengrund/Schauinsland	200.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	Ausschreibung soll Anfang 2024 erfolgen, dann Umsetzung ab Frühjahr 2024 möglich
533-18	Produkt 53300 - Erweit. HB Tiefzone Schloßborn	500.000,00 €	0,00 €	111.901,42 €	Die Maßnahme (Rohbau) hat bereits begonnen, Ausschreibung der Maschinenteknik ist erfolgt.
533-19	Produkt 53300 - Ern. Filter HB Tiefzone Glashütten	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Der Filter soll aus Kostengründen in Verhandlungen mit der zu beauftragenden Firma im Nachgang an die Maschinenteknik beauftragt werden - Ausführung für 2023 ist nicht mehr möglich.
533-20	Produkt 53300 - Brunnenregener. Pumpentechnik TB II	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Die Maßnahme soll im Herbst 2023 umgesetzt werden. Je nach Trockenheit des Sommers muss die Maßnahme evtl. im Winter 2023/Frühjahr 2024 umgesetzt werden.
538-10	Produkt 53800 - Abwasser: Dattenbachstraße	500.000,00 €	200.000,00 €	0,00 €	Bau ist seit August in vollem Gang. Erste Abschlagsrechnung ist bereits eingegangen, wird aber nochmal überarbeitet und auf die Gewerke Kanal, Straße u. Wasserleitungen aufgeteilt.
538-14	Produkt 53800 - Abwasser: Im Wiesengrund/Schauinsland	300.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €	Ausschreibung soll Anfang 2024 erfolgen, dann Umsetzung ab Frühjahr 2024 möglich
541-10	Produkt 54110 - Straße: Dattenbachstraße	300.000,00 €	150.000,00 €	0,00 €	Bau ist seit August in vollem Gang. Erste Abschlagsrechnung ist bereits eingegangen, wird aber nochmal überarbeitet und auf die Gewerke Kanal, Straße u. Wasserleitungen aufgeteilt.
541-13	Produkt 54110 - Straße: Im Wiesengrund/Schauinsland	200.000,00 €	200.000,00 €	6.406,97 €	Ausschreibung soll Anfang 2024 erfolgen, dann Umsetzung ab Frühjahr 2024 möglich
541-14	Produkt 54110 - Straße: Anbindung Waldkindergarten	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Ausschreibung ist erfolgt, Umsetzung ab Oktober/November 2023 geplant.
541-30	Produkt 54120 - Radwegenetz	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Planungsbeginn Herbst 2023
541-41	Produkt 54140 - Straßenbeleuchtung Am Eichpfad	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Hier liegt noch kein Angebot der Syna vor, Verschiebung auf 2024
547-10	Produkt 54700 - Umbau Bushaltestellen	200.000,00 €	150.000,00 €	20.000,00 €	In 2023 nur Planungskosten, Umsetzungsbeginn 2024.

Investitionshaushalt

I-Nr.	Beschreibung	Anmeldung Ausgabe 2023	davon Haushaltsreste aus 2022	Bewegung Stand 31.08.23	Stellungnahme Fachämter
573-02	Produkt 57320 - Neubau Sport-und Kulturzentrum Schloßborn	700.000,00 €	700.000,00 €	136.367,25 €	Die Baumaßnahmen sollen nach derzeitigem Bauzeitenplan im Februar 2024 beginnen. In 2023 nur Planungskosten.
573-29	Produkt 57320 - Ern. Beschallungsanlage Bürgerhaus	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Angebot liegt vor, Auftragserteilung soll noch im Herbst erfolgen.
		<b>4.399.500,00 €</b>	<b>2.110.000,00 €</b>	<b>319.815,63 €</b>	

## Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Ergebnis Glashütten 30.04.2023	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	0,75	30%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75				
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5				
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25				
	defizitär (weniger als - 75 €) = 0				
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	5%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0				
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandwert = 1	5%	1,00	5%	
	Ausweis eines Fehlbetrages = 0				
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand teilweise gebildet (> 50 %) = 0,5				
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0				
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0				
Liquiditätskreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0				
Verbindlichkeiten ggü. dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0				
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	30%	1,00	30%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5				
	Saldo < 0 € = 0				
		<b>100%</b>		<b>90%</b>	

Für den Finanzstatusbericht gibt es ein offizielles Muster zur Bewertung der finanziellen Situation der Kommune.

Hierbei werden verschiedene Indikatoren gewichtet. Unter Anwendung dieses Musters mit den prognostizierten Ergebnissen Glashütten im Vollzug 2023 (s. Spalte "Berechnung") ergibt sich für Glashütten ein Wert von 90 %. Damit wird der Finanzstatus mit "grün" bewertet.

Glashütten, den 31.08.2023

## Haushaltsrede zum Haushalt 2024 der Gemeinde Glashütten im Taunus

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Högn, lieber Matthias,  
sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,  
liebe Bürgerinnen und Bürger,

heute, am 19.10.2023 lege ich Ihnen den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 vor.

Nach wie vor steht unser kommunaler Haushalt unter dem Fokus sehr großer Investitionsvorhaben, viel zu knapper personeller Ressourcen der Gemeindeverwaltung, speziell im Bau- und im Ordnungsamt und einer Vielzahl an weltweiten Krisen, die aber auch schon länger unser Leben beeinflussen und massiv Einfluss auf unsere Kosten und Einnahmen haben. Der Sanierungsstau und alle bisher beschlossenen Projekte befinden sich in der Umsetzung.

Die Welt um uns hat sich verändert. Auch wenn wir in der Gemeinde Glashütten ein ruhiges und unbeschwertes Leben führen können, dennoch nichts scheint mehr richtig vorhersehbar. So sagte mir ein kommunaler Finanzexperte einmal, es mache nichts, einen Haushalt auf Steuerschätzungen zu basieren, weil sich eh an linearen Entwicklungen der Einkommensteueranteile nicht viel ändere. Jetzt Ende 2023 erscheinen diese lange Jahre gelebten Weisheiten nicht mehr oder nur teilweise noch gültig. Zu groß erscheint das Risiko, dass ein Haushalt starken Schwankungen durch eine Verschiebung bei den Einnahmen durch die Einkommens- oder anderer kommunaler Steuern ausgesetzt ist.

Inflation, gestiegene Energiepreise und Materialkosten beeinflussen den kommunalen Haushalt, auch wenn sich Gewerbesteuer und Einkommensteuer nach der Corona-Pandemie wieder deutlich erholt haben.

Planungsgrundlage für die Steuern ist die Mai-Steuerschätzung. Aktualisierung erfolgt erst im Oktober durch den Finanzplanungserlass, wodurch es in diesem Bereich noch zu Änderungen kommen kann. Mögliche Auswirkungen auf den Haushalt 2024 bleiben deshalb abzuwarten. Glücklicherweise aber fällt auch das 3. Quartal in der Mitteilung der Gemeindesteueranteile recht positiv aus. Auch die Orientierungsdaten sehen eine durchaus positive Entwicklung für die künftigen Jahre. Durch Anpassung der Verteilungsschlüssel, die ja alle drei Jahre erfolgt und für 2024 wieder ansteht, ist momentan noch keine positive Anpassung der Einkommensteuer für unsere Gemeinde vorhersehbar.

Dennoch, es ist wichtig, dass wir an unserem Sitzungskalender und somit an den bis zur Haushaltsverabschiedung im November vereinbarten Zielen festhalten. Denn jede Woche, jeder Monat, in der einen Haushaltsentscheidung sich verzögert, bedeutet einen Stillstand für unsere geplanten, teils laufenden, aber auf jeden Fall notwendigen Projekte. Ich freue mich daher, dass ich Ihnen auch dieses Jahr wieder den Haushaltsentwurf 2024 schon im Oktober vorstellen kann und diesen nun hiermit in die Gemeindevertretung einbringe. Nur so bleiben wir Handlungsfähig und verhalten uns HGO-konform.

Ich habe mit diesem Haushaltsentwurf dafür gesorgt, dass die leider unumgängliche Steuererhöhung der Grundsteuer B so gering wie möglich gehalten wird und eine intensive Abwägung der angemeldeten Haushaltsmittel vorgenommen und nur das notwendigste eingeplant.

Grundsätzlich lege ich Ihnen hier heute einen genehmigungsfähigen Haushalt zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Hebesätze der Grundsteuer A und Gewerbesteuer bleiben unangetastet, die Grundsteuer B hingegen muss angehoben werden, um einen ausgeglichenen und somit genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können.

Die Abwasser-/Abfallgebühren wurden kostendeckend kalkuliert, die Wassergebühren zum Teilauffang des vorhandenen Defizits mit einem Überschuss.

Im Wasser- und Abwasserbereich ist zur vollständigen Kostendeckung eine Erhöhung notwendig.

Trotz der Steigerung sind die Abwassergebühren noch verhältnismäßig günstig, die Wassergebühren liegen im oberen Vergleichsbereich, wobei hier andere Kommunen mit Sicherheit auch Anpassungen vornehmen müssen. Die Abfallgebühren wurden bereits in 2022 gesenkt und können weiter konstant gehalten werden.

Eine in die Jahre gekommene Infrastruktur macht eine sachliche Aufrüstung unvermeidbar.

Alle Rücklagen aus Vorjahresergebnissen wurden leider aufgebraucht. Der Überschuss im Cashflow beträgt rund 720 Teuro.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind auch in diesem Jahr die Personalkosten der Gemeinde Glashütten. Obwohl viele Ämter nach wie vor nicht ausreichend im Stellenplan berücksichtigt wurden und viel zu knappe Ressourcen vorgehalten werden, um all die laufenden und noch von der Gemeindevertretung gewünschten Projekte umzusetzen, steigen die Personalkosten in 2024 auf 2.7 Mio. Euro.

Das ist wesentlich von gesetzlichen Tarifierungen getrieben, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat.

Ein wesentlicher Kostenfaktor ist aber auch die Betreuung von Kindern. Mit einem Zuschussbedarf im Jahr 2024 von rund 1.8 Mio. Euro ist die finanzielle Unterstützung der Kitas nach wie vor der finanzielle Schwerpunkt der Gemeinde.

Schön wäre nur, wenn die Kitas auch mal so funktionieren würden, wie man sich das als Auftraggeber wünscht.

Die größten Investitionen im Haushalt 2024 sind:

<b>2024</b>	
3,5 Mio. €	Neubau Sport- und Kulturzentrum Schloßborn; 2025 - 2026 weitere 2,7 Mio. €. Der Zuschuss vom Kreis beläuft sich auf 2 Mio. €.
2,3 Mio. €	Grundhafte Sanierung Dattenbachstr. (Straße, Wasser, Kanal) zuzüglich HH-Reste 600.000 €.
1,3 Mio. €	Erweiterung und Sanierung Hochbehälter Tiefzone Schlossborn zuzüglich HH-Reste 200.000 €; weitere 300.000 in 2025
650.000 €	Grundhafte Sanierung Im Wiesengrund/Schauinsland (Straße, Wasser, Kanal) zuzüglich HH-Reste 150.000 €; weitere 2,4 Mio. € in 2025 und 500.000 € in 2026
450.000 €	Barrierefreier Umbau Bushaltestellen zuzüglich HH-Reste 50.000 €; weitere 300.000 € in 2025
200.000 €	Neubau Funktionsgebäude Wasserwerk B8 zuzüglich HH-Reste 300.000 €; weitere 500.000 € in 2025
228.750 €	GWL Feuerwehr Schlossborn zuzüglich HH-Reste 6.000 €
220.000 €	Unimog Bauhof gem. Haushaltsbeschluss 2023
204.500 €	LF 10 KatS Feuerwehr Oberems gem. Haushaltsbeschluss 2023
170.000 €	MZF-ELW Feuerwehr Oberems gem. Beschluss Gemeindevertretung 2022

<b>2024</b>	
150.000 €	Neubau FW-Gerätehaus Oberems, in 2024 Planungskosten; Ausführung 2025-2027 mit weiteren 2,5 Mio. €
150.000 €	Generator für Tiefbrunnen 3 + 4
70.000 €	Pumpentechnik Tiefbrunnen 2 zuzüglich HH-Reste 50.000 €
10.000 €	Erneuerung Filter Hochbehälter Glashütten zuzüglich HH-Reste 40.000 €
0 €	Grundhafte Sanierung "Alte Schule", Planung in 2024 aus HH-Resten 50.000 €; Umsetzung 2025 300.000 €

Die Finanzierung all dieser Investitionen in die Zukunft unserer Gemeinde erfolgt über Kreditaufnahmen.

Unter der Annahme, dass alle Investitionen in vollem Umfang erfolgen, wird die Kreditneuaufnahme in der Haushaltssatzung 2024 auf 10,4 Mio. € festgesetzt. Zusätzlich sind bereits genehmigte Kredite aus dem Haushaltsjahr 2023 vorhanden.

Der Schuldenstand der Gemeinde Glashütten wird zum 31.12.2023 4,7 Mio. € betragen und sich dann entsprechend erhöhen.

Wie auch in den Jahren zuvor, wenden Sie sich bitte bei Detailfragen oder sonstigen Anliegen direkt an unsere Kämmerei, damit wir die Haushaltsberatung im HFA gut vorbereiten können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Fraktionen viel Erfolg beim Durcharbeiten des Haushaltsentwurfes und konstruktive Beratungen.





## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 18.09.2023	661/GV/XIX	Amt II -Bö/pa
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter	Kämmerei	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	04.10.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	19.10.2023	beschließend

### Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser für das Jahr 2024

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Schmutzwassergebühr auf 2,56 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen, sowie der 15. Änderung der Entwässerungssatzung zuzustimmen.

#### Erläuterungen:

Die Gebührenbedarfsberechnung wurde für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung aller anfallenden Kosten und einzubeziehenden Erträge auf Basis der Haushaltsplanung 2024 erstellt und kostendeckend kalkuliert.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckung sollen ausgeglichen werden.

Durch reduzierte Gebührensätze wurden die viel zu hohen Rücklagenstände der Vergangenheit abgebaut. Lediglich im Schmutzwasser konnte noch auf eine geringe Rücklage aus der Überdeckung 2020 zurückgegriffen werden. Durch das Defizit aus 2022 ist auch diese nahezu aufgebraucht. Die Rücklagen im Niederschlagswasser wurden bereits durch das Defizit 2021 vollständig abgebaut. Hier wäre ein Verlustvortrag von 20.904 € abzubauen.

Durch stark rückläufige Verbrauchsmengen im Schmutzwasser reicht die bereits erfolgte Gebühreanpassung nicht aus, um ein erneutes Defizit zu verhindern. Daher wird in diesem Bereich eine weitere nicht unerhebliche Gebühreanhebung notwendig. Diese Gebührensätze entsprechen aber lediglich dem Niveau früherer Jahre, nachdem der gesetzlich notwendige Abbau der Rücklagen vorangetrieben wurde und berücksichtigt gleichzeitig steigende Preise, steigenden Sanierungsbedarf und höhere Abschreibungen.

Im Niederschlagswasser können die Gebühren konstant gehalten werden.

Die Gebührenerhöhung im Schmutzwasser hätte für die Familie Muster jährliche Mehrkosten von 57,60 € zur Folge. Trotz dieser Erhöhung sind die Gebührensätze im Abwasser immer noch unter dem Durchschnitt im Hochtaunuskreis.

Auf die anhängende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Abwassergebühr 15. Änderungssatzung Abwassergebühren 2024
- (2) Abwassergebühr Kalkulation\_Abwasser 2024
- (3) Abwassergebühr Gebührenkalkulation Glashütten 2024\_V2

## **15. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) DER GEMEINDE GLASHÜTTEN / HOCHTAUNUSKREIS**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Änd. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Änd. des G über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 25.5.2023 (GVBl. S. 357) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung am 19.10.2023 folgende

### **15. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) DER GEMEINDE GLASHÜTTEN**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,56 €.

#### **Artikel 2**

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

Glashütten, den 19.10.2023

Der Gemeindevorstand

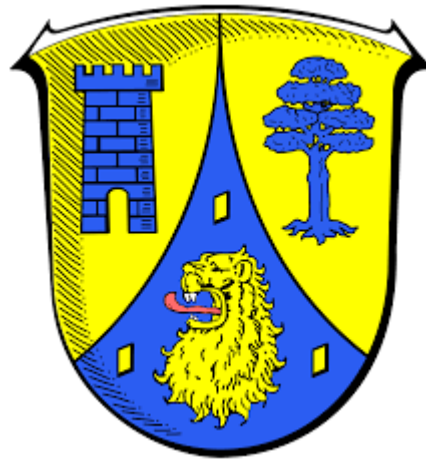
(Siegel)

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

Gemeinde Glashütten - Abwasserversorgung -											
Ermittlung der Ansätze des Jahres 2024 für die Gebührenkalkulation											
		Ansatz lt. Vorschaug.	Ansatz Vorjahr	Anteil Schmutzwasser	Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser	Niederschlagswasser	Erläuterung			Anlage I
Bezeichnung	Erge. Code	2024 EUR	2023 EUR	%	EUR	%	EUR	Abweichung zum Vorjahr			
<b>Aufwendungen</b>											
1. Sachkosten insbesondere Unterhaltung Kanalnetz	13	142.370,00	121.370,00	57,88	82.403,76	42,12	59.966,24	Erhöhung Ansatz für EKVO Sanierungen			
2. Personalaufwand	11+12	36.297,00	25.344,00	50	18.148,50	50	18.148,50	Ansatz 2023 zu niedrig, Ist 2022 bei 32.900 € (Ansatz wurde teilweise mit Wasser vertauscht)			
3. Abschreibungen	14	123.873,00	123.733,00	42,20	52.274,41	57,80	71.598,59				
4. Verbandsumlage	15	519.500,00	517.021,00	71,73	372.637,35	28,27	146.862,65				
5. Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	30	100.166,00	144.684,00	57,88	57.976,08	42,12	42.189,92	Ansatz entspricht Vorjahres-IST, Plan 2023 zu hoch			
7. Kalkulatorische Verzinsung	30	74.979,00	65.140,00	42,20	31.641,14	57,80	43.337,86	Ansatz entspricht Vorjahres-IST, Plan 2023 zu niedrig			
<b>Gesamtsumme Aufwendungen</b>		<b>997.185,00</b>	<b>997.292,00</b>		<b>615.081,23</b>		<b>382.103,77</b>				
<b>Erträge</b>											
1. sonstige Umsatzerlöse	1+9	-35.000,00	-35.000,00	57,88	-20.258,00	42,12	-14.742,00				
2. Auflösung Sonderposten	8	-15.241,00	-15.097,00	42,20	-6.431,70	57,80	-8.809,30				
3. Sonstige betriebliche Erträge	2	-2.500,00	-1.700,00	57,88	-1.447,00	42,12	-1.053,00				
<b>Gesamtsumme Erträge</b>		<b>-52.741,00</b>	<b>-51.797,00</b>		<b>-28.136,70</b>		<b>-24.604,30</b>				
<b>zu deckende Kosten</b>		<b>944.444,00</b>	<b>945.495,00</b>		<b>586.944,53</b>		<b>357.499,47</b>				
Schmutzwassermenge in m³					229.000						
versiegelte Fläche in m²							646.000				
<b>kostendeckende Gebühr (€/m³)</b>					<b>2,56</b>						
Schmutzwassermenge in m³					gerundet (4 teilbar) <b>2,56</b>		<b>0,55</b>				
versiegelte Fläche in m²					Vorjahr: 2,20		<b>0,56</b>				
					Entwickl. 0,36		0,56				
							0,00				
<b>Abwassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen</b>											
					<b>Auflösung</b>	<i>max. möglich</i>	<b>Auflösung</b>	<i>max. möglich</i>			
Gebührenüberdeckung aus 2019	2				-62.952,75	-62.952,75	-1.282,26				in Kalkulation 2023 eingesetzt
Gebührenüberdeckung aus 2020	2				-45.474,37	-98.344,37	-14.267,17				in Kalkulation 2023 eingesetzt
Gebührenunterdeckung aus 2021	2				84.624,35	84.624,35	39.351,64				in Kalkulation 2023 eingesetzt
Gebührenunterdeckung aus 2022	2				17.091,13		-2.897,94				
					-6.711,64		20.904,27	0,00			
<b>zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckung</b>					<b>580.232,89</b>		<b>378.403,74</b>				
Schmutzwassermenge in m³					2,53						
versiegelte Fläche in m²					gerundet (4 teilbar) <b>2,52</b>						
					Vorjahr: 2,20		<b>0,59</b>	wäre notwendig zum Anfang des Defizits			
					Entwickl. 0,32		<b>0,60</b>				
							gerundet (4 teilbar) <b>0,56</b>				
							Vorjahr: 0,56				
							Entwickl. 0,04				

# Gebührenbedarfs- berechnung

des Haushaltsjahres 2024



für die Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Glashütten

# Inhaltsverzeichnis

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen.....	3
1.1 Grundlagen .....	3
1.2 Kostenermittlung .....	4
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation .....	4
1.2.2 01 sonstige Umsatzerlöse .....	5
1.2.3 02 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten) .....	5
1.2.4 01 Materialaufwand und bezogene Leistungen .....	5
1.2.5 03 Abschreibungen .....	6
1.2.6 04 Verbandsumlage .....	6
1.2.7 05 Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen.....	7
1.2.8 07 Verzinsung des Anlagekapitals.....	7
1.3 Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswasser.....	8
2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Abwasserbeseitigung .....	9
3. Zusammenfassung .....	10
Anlage.....	11

# 1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen

## 1.1 Grundlagen

Die Gebührenkalkulation nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Abwasser-versorgung für das Haushaltsjahr 2024 wurde wie in den Vorjahren durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist § 10 KAG. Danach können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu erheben, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Personalkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Ebenso sollen in diesem Zeitraum Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Bei der Darstellung der Kosten und Erlöse für die Gebührenkalkulation wurde die Gliederung aus der Ergebnisrechnung der Finanzbuchhaltung übernommen. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verbindung zum Haushaltsplan sichergestellt. Grundlage für die Kalkulation 2024 sind die Budgets gemäß Haushaltsplan 2024 Stand Gemeindevorstand für den Bereich Abwasserbeseitigung. Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung sind sämtliche Kosten und Erlöse aufzuteilen. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse erfolgte nach dem ab 2013 geltenden Nutzungsschlüssel, der auf ein Gutachten des Ingenieurbüros Kommunal-Consult Becker GmbH basiert.

Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus den Vorjahren wurden berücksichtigt (siehe Kapitel 2.).

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorausschaurechnung dargestellten Zahlen kann nicht übernommen werden, da es sich um Planzahlen handelt, die von unvorhergesehenen Ereignissen beeinflusst werden können. Ebenso ist es erforderlich, dass alle geplanten Maßnahmen (z.B.

Sanierungen von Abwasserkanälen oder Befahrungen gemäß Eigenkontrollverordnung) in vollem Umfang realisiert werden. Abweichungen zwischen Plan und Ist werden aber durch die erforderliche Nachkalkulation geglättet und durch Zuführung oder Auflösung in eine Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Systematik der Gebührenvor- und –nachkalkulation wurde im Rahmen einer Schwerpunktprüfung im Jahresabschluss 2018 seitens der Revision des Hochtaunuskreises geprüft und als korrekt eingestuft.

## 1.2 Kostenermittlung

Ausgehend vom Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Glashütten werden in der Kostenermittlungen alle Aufwendungen, die direkt dem Produkt Abwasser zugeordnet werden, berücksichtigt.

Die Anlagenbuchhaltung wird aus den Büchern der Gemeinde übernommen.

Ausgehend von den zu deckenden Kosten werden die Benutzungsgebühren ermittelt, weshalb diese zunächst nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es gerade diese zu ermitteln gilt. Die Division der zur Kostendeckung erforderlichen Benutzungsgebühren durch die voraussichtliche Menge an Abwasser ergibt den Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. durch die voraussichtliche versiegelte Fläche ergibt den Gebührensatz pro m<sup>2</sup>.

### 1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die Abwassermengen der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Abwassermenge in m <sup>3</sup>
2019	252.730
2020	246.482
2021	244.528
2022	228.531
<b>Kalkulationsgrundlage</b>	<b>229.000</b>

Die stark rückläufige Tendenz wird in der Kalkulationsgrundlage berücksichtigt. Um dem Aufbau eines Defizits vorzubeugen, wird sich kalkulatorisch am unteren Verbrauch orientiert.

Die versiegelte Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der privaten Grundstücke wurde von einem Ingenieurbüro ermittelt und seitens der Gemeindeverwaltung



fortgeschrieben. Maßstab ist die Fläche, von der aus Niederschlägen stammende Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Die versiegelte Fläche der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Versiegelte Fläche in m <sup>2</sup>
2019	647.479
2020	647.479
2021	646.450
2022	645.492
<b>Kalkulationsgrundlage</b>	<b>646.000</b>

#### 1.2.2 01 sonstige Umsatzerlöse

Es handelt sich hier um Erstattungen von Hausanschlusskosten, die den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Sie wirken sich daher im Ergebnis nicht auf die Höhe der Gebühren aus. Die entsprechende Gegenposition findet sich im Materialaufwand und bezogene Leistungen.

#### 1.2.3 02 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)

Gemäß Abwasserbeseitigungssatzung sowie Entwässerungssatzung besteht für jeden Grundstückseigentümer Anschlusszwang. Anschlussbeiträge und Erschließungskosten Dritter sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden parallel zur Abschreibung als „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ abgeschrieben und fließen damit gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls in die Gebührenkalkulation ein.

Auch sind Hausanschlusskosten durch die Eigentümer zu ersetzen. Diese werden aber direkt in der Ergebnisrechnung kostenneutral erfasst (siehe Position 01).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Investitionszuschüssen, die gemäß FAG vereinnahmt werden, können bei der Kalkulation außer Acht bleiben, da damit die Gemeinde und nicht der Gebührenzahler bezuschusst werden sollte. Aufgrund der Geringfügigkeit hat dies kaum Einfluss auf die Gebühr, sodass auf eine Separierung verzichtet wird.

#### 1.2.4 01 Sachkosten insbesondere Unterhaltung Kanalnetz

Hierunter fallen die gesamten Sachkosten, die im Rahmen des Betriebs, Unterhaltung und Kontrolle der Abwasserbeseitigung und des Kanalnetzes anfallen.

Die Infrastruktur kommt mehr und mehr in die Jahre was ansteigenden Ressourceneinsatz unvermeidlich macht.

Angelehnt an die bisherigen Gebührenbedarfsberechnungen der Firma Schüllermann werden nur die Sach- und Dienstleistungen > 4.000 € näher beschrieben bzw. die, wo im Vergleich zu den Vorjahren größere Abweichungen erwartet werden.

Die größte Position ist für die Kanalunterhaltungsarbeiten sowie die EKVO-Befahrungen vorgesehen (100.000 €). Zudem wurden Mittel für Kanalrohrbrüche an Hausanschlüssen (35.000 €) eingeplant. Hier sind die Ansätze analog dem letzten Jahr eingeplant.

#### 1.2.5 11 + 12 Personalkosten

Die Personalkosten des Bauamtes wurden auf die gebührenrelevanten Bereiche anteilig aufgeteilt.

#### 1.2.6 03 Abschreibungen

Gemäß § 10 KAG können Abschreibungen grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angenommen werden. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist aber die Ausnahme und wird auch in Glashütten nicht betrieben.

Die Abschreibung wird direkt aus der Finanzbuchhaltung ermittelt. Darin ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde und mit der individuellen Nutzungsdauer gelistet und wird entsprechend abgeschrieben. Aufgrund der Sanierungen (L 3319, Dattenbach, Schauinsland) wird die Abschreibung steigen.

#### 1.2.7 04 Verbandsumlage

Die Umlagen der Abwasserverbände „Main-Taunus“ und „Emsbachtal“ dienen zur Abdeckung der Unterhaltungs- und Kapitalkosten der Verbände. Die Verbände sammeln die Abwässer der angeschlossenen Gemeinden und leiten sie zur Behandlung in die vorhandenen Kläranlagen weiter. Neben den Sammlern haben die Verbände in erheblichen Umfang Regenrückhaltebecken errichtet, in denen das Regenwasser bei Starkregen zunächst aufgefangen wird.

Die Gemeinde Glashütten ist am Abwasserverband Emsbachtal (ehem. Obere Ems) mit 5,00 %, am Abwasserverband Main-Taunus mit 2,099 % beteiligt.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ist der Kämmerei aufgefallen, dass gerade der AWV Main-Taunus, aber auch beim AWV Emsbachtal, große Summen an Rücklagen

und flüssigen Mitteln in ihrer Bilanz vorhält. Mögliche Gewinnausschüttungen oder verringerte Verbandsumlagen sollten in der Verbandsversammlung diskutiert werden.

Bei der Gebührenkalkulation wurden die angeforderten Abschläge der Verbände für das Jahr 2024 angesetzt, die nicht wesentlich höher sind als im Vorjahr:

- AWV Main-Taunus 405.024 €
- AWV Emsbachtal 114.400 €.

#### 1.2.8 05 Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen

Anteilige Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Leistungen, die die einzelnen Kostenstellen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs für die Abwasserbeseitigung erbringen, berücksichtigt.

Nach Einführung der ILV und Überarbeitung der hinterlegten ILV Verteilungsschlüssel pendelt sich der zukünftig zu berücksichtigende Betrag nun ein. Hierfür wurde ein aufwendiges Verfahren entwickelt, mit welchem der komplette Verwaltungsoverhead (Gemeindeorgane, Hauptamt, Personalamt, EDV, Finanzverwaltung, Kasse/Steuern) anhand von individuellen Schlüsseln auf die gesamte restliche Verwaltung flächendeckend verteilt wird.

Auch diese Systematik wurde durch die Revision des Hochtaunuskreises bestätigt.

#### 1.2.9 07 Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei bleibt das aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapital außer Betracht. Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode.

Die Gemeinde Glashütten verzinst ihr Kapital nach der Restwertmethode des fortgeschriebenen Anlagevermögens mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Um der Zinsmarktlage gerecht zu werden, wurde der kalkulatorische Zinssatz bereits 2021 von 4,0 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Senkung markiert damit auch die unterste Grenze eines angemessenen Zinssatzes, der ein langfristiges Mittel abbilden soll. Auch die Verzinsung erfolgt dabei direkt aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wird der Restbuchwert jeder einzelnen Anlage, abzüglich des sogenannten Abzugskapitals der Buchwerte der Sonderposten, mit dem Zinssatz von 3,5 % verzinst.

### 1.3 Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Kostenaufteilung erfolgt durch Schlüsselung, wobei die Aufteilungsmaßstäbe auf einem Gutachten des Ingenieurbüros Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH basiert.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<b>Schmutzwasser- anteil in %</b>	<b>Niederschlags- wasseranteil in %</b>
Sachkosten und Erträge	57,88	42,12
Kapitalkosten (Abschreibungen, Sonderposten, Verzinsung)	42,20	57,80
Umlage AWV Main-Taunus	72,24	27,76
Umlage AWV Emsbachtal	71,23	28,77

## 2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Abwasserbeseitigung

Die Gebührennachkalkulationen werden seit 2015 durch die Kämmerei erstellt. Die Aufarbeitung der Nachkalkulationen wurde im Jahresabschluss 2017 vollzogen und zwischenzeitlich von der Revision geprüft.

Entsprechend der Verpflichtung wurden Gebührenüberdeckungen sowie Gebührenunterdeckungen in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt und gebührendmindernd eingesetzt.

Die Gebührenüberdeckung aus 2020 wurde bereits größtenteils in der Gebührenkalkulation 2023 eingesetzt. Die Nachkalkulation 2022 ergab ein Defizit im Schmutzwasser sowie einen minimalen Überschuss im Niederschlagswasser. Entsprechend musste ein weiterer Teil der Überdeckung 2020 in der Nachkalkulation 2022 eingesetzt werden. Damit wurde das Ziel erreicht, die hohen Rücklagenbestände abzubauen.

Danach steht in der Kalkulation 2024 nur noch eine minimale Gebührenausgleichsrücklage im Schmutzwasser zur Verfügung. Im Niederschlagswasser reichte der Überschuss nicht aus, um das Defizit 2022 zu decken, sodass hier noch ein Verlustvortrag von 20.904 € aufzuholen ist.

Das Ergebnis der Nachkalkulation 2023 kann dann erst in der Gebührenbedarfsberechnung 2025 berücksichtigt werden.

	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
Restrücklage aus 2020	76.673 €	-23.802 €
Defizitvortrag aus 2022:	-17.091 €	2.898 €

Wie beschrieben sind Überdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen und auszugleichen. Da die vorhandene Rücklage aus 2020 stammt, ist eine Auflösung nicht zwingend erforderlich, 52.870 € wurden aber bereits für die Kalkulation 2023 mit eingerechnet, sodass noch eine minimale Restüberdeckung von 6.712 € vorhanden ist. Auch steht es den Gremien frei Verlustvorträge auszugleichen, da dies „nur“ eine Soll-Vorschrift ist. Um das Ziel einer Gebührenkonstanz im Auge zu behalten, empfiehlt es sich aber dies direkt zu berücksichtigen. Möglichst sind die Rücklagen insoweit einzusetzen, dass dieses Ziel nicht nur im Kalkulationsjahr erreicht wird, sondern auch noch in den Folgejahren.

### 3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der erläuterten Bedarfe wurden zunächst die durch Gebühren zu deckenden Kosten ermittelt.

Diese Kosten werden 2024 mit 944.444 € prognostiziert, aufgeteilt in Schmutzwasser zu 586.945 € und Niederschlagswasser zu 357.499 €. Unter der Annahme von einer Schmutzwassermenge von 229.000 m<sup>3</sup> ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 2,56 €/m<sup>3</sup>. Bei der versiegelten Fläche von 646.000 m<sup>2</sup> ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 0,55 €/m<sup>2</sup>.

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	586.945 €	357.499 €
Verbrauchsmenge/versiegelte Fläche	229.000 m <sup>3</sup>	646.000 m <sup>2</sup>
Gebührensatz (netto)	2,56 €/m <sup>3</sup>	0,55 €/m <sup>2</sup>

Um das Ziel zu verfolgen, möglichst konstante Gebühren über einen langen Zeitraum zu halten, empfiehlt die Verwaltung die vorhandene minimale Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2020 im Schmutzwasser aufgrund der geringen Verbrauchsmenge nicht in die Berechnung einzusetzen. Gleichzeitig wird auch das geringe Defizit im Niederschlagswasser nicht mit in die Kalkulation eingerechnet, sondern hier die Nachkalkulation 2023 abgewartet, sodass die Gebühren in diesem Bereich zu 2023 unverändert bleiben.

Daraus ergibt sich dann:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	586.945 €	357.499 €
Einsatz der Gebührenüberdeckung 2020		
Berücksichtigung Unterdeckung 2021		
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung der Überdeckungen	586.945 €	357.499 €
Verbrauchsmenge/versiegelte Fläche	229.000 m <sup>3</sup>	646.000 m <sup>2</sup>
Gebührensatz errechnet	2,56 €/m <sup>3</sup>	0,55 €/m <sup>2</sup>
Gebührensatz gerundet	2,56 €/m <sup>3</sup>	0,56 €/m <sup>2</sup>

Aufgrund der vierteljährlichen Gebührenbescheide soll dem verwaltungstechnischen Bedarf, möglichst durch 4 teilbare Gebührensätze festzulegen, gefolgt werden. Es wird auf die Anlage „Kalkulation Abwasser 2024“ verwiesen.

Wie in der folgenden Übersicht gut zu erkennen ist, steigen die Gebührensätze damit auch im Schmutzwasser auf das Niveau von vor einigen Jahren. Die zwischenzeitliche Senkung war nötig und geboten, um die hohen Rücklagenbestände abzubauen. Dieses Ziel wurde erreicht.

In den vergangenen Jahren wurden bzw. werden folgende Abwasserbenutzungsgebühren erhoben:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2015	2,59 €/m <sup>3</sup>	0,56 €/m <sup>2</sup>
2016	2,59 €/m <sup>3</sup>	0,56 €/m <sup>2</sup>
2017	1,95 €/m <sup>3</sup>	0,42 €/m <sup>2</sup>
2018	2,28 €/m <sup>3</sup>	0,49 €/m <sup>2</sup>
2019	2,28 €/m <sup>3</sup>	0,49 €/m <sup>2</sup>
2020	2,23 €/m <sup>3</sup>	0,45 €/m <sup>2</sup>
2021	1,88 €/m <sup>3</sup>	0,41 €/m <sup>2</sup>
2022	1,88 €/m <sup>3</sup>	0,41 €/m <sup>2</sup>
2023	2,20 €/m <sup>3</sup>	0,56 €/m <sup>2</sup>
2024	2,56 €/m <sup>3</sup>	0,56 €/m <sup>2</sup>

Hiermit liegen diese Gebührensätze immer noch unter dem Durchschnitt im Hochtaunuskreis (in 2023 Schmutzwasser 2,72 €, Niederschlagswasser 0,64 €).

Glashütten, 04.10.2023

gez. Kämmerei

## Anlage



## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 18.09.2023	662/GV/XIX	Amt II -Bö/pa
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter	Kämmerei	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	04.10.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	19.10.2023	beschließend

### Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2024

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe auf 3,89 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erhöhen sowie der 21. Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

#### Erläuterungen:

Die Gebührenbedarfsberechnung wurde für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung aller anfallenden Kosten und einzubeziehenden Erträge auf Basis der Haushaltsplanung 2024 erstellt und kostendeckend kalkuliert.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Hier wurde die restliche Gebührenausgleichsrücklage in 2023 vollständig aufgebraucht, sodass diese nicht in der Gebührenberechnung 2024 berücksichtigt werden kann. Zudem kam es bereits in 2021 und 2022 zu erheblichen Defiziten.

Durch stark rückläufige Abnahmemengen reicht die bereits erfolgte Gebührenanpassung nicht aus, um weitere Defizite zu verhindern. Zudem anhaltend hohe Energiepreise, steigender Bedarf zur Unterhaltung des Wassernetzes bzw. der Wassergewinnungsanlagen und steigende Abschreibung in Folge dessen, machen die Anhebung der Frischwassergebühren notwendig.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2024 entnommen werden.

Diese Gebührenerhöhung hätte für die Familie Muster jährliche Mehrkosten von 95,87 € zur Folge. Durch diese deutliche Anhebung bewegt sich Glashütten derzeit im oberen Bereich des Hochtaunuskreises, wobei wahrscheinlich ist, dass auch andere Kommunen 2024 Gebühren erhöhen müssen und so der Durchschnitt angehoben wird.



Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Wassergebühr 21. Änderung der Wasserversorgungssatzung 2024\_in Arbeit
- (2) Wassergebühr Gebührenkalkulation Wasserversorgung Glashütten 2024
- (3) Wassergebühr Kalkulation\_Wasser 2024

**21. ÄNDERUNG DER WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER  
GEMEINDE GLASHÜTTEN / HOCHTAUNUSKREIS**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung am 19.10.2023 folgende

**21. ÄNDERUNG DER WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)  
DER GEMEINDE GLASHÜTTEN**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Glashütten / Hochtaunuskreis vom 16.11.1998 wird wie folgt geändert:

**§ 24 Abs. 3 enthält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 3,89 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Artikel 2**

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

Glashütten, den 19.10.2023

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

# Gebührenbedarfs- berechnung

des Haushaltsjahres 2024



für die Wasserversorgung  
der Gemeinde Glashütten

# Inhaltsverzeichnis

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen.....	3
1.1 Grundlagen .....	3
1.2 Kostenermittlung .....	4
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation .....	4
1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....	5
1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten).....	5
1.2.4 11 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	5
1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen .....	6
1.2.6 14 Abschreibungen .....	6
1.2.7 29 Interne Erlöse – Löschwasseranteil & Wassermeister .....	6
1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals.....	7
1.2.9 30 Interne Kosten – Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen.....	7
2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung .....	8
3. Zusammenfassung .....	8
Anlage.....	10

# 1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen

## 1.1 Grundlagen

Die Gebührenkalkulation nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist § 10 KAG. Danach können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu erheben, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Personalkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Ebenso sollen in diesem Zeitraum Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Bei der Darstellung der Kosten und Erlöse für die Gebührenkalkulation wurde die Gliederung aus der Ergebnisrechnung der Finanzbuchhaltung übernommen. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verbindung zum Haushaltsplan sichergestellt. Grundlage für die Kalkulation 2024 sind die Budgets gemäß Haushaltsplan 2024 Stand Gemeindevorstand für den Bereich Wasserversorgung.

Aus den Vorjahren gibt es im Bereich Wasser keine Gebührenausgleichsrücklagen mehr (siehe Kapitel 2.).

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorausschaurechnung dargestellten Zahlen kann nicht übernommen werden, da es sich um Planzahlen handelt, die von unvorhergesehenen Ereignissen beeinflusst werden können. Ebenso ist es erforderlich, dass alle geplanten Maßnahmen (z.B. Sanierungen von Wasserleitungen) in vollem Umfang realisiert werden. Abweichungen zwischen Plan und Ist werden aber durch die erforderliche Nachkalkulation geglättet und durch Zuführung oder Auflösung in eine Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Systematik der Gebührenvor- und –nachkalkulation wurde im Rahmen einer Schwerpunktprüfung im Jahresabschluss 2018 seitens der Revision des Hochtaunuskreises geprüft und als korrekt eingestuft.

Bei dem Produkt der Wasserversorgung handelt es sich um einen Bereich, der der Umsatz- und Körperschaftssteuer unterliegt, weshalb die Gebühren netto errechnet aber brutto – inklusive des ermäßigten Steuersatzes von 7 % - dem Bürger in Rechnung gestellt werden muss. Insbesondere die Körperschaftssteuerpflicht ist bei der Festlegung von Gebührensätzen von Bedeutung, da Gewinne (Kostenüberdeckungen) Verbindlichkeiten an das Finanzamt auslösen und damit der Gemeinde bzw. dem Gebührenzahler verloren gehen.

Eine verbrauchsabhängige Wasserpreisgebühr zu erheben, worin eine sinnvoll festgelegte Grundverbrauchs menge mit einem niedrigeren Preis und eine darüber hinaus verbrauchte Menge mit einem höheren Wasserpreis beaufschlagt wird, kann in den Kalkulation nicht berücksichtigt werden, da das hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) dies nicht zulässt. Nach Rechtsauskunft des Hessischen Städtetages wird von einer derartigen progressiven Gebühr dringend abgeraten mit dem Hinweis, dass Gespräche im Umweltministerium geführt werden, ob eine Änderung des KAG eingefordert wird und es in den nächsten Jahren hier Änderungen geben könnte.

## 1.2 Kostenermittlung

Ausgehend vom Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Glashütten werden in der Kostenermittlung alle Aufwendungen, die direkt dem Produkten Wasser zugeordnet werden, berücksichtigt.

Die Anlagenbuchhaltung wird aus den Büchern der Gemeinde übernommen.

Ausgehend von den zu deckenden Kosten werden die Benutzungsgebühren ermittelt, weshalb diese zunächst nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es gerade diese zu ermitteln gilt. Die Division der zur Kostendeckung erforderlichen Benutzungsgebühren durch die voraussichtliche Menge an Frischwasserverbrauch ergibt den Gebührensatz pro m<sup>3</sup>.

### 1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die Frischwassermengen der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Frishwassermenge In m <sup>3</sup>
2019	263.546
2020	258.699
2021	258.599

2022	238.530
<b>Kalkulationsgrundlage</b>	<b>239.000</b>

Hier ist die Tendenz stark rückläufig, was auch in der Kalkulationsgrundlage berücksichtigt wird. Die Prognose der Wasserverbände sieht aufgrund des Rückgangs der Quellen hier keine enorme Steigerung in den kommenden Jahren. Um dem weiteren Ausbau des bereits deutlich vorhandenen Defizits vorzubeugen, wird sich daher kalkulatorisch am unteren Verbrauch orientiert.

#### 1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Es handelt sich hier um Erstattungen von Hausanschlusskosten, die den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Sie wirken sich daher im Ergebnis nicht auf die Höhe der Gebühren aus. Die entsprechende Gegenposition findet sich in den Sach- und Dienstleistungen.

#### 1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)

Gemäß Wasserversorgungssatzung sowie Entwässerungssatzung besteht für jeden Grundstückseigentümer Anschlusszwang, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung bzw. Sammelleitung angeschlossen ist. Die Anschlussbeiträge und Erschließungskosten Dritter sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden parallel zur Abschreibung als „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ abgeschrieben und fließen damit gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls in die Gebührenkalkulation ein.

Auch sind Hausanschlusskosten durch die Eigentümer zu ersetzen. Diese werden aber direkt in der Ergebnisrechnung kostenneutral erfasst (siehe Position 02).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Investitionszuschüssen, die gemäß FAG vereinnahmt werden, können bei der Kalkulation außer Acht bleiben, da damit die Gemeinde und nicht der Gebührenzahler bezuschusst werden sollte. Diese gibt es derzeit nicht.

#### 1.2.4 11 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten beinhalten die Entgelte für drei Wassermeister sowie anteilige Personalkosten des Bauamtes. Die Kalkulation erfolgte spitz mit den tatsächlich zu erwartenden Kosten inklusive der Tarifsteigerung.

### 1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen

Unter die Sach- und Dienstleistungen fallen die gesamten Sachkosten, die im Rahmen des Betriebs und Unterhaltung der Wasserversorgung, des Wassernetzes und der Sachkosten der Wassermeister anfallen.

Angelehnt an die früheren Gebührenbedarfsberechnungen der Firma Schüllermann werden nur die Sach- und Dienstleistungen > 15.000 € näher beschrieben bzw. die, wo im Vergleich zu den Vorjahren größere Abweichungen erwartet werden.

Die größte Position ist für die Instandhaltung der Anlagen der Wasserversorgung vorgesehen (130.000 €). Die in die Jahre gekommene Infrastruktur erfordert zunehmende Investitionen. Der Ansatz ist daher anhand des Bedarfs in Absprache mit Wassermeister und Bauamt analog des Plans des Vorjahres angesetzt.

Die zweite Position sind die Stromkosten insbesondere der Wasserwerke in Höhe von 75.000 €, die sich ebenfalls im Ansatz mit dem Vorjahr decken.

### 1.2.6 14 Abschreibungen

Gemäß § 10 KAG können Abschreibungen grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angenommen werden. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist aber die Ausnahme und wird auch in Glashütten nicht betrieben.

Die Abschreibung wird direkt aus der Finanzbuchhaltung ermittelt. Darin ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde mit der individuellen Nutzungsdauer gelistet und wird entsprechend abgeschrieben. Aufgrund der Sanierungen (Dattenbachstr., Wiesengrund/Schauinsland) sowie notwendiger Investitionen (Erweiterung Hochbehälter, Neubau Funktionsgebäude) wird die Abschreibung steigen.

### 1.2.7 29 Interne Erlöse – Löschwasseranteil & Wassermeister

Die Wasserentnahme für den Gemeindebedarf, z.B. für Löschwasser, wird nicht separat ermittelt. Gemäß Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Kassel wurde für den Vorteil der Allgemeinheit am Brandschutz ein Prozentsatz von 3 % als angemessen erachtet. Daraus resultierend wurden 3 % der Gesamtkosten (Aufwendungen + Interne Leistungsverrechnung) der Wasserversorgung zugunsten des Gebührenzahlers berücksichtigt und dem Bereich Brandschutz zugeordnet.

Interne Leistungen, die durch die Wassermeister für andere Bereiche, z.B. dem Schwimmbad geleistet und mit der in 2020 eingeführten Software „Kommunale Betriebe“ abgerechnet werden können, fallen nicht an.



### 1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei bleibt das aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapital außer Betracht. Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode.

Die Gemeinde Glashütten verzinst ihr Kapital nach der Restwertmethode des fortgeschriebenen Anlagevermögens mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Um der Zinsmarktlage gerecht zu werden, wurde der Kalkulatorische Zinssatz bereits 2021 von 4,0 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Senkung markiert damit auch die unterste Grenze eines angemessenen Zinssatzes, der ein langfristiges Mittel abbilden soll. Auch die Verzinsung erfolgt dabei direkt aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wird der Restbuchwert jeder einzelnen Anlage, abzüglich des sogenannten Abzugskapitals der Buchwerte der Sonderposten, mit dem Zinssatz von 3,5 % verzinst. Sie betragen 61.215 € und sind damit aufgrund der Investitionen in das Wassernetz (z.B. Datenbachstr.) leicht gestiegen.

### 1.2.9 30 Interne Kosten – Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen

Anteilige Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Leistungen, die die einzelnen Kostenstellen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs für die Wasserversorgung erbringen, berücksichtigt. Hierfür wurde ein aufwendiges Verfahren entwickelt, mit welchem der komplette Verwaltungsoverhead (Gemeindeorgane, Hauptamt, Personalamt, EDV, Finanzverwaltung, Kasse/Steuern) anhand von individuellen Schlüsseln auf die gesamte restliche Verwaltung flächendeckend verteilt wird.

Diese Systematik wurde durch die Revision des Hochtaunuskreises bestätigt.

Nach Einführung der ILV und Überarbeitung der hinterlegten ILV Verteilungsschlüssel verändert sich der Betrag nur noch geringfügig bzw. immer dann, wenn im Verwaltungsoverhead Kosten steigen. Durch die gestiegenen Personalkosten in Folge der Tarifierpassung inkl. des Inflationsausgleichs sind daher die ILV Kosten leicht auf 146.730 € gestiegen.

---

## 2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung

Die Gebührennachkalkulationen werden seit 2015 durch die Kämmerei erstellt. Die Aufarbeitung der Nachkalkulationen wurde im Jahresabschluss 2017 vollzogen und zwischenzeitlich von der Revision geprüft.

Entsprechend der Verpflichtung wurden Gebührenüberdeckungen sowie -unterdeckungen in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt und gebührendmindernd eingesetzt.

Die Gebührenüberdeckungen 2016 bis 2018 wurden bereits im Vollzug 2021 aufgelöst. Die Gebührenüberdeckung 2019 und die Unterdeckung 2020 wurden in der Kalkulation 2023 aufgelöst, sodass keine Gebührenausgleichsrücklagen mehr für die Kalkulation 2024 zur Verfügung stehen.

Durch die in 2021 und 2022 entstandenen Defizite belaufen sich die vorgetragenen Defizite nunmehr auf rund 392 T€. Hier liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob und wieviel davon abgetragen wird. Zudem ist auch in 2023 mit einem erneuten, wenn auch geringerem Defizit als in den Vorjahren zu rechnen. Zwar liegen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte durch die bereits erfolgte Gebührenanpassung deutlich über dem Vorjahres-Ist, werden aufgrund der geringen Abnahmemenge aber deutlich unter Plan abschließen.

Im Gegensatz zu den Vorjahren, zeigt sich, dass die Qualität der Gebührenbedarfsberechnung seit 2017 zugenommen hat und die hohen Überschüsse der Vergangenheit angehören. Da aber nun alle Rücklagen abgebaut sind, die Abschreibungen mittelfristig durch die Sanierung der L 3319, Dattenbachstraße, der Straße Wiesengrund/Schauinsland sowie der Erweiterung des Hochbehälters ansteigen und auch der Erhalt der Infrastruktur weiteren Ressourceneinsatz bedarf, können die niedrigen Wassergebühren in Zukunft nicht mehr gehalten werden. Hinzu kommt der sinkende Verbrauch.

## 3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der erläuterten Bedarfe wurden zunächst die durch Gebühren zu deckenden Kosten ermittelt.

Diese Kosten werden 2024 mit 830.085 € prognostiziert. Unter der Annahme von einem Frischwasserverbrauch von 239.000 m<sup>3</sup> ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 3,47 €/m<sup>3</sup> netto. Hinzu kämen 7 % Umsatzsteuer, womit man brutto bei 3,72 €/m<sup>3</sup> wäre.

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	830.085 €
Verbrauchsmenge	239.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz (netto)	3,47 €/m <sup>3</sup>
Gebührensatz (brutto)	3,72 €/m <sup>3</sup>

Es wird auf die Anlage „Kalkulation Wasser 2024“ verwiesen.

Um das Ziel zu verfolgen, möglichst konstante Gebühren über einen langen Zeitraum zu halten, empfiehlt die Verwaltung zumindest einen Teil des seit 2021 angestauten Defizits abzubauen und somit im Wasser mit einem Überschuss von 100.000 € zu kalkulieren, da die Belastung sonst zu Lasten des Haushalts ginge.

Daraus ergibt sich dann:

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	830.085 €
Berücksichtigung Unterdeckung 2021/2022	100.000 €
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung der Unterdeckungen	930.085 €
Verbrauchsmenge	239.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz (netto)	3,89 €/m <sup>3</sup>
Gebührensatz (brutto)	4,16 €/m <sup>3</sup>

Die Entwicklung der Wasserbenutzungsgebühren (netto) ist wie folgt:

2015	2,57 €/m <sup>3</sup>
2017	2,33 €/m <sup>3</sup>
2018	2,14 €/m <sup>3</sup>
2019	2,14 €/m <sup>3</sup>
2020	2,14 €/m <sup>3</sup>
2021	2,26 €/m <sup>3</sup>
2022	2,35 €/m <sup>3</sup>
2023	3,33 €/m <sup>3</sup>
2024	3,89 €/m <sup>3</sup>

---

Durch diese Steigerung liegt der Gebührensatz 2024 derzeit im oberen Bereich des Hochtaunuskreises, wobei wahrscheinlich ist, dass viele Kommunen ihre Gebühren ebenfalls anheben müssen und sich der Durchschnitt nächstes Jahr weiter erhöht. In 2023 lag dieser bei netto 3,02 €, die Gebühren in Schmitten aber bereits bei 3,91 € und Grävenwiesbach bei 4,67 €.

Usingen, 04.10.2023

gez. Kämmerei

## **Anlage**

## Ermittlung Kosten 2024

Name	Nr.	Gesamt	Vorjahr
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1		
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2	-30.000,00 €	-30.000,00 €
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3		
4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	4		
5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5		
6 Erträge aus Transferleistungen	6		
7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	7		
8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	8	-8.941,00 €	-9.235,00 €
9 Sonstige ordentliche Erträge	9		
11 Personalaufwendungen	11	240.016,00 €	246.373,00 €
12 Versorgungsaufwendungen	12	17.689,00 €	18.533,00 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	290.290,00 €	282.785,00 €
14 Abschreibungen	14	138.518,00 €	116.207,00 €
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	15		neu Dattenbachstr. + TB-Pumpe
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	16		
17 Transferaufwendungen	17		
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	18	482,00 €	482,00 €
21 Finanzerträge	21		
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	22		
29 Interne Erlöse	29	-25.914,00 €	-208.286,00 €
			nur noch Erlöse Löschwasser, kommunale Betriebe fällt weg
			davon 61 T€ kalkuliert. Zinsen (Ist in 2022 60.016 €, Plan 2023 daher zu niedrig angesetzt), Rest ILV; Bauhof fällt weg
30 Interne Kosten	30	207.945,00 €	373.367,00 €
<b>zu deckende Kosten</b>		<b>830.085,00 €</b>	<b>790.226,00 €</b>

Wassergebühr

Wasserabgabe in m³ 239.000 260.000

**kostendeckende Gebühr ohne Berücks. Vorjahre (€/m³)**  
**netto 3,47 €**  
**brutto 3,72 €**

Wassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen**durch Gebühr zu deckende Kosten**

	Einsatz	vorhanden	
Gebührenunterdeckung aus 2019 in 2023 aufgelöst	0,00 €	0,00 €	wird in Kalk.2023 berück. Restrücklage 14.764,98 (Summe aus Unterdeckung 2019 und Überdeckung 2020) wurde in Kalk. 2023 berücksichtigt und aufgelöst
Gebührenüberdeckung aus 2020 in 2023 aufgelöst	0,00 €	0,00 €	91.075 € wurden in Kalk.2023 berücksichtigt, können aber durch voraussichtl. Erneutes Defizit in 2023 nicht aufgefangen werden
Gebührenunterdeckung aus 2021	100.000,00 €	191.075,16 €	
Gebührenunterdeckung aus 2022		201.179,50 €	
<b>Summe</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>392.254,66 €</b>	

**zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Unterdeckung 930.085,00 €**

**kostendeckende Gebühr (€/m³)**  
**netto 3,89 €**  
**brutto 4,16 €**

Vorjahr: 3,33 € 0,56 €  
3,56 €



Gemeindevorstand  
der Gemeinde Glashütten/HTK

## Kenntnisnahme

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.08.2023	641/GV/XIX	Amt III -Le/cs
Federführendes Amt	Bauamt	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	19.09.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis

**Kenntnisnahme Hochrechnung 2023 Forstbetriebsinfo Hessenforst, zum Stichtag  
22.06.2023**

**Kenntnisnahme:**

Die als Anlage beigefügte Hochrechnung 2023 „Forstbetriebsinfo HessenForst“ zum Stichtag 05.07.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

Anlage(n):  
(1) Forstbetriebsinfo



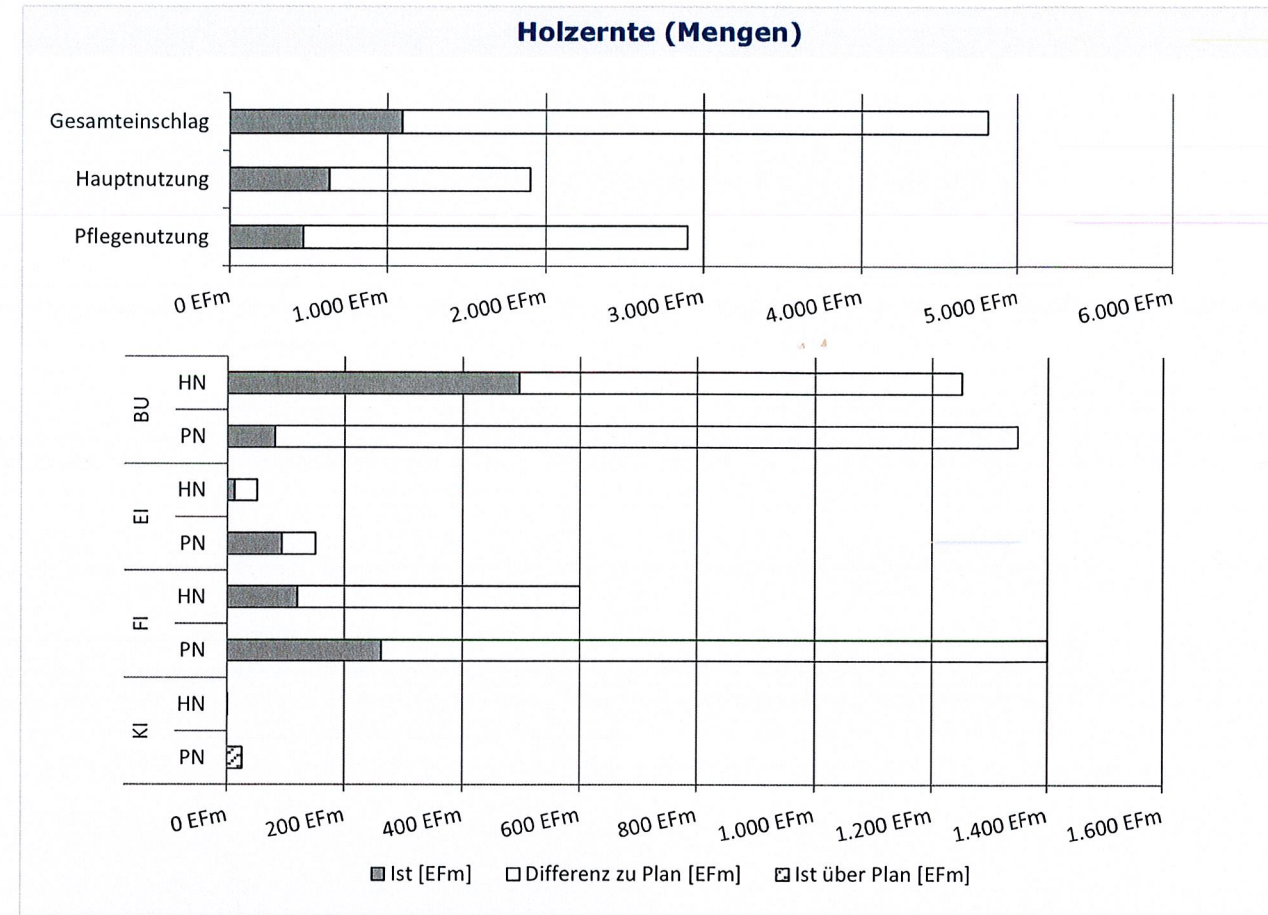
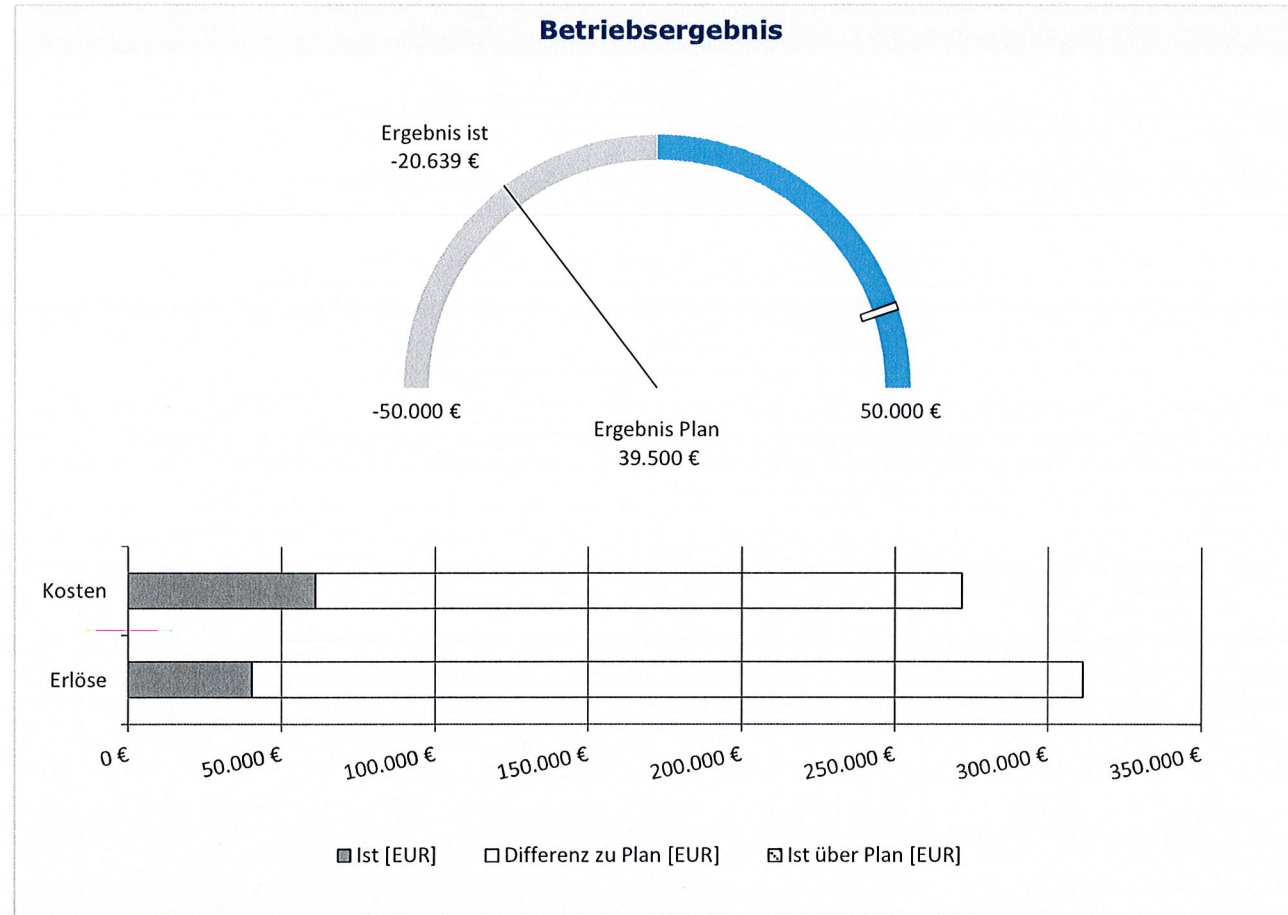
Geschäftsjahr: 2023

Forstamt: Königstein

Betrieb: Gemeindewald Glashütten

Revier: Revier Schloßborn

Besteuerung: Regelbesteuerung



Leistung	Plan [EUR]	Ist [EUR]	Abweichung [EUR]
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>39.500</b>	<b>-20.639</b>	<b>-60.139</b>
000000 Gemeinkosten	-51.410	-630	50.780
011100 Verjüngung	-25.708	-16.964	8.744
011150 Waldschutz	16.587	-1.287	-17.875
011300 LTG/JP-Pflege/Astung	-12.480		12.480
011500 HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	95.400	40.447	-54.954
011700 HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	59.382	-28.939	-88.321
011800 Schutz gegen Wildschäden	-7.460	-1.820	5.640
012100 Nebennutzungen	1.065		-1.065
013600 Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	-17.836	-3.200	14.636
021101 Arbeiten für AuB	-480		480
060100 Wegeunterhaltung	-17.560	-8.245	9.315

Kennzahlen Ergebnis	Plan	Ist	Abweichung
<b>[-] Einschlag [EFm]</b>	4.800	1.091	-3.709
davon Sonstige Holzernte [EFm]			
davon FE/X [EFm]	725	179	-546
davon verkaufsfähiges Holz [EFm]	4.076	912	-3.163
Einschlag je Hektar [EFm/ha]	9,77	2,22	-7,55
verkauftes Holz [EFm]			0
Erlöse [EUR]	284.350	40.447	-243.904
Kosten [EUR]	129.568	28.939	-100.629
Deckungsbeitrag [EUR]	154.782	11.508	-143.275
Erlöse je verkaufsfähigem/ verkauftem EFm [EUR/EFm]	69,77	0,00	-69,77
Kosten je eingeschlagenem EFm [EUR/EFm]	31,79	31,73	-0,06
Deckungsbeitrag [EUR/EFm]	37,98	-31,73	-69,71
Erlöse [EUR/ha]	578,65	82,31	-496,34
Kosten [EUR/ha]	263,67	58,89	-204,78
Deckungsbeitrag [EUR/ha]	314,98	23,42	-291,56
<b>Biologische Produktion</b>			
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	24.777		-24.777
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	53.838	20.072	-33.766
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	-29.061	-20.072	8.989
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	50,42		-50,42
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	109,56	40,85	-68,71
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	-59,14	-40,85	18,29

Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb: 491,4 [ha]



# Plan-Ist-Kostenrechnung

# WiPlus

<b>Forstamt</b>	<b>Königstein</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Glashütten</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Schloßborn</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	<b>491,4 [ha]</b>

	Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	633,68	82,31	553,30	124,31	80,38	-42,00

Leistung		Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
000000	Gemeinkosten			51.410,34	630,00	-51.410,34	-630,00
011100	Verjüngung			25.708,00	16.964,45	-25.708,00	-16.964,45
011150	Waldschutz	24.777,30		8.190,00	1.287,33	16.587,30	-1.287,33
011300	LTG/JB-Pflege/Astung			12.480,00		-12.480,00	
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	174.078,38	40.446,74	78.678,01		95.400,37	40.446,74
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	110.272,00		50.890,00	28.939,14	59.382,00	-28.939,14
011800	Schutz gegen Wildschäden			7.460,00	1.820,00	-7.460,00	-1.820,00
012100	Nebennutzungen	2.265,00		1.200,00		1.065,00	
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			17.836,14	3.200,00	-17.836,14	-3.200,00
021101	Arbeiten für AuB			480,00		-480,00	
060100	Wegeunterhaltung			17.560,00	8.244,70	-17.560,00	-8.244,70
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>311.392,68</b>	<b>40.446,74</b>	<b>271.892,49</b>	<b>61.085,62</b>	<b>39.500,19</b>	<b>-20.638,88</b>



Ein-Ausgaben Kalkulation Gemeinde Glashütten August 2023					
	Menge Fm/Std	€/FM	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
<b>Betriebsergebnis (Stand Forstbetriebsinfo zum 05.07.2023)</b>			<b>40.446,74 €</b>	<b>61.085,62 € -</b>	<b>20.638,88 €</b>
<b>Ausgaben - offene Rechnungen</b>					
Fa. Drexler (Kulturpflege Laubholzkulturen + Mischwuchsregulierung Abt. 222 / 104 / 215-219)				16.170,75 €	
Fa. Gottschlich (Re 201-2021) - Rechnung wurde seinerzeit von der Kommune nicht angewiesen				2.890,00 €	
Fa. Maul (Mähen WB-Kultur + Knöterich)				1.680,00 €	
<b>Einnahmen (ausstehend Stand 05.07.2023)</b>					
<i>noch zu erwartende Holzgelderlöse aus Maßnahme 203807 (Nadelholz alle Sortimente, Buch an FA gesendet 30.06.23) - 256,25 Fm</i>			15.676,20 €		
<i>noch zu erwartende Holzgelderlöse HVO von vor 2023(77 Fm)</i>			770,00 €		
<i>noch zu erwartende Holzgelderlöse HVO (Holz in Vorzeigung/ Werkseingangsmaß 134,40 Fm)</i>			6.048,00 €		
<i>Förderung GAK Waldumbau für Kulturen (Abt. 104-3 / 222 A1) - Frühjahr 2022</i>			43.466,95 €	43.466,95 €	
<i>Verkauf Bu-Brennholz frei Weg durch RL (abzurechnen am 21.07.2023)</i>			1.810,42 €		
			67.771,57 €	20.740,75 €	
<b>Kalkuliertes Betriebsergebnis bei bisheriger Holzernte (Stand: 29.08.2023)</b>					<b>26.391,94 €</b>
<b>Weitere Aufarbeitung (Schadholz und geplanter Holzeinschlag Stand: 05.07.2023)</b>					
<b>Ausgaben Aufarbeitung</b>					
prognostizierte Schadholzmenge Fichte	400	55,00 €	22.000,00 €	14.000,00 €	
prognostizierte Schadholzmenge / geplanter Holzeinschlag Buche - anteilig s.unten	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
prognostizierte Schadholzmenge / geplanter Holzeinschlag Eiche - anteilig s. unten	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
geplanter weiterer Einschlag bis Jahresende in Absprache FAL / Gemeinde (Ei-PN Abt. 111(1) + Schadholz Abt. 113(1) v.a. VKS ca 100FM; ggf. 110(1))	500	70,00 €	35.000,00 €	11.250,00 €	
<i>Holzgelderlöse werbungskostenfrei bei Verkauf aller eingeschlagenen Holz mengen bis 31.12.2023</i>			57.000 €		57.000 €
<b>Weitere Betriebseinnahmen und Ausgaben</b>					
bisher Herrn Lehr zur Abrechnung übermittelte Einnahmen Nebennutzung Brennholz			2.203,27 €		
weitere erwartete Einnahmen Nebennutzung in 2023)			2.597,87 €		
Spendengelder für Wiederaufforstung (zweckgebunden über SDW)					
Förderung Extremwetterrichtlinie (2 Anträge aus 2021 alte Richtlinie) - Räumung von Kalamitätsflächen / Waldschutz			35.742,05 €	35.742,05 €	
Förderung Extremwetterrichtlinie (1 Antrag aus 2021 neue Richtlinie) - Räumung von Kalamitätsflächen / Waldschutz			17.577,30 €	17.577,30 €	
Kosten Holzagentur RS3 Taunus Q1+Q2 / 2023 (bereits abgerechnet Stand 10.07.23)	529,38	2,5 €		1.323,45 €	
Kosten Holzagentur RS3 Taunus Q1+Q2 / 2023 (noch ausstehend Stand 10.07.23)	330,00	2,5 €		825,00 €	
Kosten Holzagentur RS3 Taunus zu erwarten aus weiterem Einschlag bis Jahresende	900,00	2,5 €		2.250 €	
Beförsterungskosten Betreuung Kommunalwald RS 1				29.869,71 €	
Gemeinkosten (ohne Beförsterungskosten + Verbrauchsmaterial)				2.273,66 €	
sonstige Gemeinkosten (hier: forstl. Verbrauchsmittel)				450,00 €	
Fa. Buff Naturschutzmaßnahme (Anlage Sickermulden,Wegeinstandsetzung, Abschlüge, 2 Durchlässe erneuern)			5.792,50 €	5.792,50 €	
Fa. Buff Naturschutzmaßnahme weitere (Anlage Sickermulden,Wegeinstandsetzung, Abschlüge)				5.000,00 €	
Polterbegiftung weiteres Käferholz bis Ende Oktober	400	3,00 €		1.200 €	
Verkehrssicherung diverse (Hubsteigereinsatz / Fällkran / Seilkletterer / motormanuell)				6.000 €	
Wegeunterhaltung sonstige (Material, Böschungsmulcher, Gräben + Durchlässe räumen, Mulchen Nebenwege)				3.000 €	
Läuterung / Mischwuchsregulierung (Abt. 115, 116, , 218,226)				2.520 €	
Waldschutz (Borkenkäfermonitoring)				700 €	
Schlepperstunden für seilunterstützte Fällungen weiterer Holzeinschlag				3.300 €	
Holzerntekosten für weitere Schadholzaufarbeitung (Zuschlag erhöhte Aufarbeitungskosten für 300 Fm a 5,- €)				1.500 €	
Feinerschließung für Laub(-schad)holzeinschlag (Mulchereinsatz / motormanuelles Aufschnelden von bestehenden Rückegassen)				5.200 €	
eventuell notwendiger zweiter Pflegedurchgang geförderte Kulturen Abt. 104(3) + 222				10.000 €	
Arten- und Biotopschutz (Pflege Vogelschutzgehölz Abt. 205)				6.000 €	
			63.913 €	87.204 € -	<b>23.291 €</b>
<b>Prognostiziertes Betriebsergebnis bis Jahresende</b>			<b>229.131 €</b>	<b>169.031 €</b>	<b>60.101 €</b>

aktualisiert 29.08.2023; J.A. M. Plescher, FAm





## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 13.09.2023	653/GV/XIX	Amt III -Le/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	19.09.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	19.10.2023	beschließend

### Waldwirtschaftsplan des Glashüttener Gemeindewaldes für das Forstwirtschaftsjahr 2024

#### Beschlussvorschlag:

Der von Hessen-Forst vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2024 für den Glashüttener Gemeindewald gemäß Anlage, welcher im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 19.500,00 € abschließt, sowie die vorgelegte Hiebsatz- und Einschlagsplanung für das Jahr 2024 werden beschlossen.

#### Erläuterungen:

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.

Gemäß § 5 Satz 2 Hessisches Waldgesetz haben die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche ab 100 Hektar ihre Ziele der Waldbewirtschaftung in Betriebsplänen festzulegen.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

#### Anlage(n):

(1) Unterlagen Waldwirtschaftsplan 2024

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Glashütten

Hessen-Forst  
Forstamt Königstein  
Ölmühlweg 17  
61462 Königstein (Taunus)

## **Waldwirtschaftsplan 2024**

Der Waldwirtschaftsplan 2024  
für den Gemeindewald Glashütten wird anerkannt.

Glashütten, den

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten

---

(Bürgermeister)

---

(Erster Stadtrat)

HessenForst Königstein • Ölmühlweg 17 • 61462 Königstein im Taunus

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten  
Schloßborner Weg 2  
61479 Glashütten

Aktenzeichen	K 11
Bearbeiter/in	Frau Buller
Durchwahl	06174 – 9286-32
Fax	
E-Mail	ForstamtKoenigstein@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	11.09.2023

## Waldwirtschaftsplan 2024

### Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und dem Landesbetrieb HessenForst vom 11. August 2003 (StAnz. 40/2003 S.3966) i. d. F. vom 08. Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leite ich Ihnen den Wirtschaftsplan 2024 für den Gemeindewald Glashütten

mit der Bitte um Anerkennung zu. Der Anerkennungsvordruck ist dem Schreiben zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Entsprechend den Vorgaben des o. a. Bezugserlasses bitte ich Sie um die Aufnahme der folgenden Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgabenansätze für Betriebsausgaben können um Mehreinnahmen aus Holzverkauf überschritten werden.
2. Die Ausgaben der Konten sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben des übrigen Haushalts sind nicht mit den Ausgaben der Produktgruppe 1305 Forstwirtschaft deckungsfähig.

Für die Überlassung eines entsprechenden Ausschnitts aus Ihrem Haushaltsplan nach dessen Verabschiedung wäre ich Ihnen dankbar.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Sebastian Gräf, FAL

Liste nach Planobjekten

Forstamt Königstein  
 Betrieb Gemeindefeld Glasfluten  
 Revier Revier Schloßborn  
 Geschäftsjahr 2024  
 Besteuerung Regelbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quantal	Bemerkung	MG, MAT, DA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Umsatz des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
01 - Beförderungskosten	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	normal	Nicht zugeordnet	RS 3 - Kosten Holzvermarktung über Holzagentur Tausus (HVO)	Efm	#	6,07	506,70	3,076	7.689,75	-7.689,75	
<b>Ergebnis</b>							Neuer Satz seit 01.01.2023	Hektar	#	1,09	506,70	551	29.869,71	-29.869,71	
02 - Aktion "Saubere Umwelt"	Kosten und Erlöse	Verkehrsicherung/Bewirtschaftungsflächen	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Material (Schwäbischen, Pflanzlinge, Indikatoren, etc.)	#	#	0,00	506,70	0	37.559,46	-37.559,46	
<b>Ergebnis</b>							Müllentsorgung Unternehmer	#	#	0,00	506,70	0	1.000,00	-1.000,00	
03 - Geschäftsbedarf	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Büromaterial	#	#	0,00	506,70	0	1.336,14	-1.336,14	
<b>Ergebnis</b>							Gebühren	#	#	0,00	506,70	0	336,14	-336,14	
04 - Zertifizierung PEFC	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Gebühren	#	#	0,00	506,70	0	110,00	-110,00	
<b>Ergebnis</b>							Jahresbeitrag	#	#	0,00	506,70	0	110,00	-110,00	
05 - Waldbrandversicherung	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Jahresbeitrag	#	#	0,00	506,70	0	510,00	-510,00	
<b>Ergebnis</b>							Jahresbeitrag	#	#	0,00	506,70	0	510,00	-510,00	
06 - Beitrag Hessischer Waldbesitzverband	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Mitgliedsbeitrag	#	#	0,00	506,70	0	690,00	-690,00	
<b>Ergebnis</b>							Neue Grundsteuer für Waldfläche	#	#	0,00	506,70	0	6.000,00	-6.000,00	
07 - Berufsgenossenschaft	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Grundsteuer B	#	#	0,00	506,70	0	6.000,00	-6.000,00	
<b>Ergebnis</b>							Kosten der Forsteinrichtung (Neueinrichtung 2024 erforderlich)	#	#	1,08	507,90	551	30.001,95	-30.001,95	
08 - Grundsteuer	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Bewilligung Fördermittel KURWAH anfangig für 1 Jahr	Stück	#	0,00	507,90	1	54.000,00	-54.000,00	
<b>Ergebnis</b>							Werkzeugmaterialien, etc.	#	#	0,00	507,90	0	1.500,00	-1.500,00	
09 - Forsteinrichtung	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Auflage Schlagraum an Privat	Efm	#	0,14	507,90	70	3.589,60	-3.589,60	
<b>Ergebnis</b>							Freischneidarbeiten + Pflegeschnitt (Krispen)	STD	#	100,00	0,30	3.589,60	-3.589,60		
10 - Förderung KLAWAH-Richtlinie	Kosten und Erlöse	Sicherung der Schutzfunktionen	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Erneuerung / Neuaufbau von Wegedurchlässen	Stück	#	0,01	507,90	5	1.200,00	-1.200,00	
<b>Ergebnis</b>							Vegetationsmaterial für Korallmaßnahmen	Stück	#	0,20	507,90	100	6.500,00	-6.500,00	
11 - Verbrauchsmittel	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Waldpflege nach Holzerteilung (Gehölz, Bagger, Pflanzlinge)	Stück	#	0,00	507,90	0	1.800,00	-1.800,00	
<b>Ergebnis</b>							Geschaffung Holzbohle zur Durchlassmarkierung o.ä. (Bauhof GL mit Umweg lt. Kranbagger)	Stück	#	0,00	507,90	0	5.000,00	-5.000,00	
12 - Erlöse aus Nebennutzungen	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	normal	Nicht zugeordnet		Stück	#	0,20	507,90	100	500,00	-500,00	
<b>Ergebnis</b>								#	#	0,00	507,90	0	500,00	-500,00	
13 - Wirtschaftskultur Oberens	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	normal	Nicht zugeordnet		#	#	0,00	507,90	0	500,00	-500,00	
<b>Ergebnis</b>								#	#	0,00	507,90	0	500,00	-500,00	
14 - Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Wegeunterhaltung	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet		#	#	0,00	507,90	0	500,00	-500,00	
<b>Ergebnis</b>								#	#	0,00	507,90	0	500,00	-500,00	
<b>Ergebnis</b>								#	#	0,00	507,90	0	14.300,00	-14.300,00	



Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, JA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	CSGDE des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
15 - Verjüngung	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einzelich, Konz./, Rep.	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	Kontrolle + Instandsetzung Autogatter	STD	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	3,53	6,80	24	960,00	960,00	-960,00
			Verbesserung Fegeschutz		hoch	Nicht zugeordnet	Beschaffung Einzelischer Robbenpflocke + Tonkistchen auf Vorrat für Pfanzaktionen + Instandsetzung	Stück	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	86,24	6,80	600	1.800,00	1.800,00	-1.800,00
		Verjüngung		Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Kontrolle, Instandsetzung + Abbau Wuchshüllen ganes Revier (Material vorlag)	STD	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	7,35	6,80	50	2.000,00	2.000,00	-2.000,00
		Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer		Nicht zugeordnet	Vorbereitung - Freschweiden Pfanzplätze, Einschlag, Wässerw. Materialtransport	STD	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	2,84	6,80	20	800,00	800,00	-800,00
		Künstliche Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Pfanzbeschaffung für verschiedene Pfanzaktionen	Stück Abies alba	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	29,41	6,80	200	500,00	500,00	-500,00
								Stück Abies grandis	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	14,71	6,80	100	170,00	170,00	-170,00
								Stück Acer platanoides	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	14,71	6,80	100	220,00	220,00	-220,00
								Stück Acer pseudoplatanus	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	29,41	6,80	200	380,00	380,00	-380,00
								Stück Castanea sativa	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	7,35	6,80	50	136,00	136,00	-136,00
								Stück Pseudotsuga merrisii	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	29,41	6,80	200	370,00	370,00	-370,00
								Stück Quercus robur	ABT: 110.111,115,20 5.215,217,222,2 26	7,35	6,80	50	101,00	101,00	-101,00
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>Verjüngung</b>	<b>Kultur- und Jungwuchspflege</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>manuelle + manuelle Kulturpflege reihenweise (Kulturen ab 2019, 2 Durchgänge/Jahr)</b>	<b>HEMär</b>	<b>ABT: 104,222</b>	<b>2,18</b>	<b>5,50</b>	<b>12</b>	<b>18.000,00</b>	<b>18.000,00</b>	<b>-18.000,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>Verjüngung</b>	<b>Lüftung / Jungbestandespflege</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>normal</b>	<b>Juli/Aug/Sept</b>	<b>Lüftung / Mischwuchsupulierung</b>	<b>ha Lüftung manuell</b>	<b>ABT: 102</b>	<b>1,00</b>	<b>5,10</b>	<b>5</b>	<b>4.080,00</b>	<b>4.080,00</b>	<b>-4.080,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>Arbeiten für Adb</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Anlage von Sicherungsmatten / Wasserführung in Handlagen</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,06</b>	<b>507,90</b>	<b>30</b>	<b>3.000,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>-3.000,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>Sicherung der Schutzfunktionen</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>normal</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Baggerarbeiten - Anlage von Sicherungsmatten entlang der Wege</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,06</b>	<b>507,90</b>	<b>30</b>	<b>3.000,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>-3.000,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>Verkehrssicherung/Bewirt.Bestrg</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>verschiedene Betriebsarbeiten - u.a. Kosten und Bewirtung anlässlich Waldbegang / Bugreaktionen</b>	<b>#</b>	<b>#</b>	<b>0,02</b>	<b>507,90</b>	<b>12</b>	<b>480,00</b>	<b>480,00</b>	<b>-480,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>Verkehrssicherung/Bewirt.Bestrg</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Hubsäuger- / Falkram- / Seilkletterer- und sonstiger Unternehmereinsetz ganes Revier</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,10</b>	<b>507,90</b>	<b>50</b>	<b>10.000,00</b>	<b>10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>YKS-Special (Gutachten, VMS in sensiblen touristischen Bereichen)</b>	<b>Stück</b>	<b>#</b>	<b>0,00</b>	<b>507,90</b>	<b>0</b>	<b>5.000,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>-5.000,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Mulchen Hudepassagen (vor Nieb)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,04</b>	<b>507,90</b>	<b>20</b>	<b>15.000,00</b>	<b>15.000,00</b>	<b>-15.000,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles Aufscheiden von Hudepassagen (Abr. 120/117/109)</b>	<b>STD</b>	<b>#</b>	<b>0,20</b>	<b>507,90</b>	<b>100</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>-4.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kosten und Erlöse</b>	<b>LTS/UB-Pflege/Assung</b>	<b>Fenerschließung</b>	<b>Unternehmer</b>	<b>hoch</b>	<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>Motormanuelles</b>								



Planojekt	Erfassungsmasse	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	HE, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
21 - Zuschlag Holzzerrekosten aufgrund KLAWAH-Förderung	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Eigene Wäldarbeiter	hoch	Nicht zugeordnet	auswärtige Rückkosten aufgrund des Bsp. Zustandes nach KLAWAH-Richtlinie nach zuzurechnen zur Zuzahlung aufgrund weiterer Rücklagenabstände nach KLAWAH-Richtlinie	EFm	#	2,95	507,90	1.500	7.500,00	7.500,00	-7.500,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet		EFm	#	2,95	507,90	1.500	7.500,00	7.500,00	-7.500,00
22 - Schleppkosten für selbsterstuzte Fällungen g.R.	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig			Nicht zugeordnet	Schleppstunden für selbsterstuzte Fällung g.R. HN	STD	#	0,06	507,90	30	3.300,00	3.300,00	-3.300,00
<b>Ergebnis</b>						Nicht zugeordnet		STD	#	0,06	507,90	30	3.300,00	3.300,00	-3.300,00
23 - Holzzerkosten für Schatztaufarbeitung	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Zuschlag für erhaltene Kosten zur Aufarbeitung von Schatzholz (selbsterstuzte Abtriebsverfahren)	EFm	#	1,58	507,90	800	4.000,00	4.000,00	-4.000,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet		EFm	#	1,58	507,90	800	4.000,00	4.000,00	-4.000,00
23 - Waldschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Insekten/Phy	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Pokerbegiftung Borkenkäfer (nur bis Ende April 2024 zulässig) zusammenrechnen untergeordnet mit LK für an zentralen Lagerplatz mit LK	EFm	#	1,38	507,90	700	2.100,00	2.100,00	-2.100,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	zusammenrechnen untergeordnet mit LK für an zentralen Lagerplatz mit LK	EFm	#	0,79	507,90	400	4.000,00	4.000,00	-4.000,00
26 - Sammelheb Käfer Frühjahr	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Unternehmer	EFm Fichte	#	0,68	507,90	40	1.400,00	1.400,00	-1.400,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Sammelheb Fichte Hauptnutzung - Frühjahr	EFm Fichte	#	0,49	507,90	250	14.065,00	7.032,50	7.032,50
27 - Sammelheb Käfer Herbst	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Unternehmer	EFm Fichte	#	0,98	507,90	500	28.130,00	14.065,00	14.065,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	PSammelnheb Fichte Hauptnutzung - Herbst	EFm Fichte	#	0,49	507,90	250	14.065,00	7.032,50	7.032,50
28 - Bu-PN-Schadholzeinschlag ganzes Revier	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	Unternehmer	EFm Fichte	#	0,98	507,90	500	28.130,00	14.065,00	14.065,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	PSammelnheb Fichte Hauptnutzung - Herbst	EFm Fichte	#	0,98	507,90	500	28.130,00	14.065,00	14.065,00
29 - Bu-PN Abt. 120 A1	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	Bu-PN Schadholzeinschlag Frühjahr	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	1,07	187,40	200	10.500,00	3.080,00	7.420,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	Bu-PN Schadholzeinschlag Frühjahr	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	2,13	187,40	400	21.000,00	6.160,00	14.840,00
30 - Bu-PN Abt. 110(1)	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	0,80	187,40	150	9.825,00	2.940,00	6.885,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	0,80	187,40	150	9.825,00	2.940,00	6.885,00
31 - Bu-PN Abt. 110(1)	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Eiche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	35,11	9,40	330	24.255,00	16.893,00	7.362,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Eiche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	17,30	18,50	320	11.648,00	3.852,80	7.795,20
32 - Bu-PN Abt. 110(1)	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	Bu-PN Schadholzeinschlag Frühjahr	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	15,63	12,80	200	14.900,00	4.640,00	10.260,00
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	44,93	12,70	570	40.185,00	10.687,50	29.497,50
33 - Bu-PN Abt. 109(1)	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Eiche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	3,94	12,70	50	4.475,00	937,50	3.537,50
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	35,11	9,40	330	24.255,00	16.893,00	7.362,00
34 - Bu-PN Abt. 109(1)	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	17,30	18,50	320	11.648,00	3.852,80	7.795,20
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	Bu-PN Schadholzeinschlag Frühjahr	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	15,63	12,80	200	14.900,00	4.640,00	10.260,00
35 - Bu-PN Abt. 109(1)	Halzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Buche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	44,93	12,70	570	40.185,00	10.687,50	29.497,50
<b>Ergebnis</b>				Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	EFm Eiche	ABT: 109.110.111.11 2.113.114.115.1 18.119.216.217 218.222.224	3,94	12,70	50	4.475,00	937,50	3.537,50

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Erträge des PO (t/ha)	Menge	Erlös in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	Ergebnis												-44.660,00	11.625,00	33.035,00
35 - Gärten Betriebsergebnis	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Gärten Aufwand	#	#	0,00	507,90	0	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis						Gärten Ertrag	#	#	0,00	507,90	0	488,00	488,00	-488,00
<b>Gesamtergebnis</b>													<b>295.942,60</b>	<b>276.362,79</b>	<b>19.579,81</b>







Teilleistung	Planobjekt Ergebnis	Erfassungsm- aske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe dies PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Nebennutzungen	12 - Erlöse aus Nebennutzungen	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	-	normal	Nicht zugeordnet	Abgabe Schlagabraum an Privat; hier: 100 Raummeter	EFm	0,14	507,90	70	3.589,60	4.080,00	-4.080,00 3.589,60
	13 - Oberens	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Freischneidearbeiten + Pflegeschnitt (Krippen)	STD	100,00	0,30	30	1.200,00	1.200,00	-1.200,00
Pflanzung	15 - Jungung	Kosten und Erlöse	Jungung	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Vorbereitung - Freischneiden Pflanzplätze, Einschlag, Wässern, Materialtransport	STD	2,94	-6,80	20	800,00	800,00	-800,00
	Künstliche Jungung	Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Pflanzenschaufung für verschiedene Pflanzaktionen	Stück Abies alba	29,41	6,80	200	500,00	500,00	-500,00
								Stück Abies grandis	14,71	6,80	100	170,00	170,00	-170,00
								Stück Acer platanoides	14,71	6,80	100	220,00	220,00	-220,00
								Stück Acer pseudoplatanus	29,41	6,80	200	380,00	380,00	-380,00
								Stück Castanea sativa	7,35	6,80	50	136,00	136,00	-136,00
								Stück Pseudotsuga menziesii	29,41	6,80	200	370,00	370,00	-370,00
								Stück Quercus rubra	7,35	6,80	50	101,00	101,00	-101,00
Pflegenutzung-Kalamität	Frühjahr	Holzernte	Aufarbeitung HE-Motormanuelle	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Frühjahr	EFm Fichte	0,98	507,90	500	28.130,00	2.677,00	-2.677,00
	27 - Sammeltrieb Käfer Herbst	Holzernte	Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Juli/Aug/Sep	Fl-Sammeltrieb Fichte Pflegenutzung - Herbst	EFm Fichte	0,98	507,90	500	28.130,00	14.065,00	14.065,00
	Schadholzeinschlag ganzes	Holzernte	Aufarbeitung	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	Bu-PN Schadhholzeinschlag Frühjahr	EFm Buche	0,80	187,40	150	9.825,00	2.940,00	6.885,00
								EFm Buche	0,80	187,40	150	9.825,00	2.940,00	6.885,00
								EFm Buche	0,53	187,40	100	7.350,00	1.595,00	5.755,00
	Ergebnis											83.260,00	35.605,00	47.655,00
Pflegenutzung-Planmäßig	21 - Zuschlag Holzerntekosten aufgrund KLAWAM-Forderung	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Eigene Waldrbeiter	hoch	Nicht zugeordnet	zusätzliche Rückkosten aufgrund weiteren Rückgassenabstandes nach KLAWAM-Richtlinie	EFm	2,95	507,90	1.500	7.500,00	7.500,00	-7.500,00
	29 - Bu-PN Abt. 120 A1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	zusätzliche Kosten für Zählung aufgrund weiterer Rückgassenabstände nach KLAWAM- Richtlinie	EFm	2,95	507,90	1.500	7.500,00	7.500,00	-7.500,00
	31 - Bu-PN Abt. 110(1)	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Bu-PN Abt. 120 A1 (anteilig Schadhholz)	EFm Buche	35,11	9,40	330	24.255,00	7.392,00	16.863,00
	Ergebnis											11.648,00	3.852,80	7.795,20
Verbiß-/ Fegeschutz	15 - Jungung	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Beschaffung Einzelschützer, Robienpflocke + Tonknäbe auf Vorrat für Pflanzaktionen + Instandsetzung	Stück	86,24	6,80	600	1.800,00	1.800,00	-1.800,00
	Ergebnis											2.000,00	2.000,00	-2.000,00
Nicht zugeordnet	01 - Beförsterungskosten	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	normal	Nicht zugeordnet	KS 3 - Kosten Halzvermarktung über Holzagentur Tannus (HVO)	EFm	6,07	506,70	3.076	7.688,75	3.800,00	-3.800,00
	02 - Aktion "Saubere Umwelt"	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt Betriebsflächen	-	-	Nicht zugeordnet	Neuer Satz seit 01.01.2023 Material (Schutzwesten, Handschuhe, Müllsacke, etc.)	Hektar	1,09	506,70	551	29.869,71	29.869,71	-29.869,71
								#	0,00	506,70	0	336,14	336,14	-336,14
								#	0,00	506,70	0	1.000,00	1.000,00	-1.000,00
												35.903,00	26.244,80	9.658,20



Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	03 - Geschäftsbedarf	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Büromaterial	#	0,00	506,70	0	336,14	-336,14	
	04 - Zertifizierung PEFC	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Gebühren	#	0,00	506,70	0	110,00	-110,00	
	05 - Waldbrandversicherung	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Jahresbeitrag	#	0,00	506,70	0	510,00	-510,00	
	06 - Beitrag Hessischer Waldbesitzerverband	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Jahresbeitrag	#	0,00	506,70	0	690,00	-690,00	
	07 - Berufsgenossenschaft	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Mitgliedsbeitrag	#	0,00	506,70	0	6.000,00	-6.000,00	
	08 - Grundsteuer	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	hoch	Nicht zugeordnet	Neue Grundsteuer für Waldfläche	Hektar	1,09	506,70	551	5.510,00	-5.510,00	
	09 - Forsteinrichtung	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Grundsteuer B	#	0,00	506,70	0	205,30	-205,30	
	10 - Förderung KLAWAM-Richtlinie	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	hoch	Nicht zugeordnet	Kosten der Forsteinrichtung (Neueinrichtung 2024 erforderlich) Bewilligung Fördermittel KLAWAM anteilig für 1 Jahr	Hektar	1,08	507,90	551	30.001,95	-30.001,95	
	11 - Verbrauchsmittel	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	hoch	Nicht zugeordnet	Sprühfarbe, Nummerierplättchen, Wertholzklammern, etc.	Stück	0,00	507,90	1	54.000,00	54.000,00	
	14 - Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	hoch	Nicht zugeordnet	Erneuerung / Neuaufbau von Wegedurchlässen	Stück	0,01	507,90	5	6.500,00	-6.500,00	
							Materialbeschaffung							
							Wegebaumaterial für Notfallmaßnahmen	Tonnen	0,20	507,90	100	1.800,00	-1.800,00	
							Waldwegpflege nach Holzerte / Starkregen (Grader, Bagger) Pauschalansatz	Stück	0,00	507,90	0	5.000,00	-5.000,00	
							Beschaffung Holzplättche zur Durchlassmarkierung g.R.	Stück	0,20	507,90	100	500,00	-500,00	
							Durchlässe und Graben reinigen (Bedarf GL mit Unimog u. Krambagger)	#	0,00	507,90	0	500,00	-500,00	
	18 - Arten- und Biotopschutz / Sicherung Schutzfunktionen	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AUB	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Anlage von Sickermulden / Wasserführung in Handlagen	STD	0,06	507,90	30	3.000,00	-3.000,00	
							Baggerarbeiten - Anlage von Sickermulden entlang der Wege	STD	0,06	507,90	30	3.000,00	-3.000,00	
							Freischneiden Japan-Knoten im ganzen Revier	STD	0,02	507,90	12	480,00	-480,00	
							Verschiedene Betriebsarbeiten - u.a. Kosten und Bewirtung anlässlich Waldbegang / Bürgeraktionen	#	0,00	507,90	0	1.000,00	-1.000,00	
	19 - Verkehrssicherung	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt .Betriebsflächen	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Hubsteiger- / Falkkran- / Seilkletterer- und sonstiger Unternehmereinsatz ganzes Revier	STD	0,10	507,90	50	10.000,00	-10.000,00	
							VKS-Spezial (Gutsachten, VKS in sensiblen touristischen Bereichen)	Stück	0,00	507,90	0	5.000,00	-5.000,00	
	35 - Glätten Betriebsergebnis	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Glätten Aufwand	#	0,00	507,90	0	0,00	0,00	
	Ergebnis						Glätten Ertrag	#	0,00	507,90	0	488,00	-488,00	
<b>Gesamtergebnis</b>												<b>54.000,00</b>	<b>121.025,99</b>	<b>-67.025,99</b>
												<b>295.942,60</b>	<b>276.362,79</b>	<b>19.579,81</b>



### Hauungsplan nach Planobjekten

**Forstamt** Königstein  
**Betrieb** Gemeindefwald Glashütten  
**Revier** Revier Schloßborn  
**Geschäftsjahr** 2024  
**Besteuerung** Regelbesteuerung

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti- ment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
26 - Sammelhieb Käfer Frühjahr	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	Sammelhieb Fichte Hauptnutzung - Frühjahr	hoch	Apr/Mai/Jun	FI	PZ	Nicht zugeordnet	50	5.000,00	1.450,00	3.550,00	507,90
									PAL	Nicht zugeordnet	175	8.400,00	5.075,00	3.325,00	507,90
									IH	Nicht zugeordnet	18	665,00	507,50	157,50	507,90
									FE	Nicht zugeordnet	8	0,00	0,00	0,00	507,90
					Sammelhieb Fichte Pflegennutzung - Frühjahr	hoch	Apr/Mai/Jun	FI	PZ	Nicht zugeordnet	100	10.000,00	2.900,00	7.100,00	507,90
									PAL	Nicht zugeordnet	350	16.800,00	10.150,00	6.650,00	507,90
									IH	Nicht zugeordnet	35	1.330,00	1.015,00	315,00	507,90
									FE	Nicht zugeordnet	15	0,00	0,00	0,00	507,90
<b>Ergebnis</b>											<b>750</b>	<b>42.195,00</b>	<b>21.097,50</b>	<b>21.097,50</b>	<b>507,90</b>
27 - Sammelhieb Käfer Herbst	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	Fi-Sammelhieb Fichte Hauptnutzung - Herbst	hoch	Juli/Aug/Sep	FI	PZ	Nicht zugeordnet	50	5.000,00	1.450,00	3.550,00	507,90
									PAL	Nicht zugeordnet	175	8.400,00	5.075,00	3.325,00	507,90
									IH	Nicht zugeordnet	18	665,00	507,50	157,50	507,90
									FE	Nicht zugeordnet	8	0,00	0,00	0,00	507,90
					Fi-Sammelhieb Fichte Pflegennutzung - Herbst	hoch	Juli/Aug/Sep	FI	PZ	Nicht zugeordnet	100	10.000,00	2.900,00	7.100,00	507,90
									PAL	Nicht zugeordnet	350	16.800,00	10.150,00	6.650,00	507,90
									IH	Nicht zugeordnet	35	1.330,00	1.015,00	315,00	507,90
									FE	Nicht zugeordnet	15	0,00	0,00	0,00	507,90
<b>Ergebnis</b>											<b>750</b>	<b>42.195,00</b>	<b>21.097,50</b>	<b>21.097,50</b>	<b>507,90</b>
28 - Bu-EI- Schadholzeinschlag ganzes Revier	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	Bu-HW Schadholzeinschlag Frühjahr	hoch	Jan/Feb/Mrz	BU	SB+	Nicht zugeordnet	20	2.500,00	560,00	1.940,00	187,40
									SB-	Nicht zugeordnet	40	4.000,00	1.120,00	2.880,00	187,40
									IH	Nicht zugeordnet	50	4.000,00	1.400,00	2.600,00	187,40
									BR	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	187,40
									FE	Nicht zugeordnet	60	0,00	0,00	0,00	187,40
					Bu-HW Schadholzeinschlag Herbst	hoch	Ok/Nov/Dez	BU	SB+	Nicht zugeordnet	40	5.000,00	1.120,00	3.880,00	187,40
									SB-	Nicht zugeordnet	80	8.000,00	2.240,00	5.760,00	187,40
									IH	Nicht zugeordnet	100	8.000,00	2.800,00	5.200,00	187,40
									BR	Nicht zugeordnet	60	0,00	0,00	0,00	187,40
									FE	Nicht zugeordnet	120	0,00	0,00	0,00	187,40
					Bu-PN Schadholzeinschlag Frühjahr	hoch	Jan/Feb/Mrz	BU	SB+	Nicht zugeordnet	15	1.875,00	420,00	1.455,00	187,40
									SB-	Nicht zugeordnet	30	3.000,00	840,00	2.160,00	187,40
									PAL	Nicht zugeordnet	15	1.350,00	420,00	930,00	187,40
									IH	Nicht zugeordnet	45	3.600,00	1.260,00	2.340,00	187,40
									FE	Nicht zugeordnet	45	0,00	0,00	0,00	187,40
					Bu-PN Schadholzeinschlag Herbst	hoch	Ok/Nov/Dez	BU	SB+	Nicht zugeordnet	15	1.875,00	420,00	1.455,00	187,40
									SB-	Nicht zugeordnet	30	3.000,00	840,00	2.160,00	187,40
									PAL	Nicht zugeordnet	15	1.350,00	420,00	930,00	187,40
									IH	Nicht zugeordnet	45	3.600,00	1.260,00	2.340,00	187,40
									FE	Nicht zugeordnet	45	0,00	0,00	0,00	187,40
					EI-PN Schadholzeinschlag Herbst	hoch	Ok/Nov/Dez	EI	SB-	Nicht zugeordnet	30	5.850,00	870,00	4.980,00	197,40



Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
									IH	Nicht zugeordnet	25	1.500,00	775,00	725,00	187,40
									BR	Nicht zugeordnet	15	0,00	0,00	0,00	187,40
									FE	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	187,40
	<b>Ergebnis</b>										<b>1.000</b>	<b>58.500,00</b>	<b>16.715,00</b>	<b>41.785,00</b>	<b>187,40</b>
29 - BU-PN Abt. 120 A1	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	BU-PN Abt. 120 A1 (anteilig Schadholz)	normal	Okt/Nov/Dez	BU	SB+	Nicht zugeordnet	33	4.125,00	924,00	3.201,00	9,40
									SB-	Nicht zugeordnet	66	6.600,00	1.848,00	4.752,00	9,40
									PAL	Nicht zugeordnet	33	2.970,00	924,00	2.046,00	9,40
									IH	Nicht zugeordnet	132	10.560,00	3.696,00	6.864,00	9,40
									FE	Nicht zugeordnet	66	0,00	0,00	0,00	9,40
	<b>Ergebnis</b>										<b>330</b>	<b>24.255,00</b>	<b>7.392,00</b>	<b>16.863,00</b>	<b>9,40</b>
31 - Bu-PN Abt. 110(1)	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	Bu-PN Abt. 110(1)	normal	Okt/Nov/Dez	BU	PAL	Nicht zugeordnet	64	5.760,00	1.792,00	3.968,00	18,50
									IH	Nicht zugeordnet	74	5.888,00	2.060,80	3.827,20	18,50
									BR	Nicht zugeordnet	86	0,00	0,00	0,00	18,50
									FE	Nicht zugeordnet	96	0,00	0,00	0,00	18,50
	<b>Ergebnis</b>										<b>320</b>	<b>11.648,00</b>	<b>3.852,80</b>	<b>7.795,20</b>	<b>18,50</b>
33 - Bu-HN Abt. 216 A1	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Planmäßig	Bu-HN Abt. 216 A1 (anteilig Schadholz, vollwertig)	normal	Jun/Feb/Mrz	BU	SB+	Nicht zugeordnet	20	2.500,00	580,00	1.920,00	12,80
									SB-	Nicht zugeordnet	60	6.000,00	1.740,00	4.260,00	12,80
									IH	Nicht zugeordnet	90	6.400,00	2.320,00	4.080,00	12,80
									FE	Nicht zugeordnet	40	0,00	0,00	0,00	12,80
	<b>Ergebnis</b>										<b>200</b>	<b>14.900,00</b>	<b>4.640,00</b>	<b>10.260,00</b>	<b>12,80</b>
34 - Bu-HN Abt. 109 (1)	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	Bu-HN Abt. 109 (1)	hoch	Okt/Nov/Dez	BU	SB+	Nicht zugeordnet	57	7.125,00	1.425,00	5.700,00	12,70
									SB-	Nicht zugeordnet	143	14.250,00	3.562,50	10.687,50	12,70
									PAL	Nicht zugeordnet	57	5.130,00	1.425,00	3.705,00	12,70
									IH	Nicht zugeordnet	171	13.680,00	4.275,00	9.405,00	12,70
									FE	Nicht zugeordnet	143	0,00	0,00	0,00	12,70
									SB-	Nicht zugeordnet	15	2.925,00	375,00	2.550,00	12,70
									PAL	Nicht zugeordnet	10	800,00	250,00	550,00	12,70
									IH	Nicht zugeordnet	13	750,00	312,50	437,50	12,70
									FE	Nicht zugeordnet	13	0,00	0,00	0,00	12,70
	<b>Ergebnis</b>										<b>620</b>	<b>44.660,00</b>	<b>11.625,00</b>	<b>33.035,00</b>	<b>12,70</b>
<b>Gesamtergebnis</b>											<b>3.970</b>	<b>238.353,00</b>	<b>86.419,80</b>	<b>151.933,20</b>	<b>1.256,60</b>

**Wirtschaftsplan Haushalt**
**WiPluS**

<b>Forstamt</b>	<b>Königstein</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Glashütten</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Schloßborn</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2024</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>

<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>295.943</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>276.443</b>
<b>Überschuss</b>	<b>19.500</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	<b>0</b>
<b>Teilergebnis IBLV Aufwand</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss IBLV</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>19.500</b>

<b>Kontengruppe</b>	<b>Konto</b>		<b>Ergebnis</b>
Aufwand	6010100	Aufw. f. Büromat. und Drucksa.	336,14
	6089000	Materialaufwendungen	13.695,64
	6165000	Inst. Wart Infrastru	5.500,00
	6169000	weitere Fremdleistungen	175.837,30
	6179000	And. sonstige Aufw.	30.489,95
	6420000	Beiträge Berufsgenossen. & Unfallversich	6.000,00
	6771000	Aufw. für Sachverständige	110,00
	6909000	Beiträge f. sonstige Versicherungen	510,00
	6910000	beitr. Wirtschaftsverb. Berufsvetr.	690,00
	7020000	Grundsteuer	5.715,30
	7171000	Beförsterung	37.558,46
Erträge	5000100	Erlöse Holz	238.353,00
	5000200	Erlöse Nebennutzung	3.589,60
	5421000	Zuweisungen vom Land	54.000,00



# Wirtschaftsplan Kostenrechnung

## WIPLUS

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Glashütten
Revier	Revier Schloßborn
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	491,4 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	602	563	40

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000			82.910		-82.910
011100			20.677		-20.677
011150			7.500		-7.500
011300			12.560		-12.560
011500	11.648		3.853		7.795
011700	226.705		104.867		121.838
011800			4.760		-4.760
012100	3.590		1.200		2.390
013600			16.336		-16.336
021101			6.480		-6.480
022200	54.000		1.000		53.000
060100			14.300		-14.300
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>295.943</b>		<b>276.443</b>		<b>19.500</b>

**Wirtschaftsplan Forstbetrieb**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Königstein</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Glashütten</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Schloßborn</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2024</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	<b>491,4 [ha]</b>

<b>Holzernte</b>	Einschlag (Efm)	3.970
	davon FE /X-Holz (Efm)	702
	verkaufsfähiges Holz (Efm)	3.268
	Einschlag je Hektar (Efm)	8,1
	Erlöse (EUR)	238.353
	Kosten (EUR)	108.720
	Deckungsbeitrag (EUR)	129.633
	Erlöse (EUR/Efm)	73
	Kosten (EUR/Efm)	33
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	40
	Erlöse (EUR/ha)	485
	Kosten (EUR/ha)	221
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	264
<b>Biologische Produktion</b>	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	
	Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	45.497
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	-45.497
	Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	
	Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	93
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	-93



**Hauungsplan nach Sorten**
**WiPlus**

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Glashütten
Revier	Revier Schloßborn
Geschäftsjahr	2024

HAG - HA	Sortiment										Summe	
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE		
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>200</b>	<b>494</b>	<b>300</b>	<b>1.244</b>			<b>839</b>		<b>191</b>	<b>702</b>	<b>3.970</b>
[+] Buche		200	449		184			697		176	615	2.320
[+] Eiche			45		10			38		15	43	150
[+] Fichte				300	1.050			105			45	1.500

### Hauungsplan nach Art der Nutzung

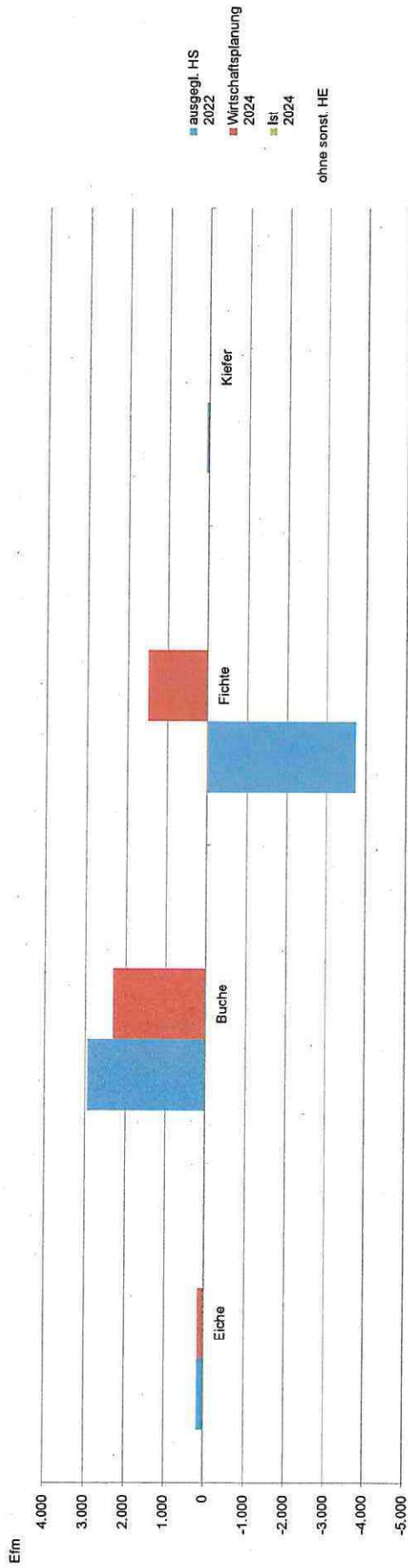
WIPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Glashütten
Revier	Revier Schloßborn
Geschäftsjahr	2024

Holzartengr.	Hauptnutzung		Pflegenutzung	
	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024
Eiche	61	50	113	100
Buche	1.937	1.370	1.013	950
Fichte	-852	500	-2.886	1.000
Kiefer	63		9	
Summe	1.208	1.920	-1.752	2.050

ausgegl. HS 2022	Summe	
	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
174	150	
2.950	2.320	
-3.739	1.500	
71		
-543	3.970	

nachrichtl. sonstige HE	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
-------------------------	-------------------------	----------



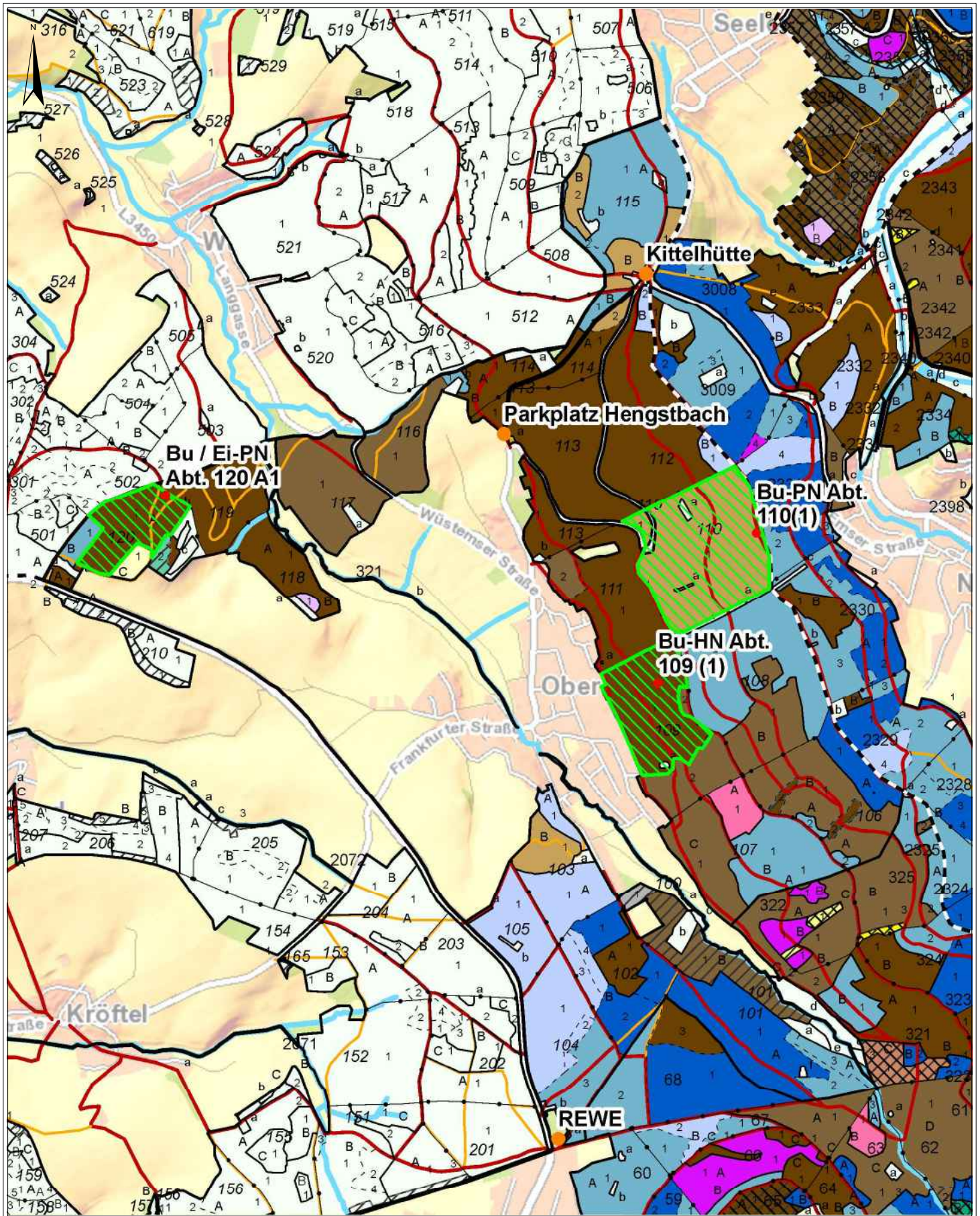
### Pflanzenbedarf

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Glashütten
Geschäftsjahr	2024

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
206	Gemeindewald Glashütten	2024	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	15 - Verjüngung	#	BAH	50 bis 80 cm	80104	Unternehmer	Pflanzenbeschaffung für verschiedene Pflanzaktionen	0,06	200	380,00	1,90
							DGL	30 bis 60 cm	85305	Unternehmer	Pflanzenbeschaffung für verschiedene Pflanzaktionen	0,20	200	370,00	1,85
							EKA	30 bis 50 cm	80802	Unternehmer	Pflanzenbeschaffung für verschiedene Pflanzaktionen	0,10	50	136,00	2,72
							GTA	20 bis 40 cm	83002	Unternehmer	Pflanzenbeschaffung für verschiedene Pflanzaktionen	0,10	100	170,00	1,70
							REI	50 bis 80 cm	81602	Unternehmer	Pflanzenbeschaffung für verschiedene Pflanzaktionen	0,05	50	101,00	2,02
							SAH	50 bis 80 cm	80004	Unternehmer	Pflanzenbeschaffung für verschiedene Pflanzaktionen	0,05	100	220,00	2,20
							WTA	30 bis 60 cm	82705	Unternehmer	Pflanzenbeschaffung für verschiedene Pflanzaktionen	0,25	200	500,00	2,50
												<b>0,81</b>	<b>900</b>	<b>1.877,00</b>	<b>2,09</b>



# Hauungsplanung Glashütten 2024 Oberems



Datum: 08.09.2023

1:20.000

11:28:26

0 260 520 780 1.040 m



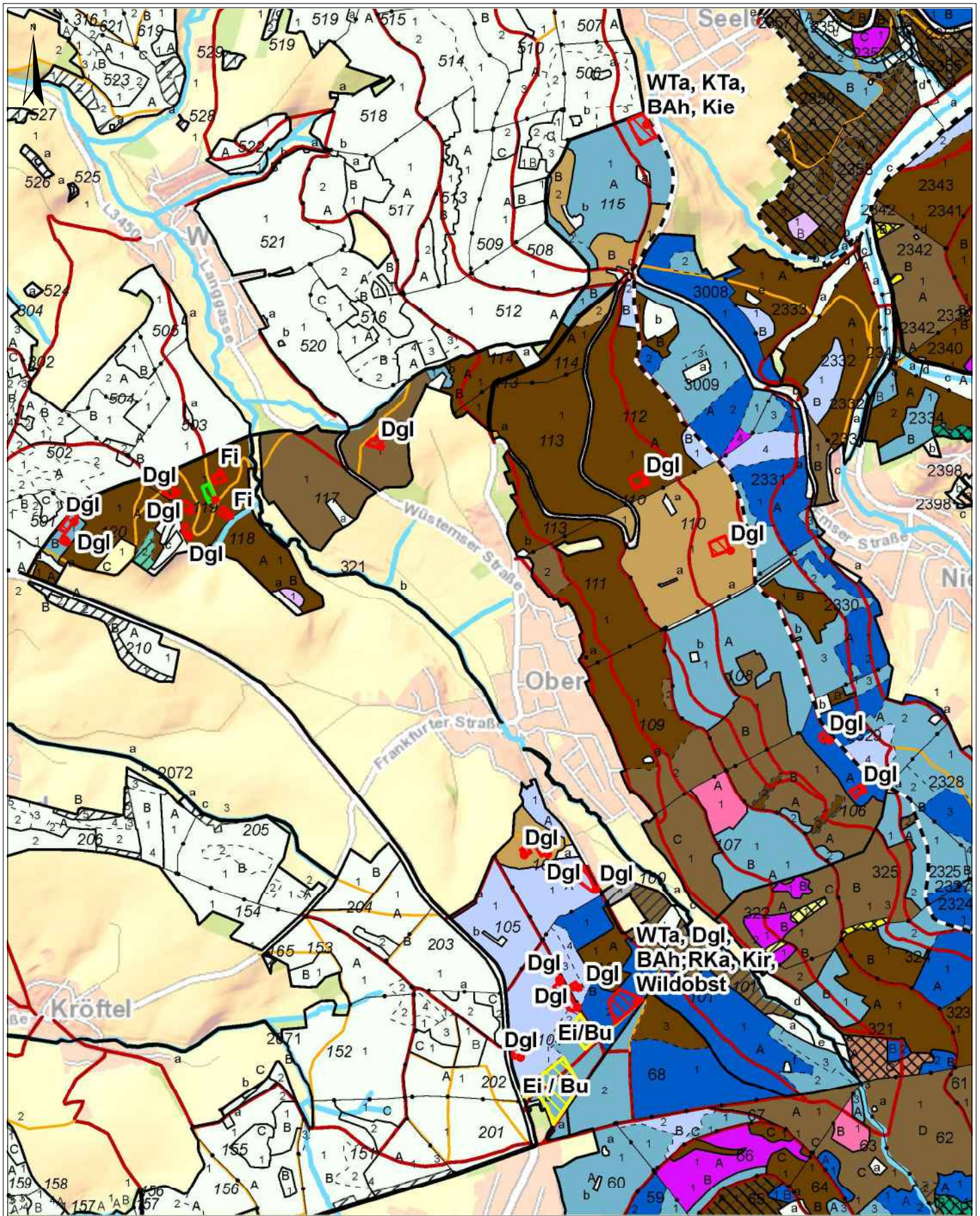
 **HessenForst**  
MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.







# Bestand Kulturen Glashütten Oberems 2023



Datum: 08.09.2023

1:20.000

10:38:20

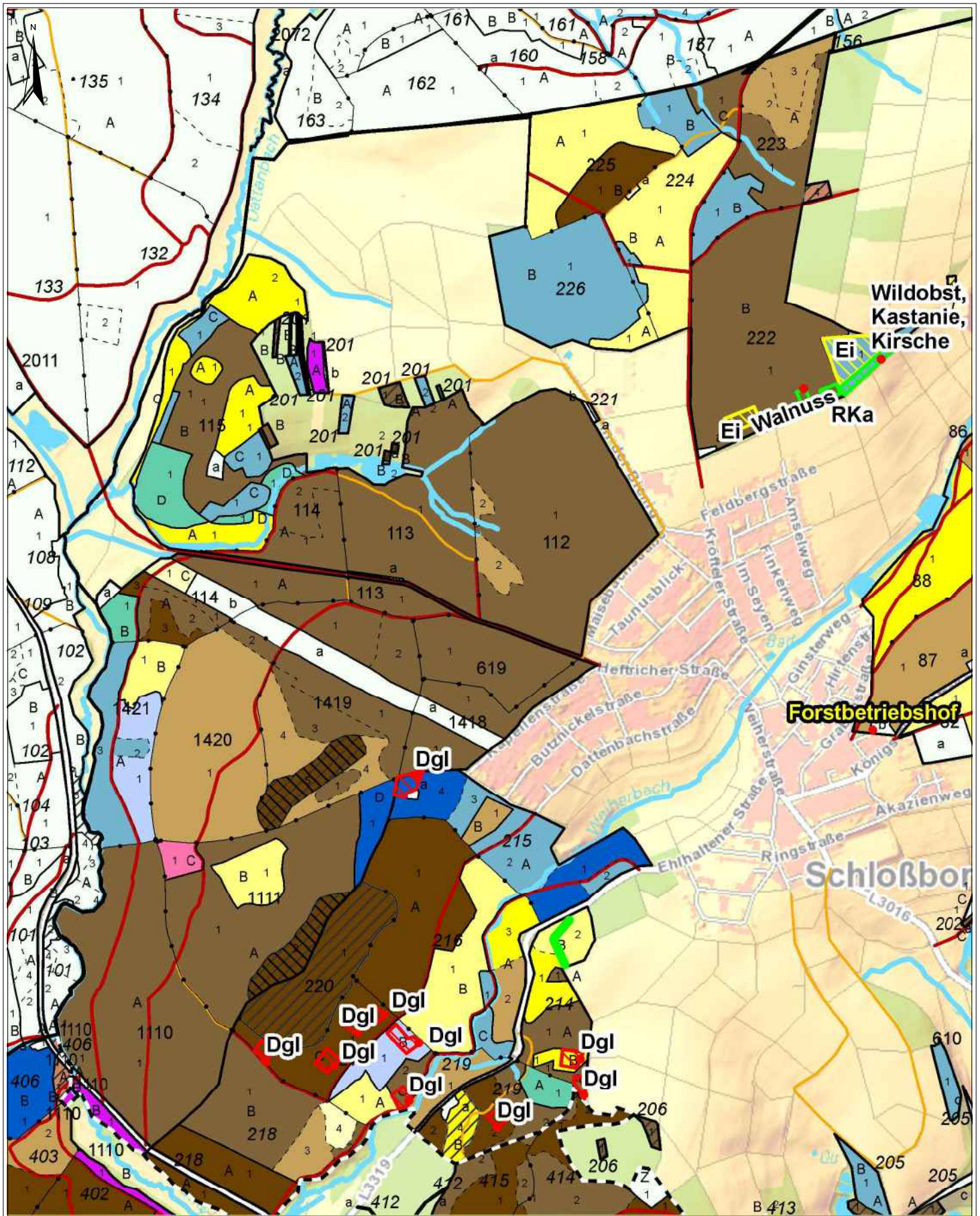
0 260 520 780 1.040 m



 **HessenForst**  
MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.



# Bestand Kulturen Glashütten Schloßborn 2023



Datum: 08.09.2023

1:15.000

10:41:31

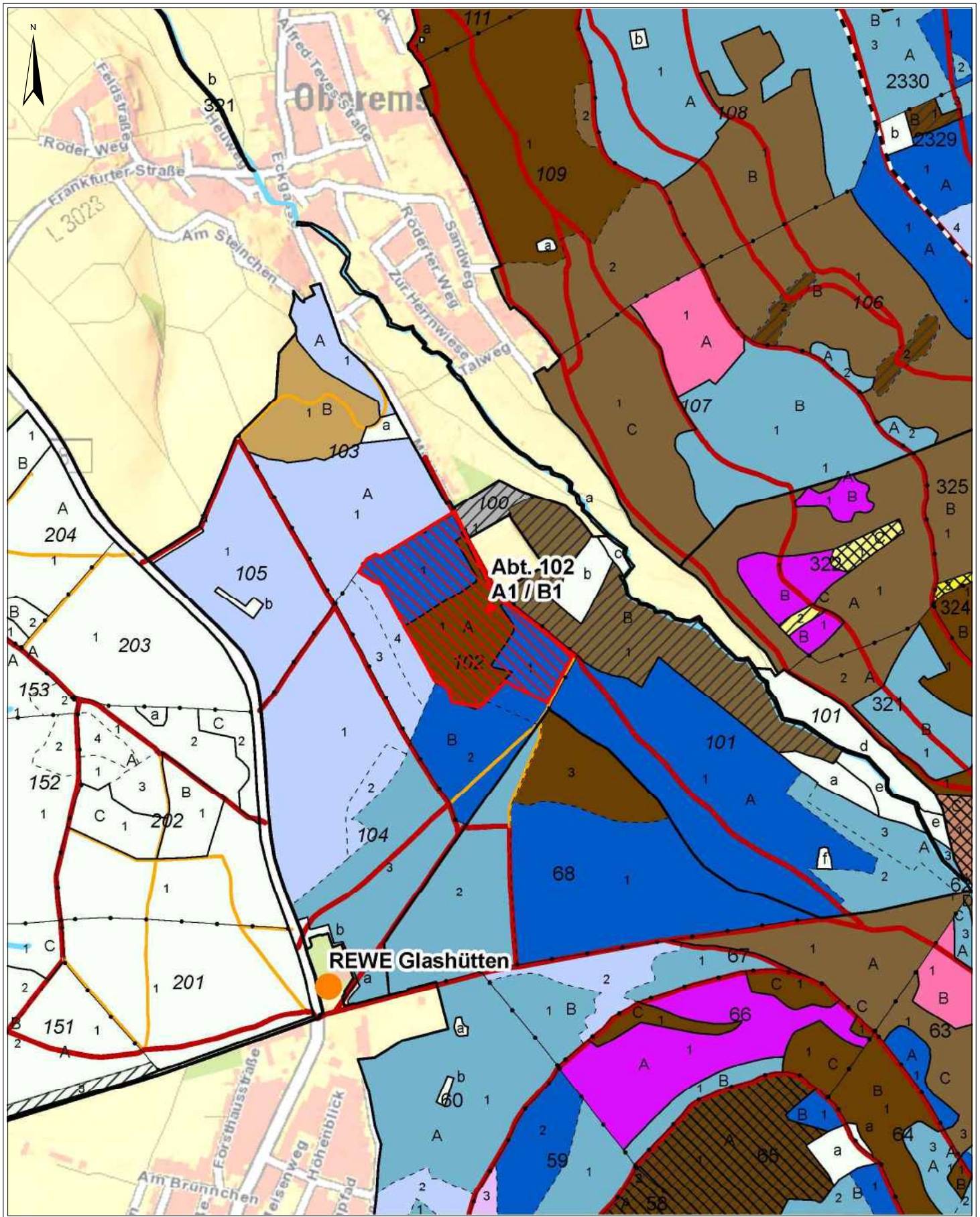
0 200 400 600 800 m



 **HessenForst**  
MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.



# Läuterung Glashütten Hobholz 2024



Datum: 08.09.2023

1:10.000

11:10:25

0 130 260 390 520 m



 **HessenForst**  
MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.



## **Erläuterungen zum Entwurf Waldwirtschaftsplan 2024 der Gemeinde Glashütten**

### **Vorbemerkung:**

Der Wirtschaftsplan 2024 für den Gemeindewald Glashütten ist im Wesentlichen wiederum durch die Aufarbeitung und Bekämpfung der klimabedingten Waldschäden, Wiederaufforstungs- und Pflegemaßnahmen, sowie die Pflege und Sicherung der Wege-Infrastruktur geprägt.

Der geplante Holzeinschlag (3.970 Fm) setzt sich zusammen aus den nachfolgend erläuterten Nutzungsmengen an Fichten-Schadholz, sowie im Laubholz anteilig aus der Nutzung von Kalamitätsholz und darüber hinaus planmäßigen waldbaulich notwendigen Hieben, vorwiegend im Bereich der Pflegenutzung, zusammen.

Insgesamt wird beim Laubholz ein Einschlag in Höhe von 80% des nachhaltigen Hiebssatzes der Naturkontrolle (2.950 Fm) geplant.

Die differenzierten Zahlen sind dem beiliegenden „Hauungsplan nach Art der Nutzung“ zu entnehmen.

Seit Mitte 2017 findet kein regulärer Einschlag im Nadelholz mehr statt. Nachdem bereits in den Jahren 2018 bis 2023 umfassende Zwangsnutzungen der Fichte bis hin zum 15-fachen des ausgeglichenen Hiebssatzes realisiert werden mussten (ca. 18.000 Fm in 2020), wird der Jahreseinschlag 2024 unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Fichtenvorräte mit 1.500 Fm Kalamitätsholz veranschlagt.

Bei diesem Planansatz handelt es sich ausschließlich um zu erwartendes Kalamitätsholz, eine reguläre Holznutzung der Fichte ist nicht geplant.

Der Ansatz ist basierend auf den noch vorhandenen Fichten-Vorräten relativ hoch angesetzt, aber im Vergleich zu 2023 etwas niedriger kalkuliert.

In 2023 fielen bisher gegenüber dem Planansatz von 2.000 Fm erst 650 Fm an Fichten-Kalamitätsholz an.

In Folge des wiederum sehr trockenen Sommers 2023 muss mit weiteren Ausfällen insbesondere beim Laubholz gerechnet werden. Hier ist eine zunehmende Tendenz nicht nur bei der Buche, sondern in vermehrtem Umfang auch bei der Eiche zu verzeichnen. Ein Schwerpunkt, der sich auch in der Planung widerspiegelt, wird hier im Bereich der Oberemser Hänge und des „Heißen Kopfes“ liegen.

Insbesondere im Bereich der Straßen, Bebauungsränder und touristischen Schwerpunktbereichen, aber auch entlang der Waldwege muss auch im Sinne der Verkehrssicherung die zeitnahe Entnahme absterbender Bäume erfolgen. Bei frühzeitiger Schadensfeststellung kann das Holz noch regulär vermarktet und von den Kunden verwertet werden.

Insgesamt wird für 2024 ein trocknisbedingter Schadholzanfall von etwa 1.000 Fm Laubholz angenommen, dies überwiegend bei der Buche, aber auch zu geringem Anteil bei der Eiche. Diese Mengen sind jedoch wie auch bei der Fichte spekulativ.

Darüber hinaus werden Pflegehiebe in jungen und mittelalten Buchen- und Eichen-Mischbeständen in Höhe von etwa 1.270 Fm vorgeschlagen. Diese decken sich zu großen

Teilen mit den ursprünglichen Planungen für 2023, da aufgrund des Zahlungseinganges umfassender Fördergelder aus 2021 und 2022 für die Schadholzaufarbeitung und Kulturbegründung die ehemals geplanten Hiebe im Wesentlichen nicht durchgeführt wurden, da das geplante Haushaltsergebnis voraussichtlich auch so erzielt werden kann.

### Einnahmen

- Holzverkauf

Fichtenholz wird nach wie vor, nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden kalamitätsbedingten Verknappung relativ gut nachgefragt, die Marktpreise weisen im Moment allerdings aufgrund der hohen Inflation und dadurch bedingt schwacher Konjunktur eine leicht abnehmende Tendenz auf. Die Preise bewegen sich in etwa auf dem hohen Niveau der Zeit vor den Kalamitäten, wodurch die erhöhten Aufarbeitungs- und Waldschutzkosten anteilig kompensiert werden können.

Die Holzpreise für Laubholz bewegen sich weiterhin auf einem hohen Niveau mit leicht fallender Tendenz. Sowohl Buchen- als auch Eichenstammholz werden gut nachgefragt. Ebenso besteht eine sehr große Nachfrage nach Laub-Industrieholz bei anziehenden Preisen. Aufgrund der anhaltenden Unsicherheit auf dem Energie-Markt wird Brennholz und Kronen-Restholz von Privatkunden weiterhin stark angefragt. Aufgrund dessen wurde das in der Planung veranschlagte anfallende Laub-Industrieholz anteilig für den Verkauf an private Abnehmer vorgesehen.

- Förderung nach Extremwetterrichtlinie / GAK / KLAAM-Richtlinie

Die Förderung für Waldschutzmaßnahmen nach Extremwetterrichtlinie ist weiterhin ausgesetzt.

Zur Auszahlung beantragte Beträge (bewilligte Gelder) aus 2021 wurden Mitte 2023 ausbezahlt. Im Wirtschaftsplan sind daher keine beantragten Fördergelder nach dieser Richtlinie ausgewiesen.

Für die geplanten Pflanzungen in 2024 sind keine Fördermittel veranschlagt, da die Pflanzungen und Schutzmaßnahmen im Rahmen von Pflanzaktionen unter Bürgerbeteiligung geplant sind. Somit handelt es sich hier nicht um eine Eigenleistung des Waldbesitzers im Sinne der Förderrichtlinien (gilt nach Aussage des RP Darmstadt nur für kommunale Arbeitskräfte). Die beantragten Fördermittel nach GAK-Richtlinie für die neu angelegten Kulturen aus 2022 wurden in 2023 vollumfänglich ausgezahlt.

Bei den geplanten wegebaulichen Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um nicht förderfähige Wege-Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Förderung nach KLAAM (Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28.10.22) wird gemäß der zuwendungsfähigen Waldbesitzfläche der Gemeinde Glashütten im vorliegenden Plan mit 54.000,- € Einnahmen berücksichtigt. Dem Forstamt ist nicht bekannt, ob der Förderantrag seitens der Gemeindeverwaltung bereits gestellt wurde. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, bittet HessenForst dringend darum, dieses schnellstmöglich nachzuholen.

- Nebennutzungen

Es wird eine Brennholz- / Schlagabraumnachfrage auf dem Niveau des Vorjahres erwartet. Da aufgrund ausgesetzter Laubholzeinschläge in den Vorjahren voraussichtlich nicht genügend Kronenholz zur Verfügung stehen wird, um die Anfragen zu bedienen, werden zusätzlich 200 Fm Buchen-Brennholz „frei Weg“ aus den geplanten Einschlägen eingeplant.

Es werden die im August 2023 von der Gemeinde festgesetzten Konditionen für Kronen- und Brennholz veranschlagt. Diese beinhalten eine preisliche Vergünstigung von 10% ausschließlich für Glashüttener Bürger, um diese vorrangig bedienen zu können.

Ein öffentlicher Weihnachtsbaumverkauf aus der Kultur in Glashütten-Oberems kann aufgrund der noch geringen Pflanzengröße für 2024 nicht geplant werden.

- Mieten und Pachten

Da die anteiligen Jagdpachten der beiden Jagdgenossenschaften Schloßborn und Oberems für den Gemeindewald vertraglich festgelegt bei den jeweiligen Genossenschaften verbleiben, werden diese im vorliegenden Plan nicht berücksichtigt.

## Ausgaben

- Wiederbewaldung

Bei der Wiederbewaldung liegt der Fokus für 2024 erneut auf der Sicherung und Pflege der in den Vorjahren angelegten Kulturen und Voranbauten, sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen (Zäune / Einzelschutz).

Kleinflächige Kultur-Neuanlagen, sowie die Unterhaltung der Schutzeinrichtungen sind aufgrund der hohen Nachfrage schwerpunktmäßig unter Bürgerbeteiligung im Rahmen von „Pflanzaktionen“ geplant.

Hierfür wurden geeignete Flächen in Reichweite aller Ortsteile ausgewählt, wo je nach Interesse die Maßnahmen durchgeführt werden können. Vorgesehen ist basierend auf den Erfahrungen aus 2023 der Ankauf von 900 Pflanzen verschiedenster geeigneter Baumarten, sowie der benötigten Schutzmaterialien. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Gewinnung von Wildlingen aus Naturverjüngung, welche keine Anschaffungskosten erzeugen.

- Kulturpflege

Größere Flächen (ca. 6 ha Fläche) sollen aufgrund der zunehmenden Probleme mit überlagernder Begleitvegetation von Unternehmern zweimal jährlich freigeschnitten werden.

Kleinflächige Pflegemaßnahmen sollen bei entsprechender Nachfrage möglichst unter Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Kosten entstehen hier allenfalls durch die Bewirtung der Beteiligten.

- Läuterung / Mischwuchsregulierung

Pflegemaßnahmen sind geplant auf 5,1 ha Fläche in verschiedenen Abteilungen. Ausführung durch Unternehmer.

- Nebennutzung

#### Freischneiden der Weihnachtsbaumkultur Oberems Abteilung 103

- Holzernte:

Die Aufarbeitung des Kalamitätsholzes in der Fichte (Borkenkäfer und Sturm) soll aufgrund des abnehmenden Mengenanfalls motormanuell in Regieaufarbeitung durch Unternehmer laufen. Ebenso die Aufarbeitung trockenheitsgeschädigter Buchen in der Hauptnutzung und der planmäßige Einschlag von Laubholz in der Bestandespflege. Im jungen Laubholzbestand Abteilung 110 ist die Aufarbeitung vollmechanisiert (Harvester) in Regie geplant.

- Verkehrssicherung:

Aufgrund der erneuten Trockenheit in 2023 ist für das kommende Jahr mit einem erhöhten Verkehrssicherungsaufwand insbesondere entlang von Straßen, Siedlungsrändern und an touristischen Schwerpunktbereichen, aber auch entlang der Waldwege zu rechnen.

Basierend auf den Erfahrungen des laufenden Jahres ist mit einem erhöhten Kostenaufwand zu rechnen, der mit 15.000,- € in Anschlag gebracht wurde. Mit ausschlaggebend ist der zunehmende Bedarf des Einsatzes von Spezialtechnik (Fällkran, Hubsteiger, Seilklettertechnik) unter dem Aspekt der Baumerhaltung stellvertretend für die komplette Fällung. Kosten für eventuell anfallende Baumgutachten werden berücksichtigt.

- Wegebau:

Es werden, wie bereits unter „Förderung“ dargelegt, keine umfassenden förderfähigen Instandsetzungen geplant.

Das Hauptaugenmerk liegt erneut auf dem Wasserrückhalt im Wald durch Instandsetzung von Gräben und Durchlässen, der Anlage von Wasserabschlägen, sowie vor allem auch der Neuanlage und Optimierung von Versickerungsmulden in Wegenähe.

Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt auf weiteren Wegeunterhaltungsmaßnahmen (v.a. nach Hiebsmaßnahmen und Starkregenereignissen), dem Aufschneiden der Lichtraumprofile, dem Mulchen von Nebenwegen in touristischen Schwerpunktbereichen (z.B. Nachbarwald).

- Waldschutz:

Polterbegiftung von Borkenkäferholz (zulässig bis Ende April 2024), im weiteren Jahresverlauf zusammenfahren von bruttauglichem Käferholz zu zentralen Lagerplätzen außerhalb des Gefährdungsbereiches für verbliebene Fichtenbestände und anteiliger Einsatz von Unternehmern für das Borkenkäfer-Monitoring.

- Gemeinkosten:

#### 1) Beförsterungskosten

Die Beförsterungskosten werden seit Januar 2023 flächenbezogen erhoben. Die bisherigen Richtsätze 1 (flächenbezogen) und 2 (abhängig von der tatsächlich eingeschlagenen Holzmenge) entfallen.

Der Gesamtbetrag bewegt sich auf dem Niveau der Kosten von 2023.

Der Auszug aus dem Staatsanzeiger vom 06.02.2023 wird dem vorliegenden Wirtschaftsplan beigelegt.



Richtsatz 3: Kosten Holvermarktung / Vertragszuordnung HVO Taunus 2,50 € / Fm –  
abhängig von tatsächlich eingeschlagener Holzmenge

2) Forsteinrichtung

Die gültige Forsteinrichtung für den Glashüttener Gemeindewald (mittelfristige Forstbetriebsplanung) mit Stichtag 01.01.2014 läuft nach Ablauf den 10-jährigen Planungszeitraumes zum 31.12.2023 aus.

Es muss seitens der Gemeinde Glashütten eine neue Forsteinrichtung für die kommenden 10 Jahre ab 2024 in Auftrag gegeben werden. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Entscheidung darüber, welchen Dienstleister sie mit den Planungsarbeiten beauftragt, liegt bei der Gemeindeverwaltung. Diesbezüglich kann das Forstamt beratend über die Vergabemodalitäten informieren.

Im vorliegenden Plan wurden 30.000,- € basierend auf Erfahrungswerten als Kosten veranschlagt.

3) Sonstige Gemeinkosten (Zertifizierung, Versicherungen, etc.)

In den vorliegenden Plan wurden die tatsächlich angefallenen Beträge aus 2023 übernommen.


**Gesamtergebnis**

Der Wirtschaftsplan 2024 für den Gemeindewald Glashütten schließt mit einem Ergebnis von 19.500,- € ab.

Die Einnahmen unterstellen Holzgelderlöse auf dem derzeitigen Niveau.

Ein Teil der deckungsfähigen Einnahmen beruht auf dem regulären Holzeinschlag in Pflegebeständen im Laubholz. Der Ansatz im Laubholz beinhaltet 60% Frischholz und 40% Schadholz (Trockenschäden).

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante kostendeckende Gesamtergebnis bei den umfassenden geplanten Wiederbewaldungs- und Pflegeaufwendungen nur erreichbar ist, wenn die Zwangsnutzungen in der veranschlagten Menge tatsächlich anfallen und darüber hinaus die geplanten regulären Laubholeinschläge durchgeführt werden.



Gez. Sebastian Gräf  
Forstamtsleiter

## Festsetzung der Beförsterungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium nach Anhörung des Landesforstsausschusses Folgendes festgelegt:

Die Herleitung und Berechnung der Beförsterungskostenbeiträge erfolgt nach § 19 Abs. 3 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

Ermittelt wird in einem ersten Schritt ein pauschaler jährlicher Grundbeitrag.

In einem zweiten Schritt wird die Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald durch Intensitätsfaktoren berücksichtigt.

Alle Berechnungen beziehen sich auf den Körperschaftswald, der vom Landesbetrieb Hessen Forst betreut wird.

### 1. Grundbeitrag

(Bezug: § 19 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG)

1.1 Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen persönlichen und sachlichen Aufwendungen für alle staatlichen Revierförstereien, die für den forsttechnischen Betrieb entstehen nach § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 HWaldG, sind die jährlich durch das Hessische Ministerium der Finanzen festgestellten und in den „Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ veröffentlichten\* Personalkosten A 11 mit Arbeitsplatzkosten – Arbeitskosten pro Stunde bei einer 42 Stunden-Woche.

\* Die Personalkostentabellen werden laufend aktualisiert, im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und sind über das Internet abrufbar (<https://www.staatsanzeiger-hessen.de>).

1.2 Zu dem Wert nach Ziffer 1.1 werden 5,19 Euro/Std.\* für wesentliche zusätzliche Mobilitätskosten (3,61 Euro/Std.) und IT-Arbeitsplatzkosten (1,58 Euro/Std.), die im forsttechnischen Betrieb entstehen, addiert.

\* Der Wert wird im Jahr 2027 überprüft und für die Jahre 2028 bis 2032 gegebenenfalls neu kalkuliert.

1.3 Der Wert nach Ziffer 1.2 wird multipliziert mit dem Faktor in Höhe von 0,62\*, der sich ergibt aus dem Quotient der Summe der Stunden im forsttechnischen Betrieb und der Summe der Forstbetriebsfläche.

\* Der Faktor wird im Jahr 2027 überprüft und für die Jahre 2028 bis 2032 gegebenenfalls neu kalkuliert.

1.4 Zu dem Wert nach Ziffer 1.3 werden die Kosten im forsttechnischen Betrieb für die Verkehrssicherung in Höhe von 6 Euro/ha\* addiert.

\* Der Wert wird im Jahr 2027 überprüft und für die Jahre 2028 bis 2032 gegebenenfalls neu kalkuliert.

Der Wert nach Ziffer 1.4 ist der jährliche Grundbeitrag in Euro pro Hektar und Jahr.

### 2. Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald

(Bezug: § 19 Abs. 3 Nr. 2. HWaldG)

#### 2.1 Bevölkerungsdichte

Zur Berücksichtigung der Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald nach § 19 Abs. 3 Nr. 2. HWaldG wird die Bevölkerungsdichte im jeweiligen Gemeindebezirk herangezogen.

Maßgeblich ist der Wert Einwohner je Quadratkilometer (EW/km<sup>2</sup>). Sofern Körperschaftswaldbetriebe Waldflächen in mehreren Gemeindebezirken besitzen, wird die Bevölkerungsdichte der Gemeinde herangezogen, in der die größte Betriebsfläche liegt.

Die entsprechenden Werte werden vom Statistischen Landesamt jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

(<https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de> – siehe Tabellenteil „6. Bevölkerung, Fläche und Bevölkerungsdichte“ in alphabetischer Reihenfolge). In die Kalkulation der Bezugsjahre 2023 bis 2027 gehen die Daten der Statistik des Vorjahres 2022 für fünf Jahre fixiert ein. Für betreute Körperschaften, die dort nicht erfasst wurden wird der aktuelle Durchschnittswert der Bevölkerungsdichte/km<sup>2</sup> für das Land Hessen eingesetzt.

– Je 100 EW/km<sup>2</sup> über dem Durchschnittswert der Einwohnerdichte des Landes Hessen erfolgt ein Zuschlag auf den Grundbeitrag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 5 Prozent des Grundbeitrags. Der Zuschlag wird auf maximal 10 Prozent begrenzt.

– Je 100 EW/km<sup>2</sup> unter dem Durchschnittswert der Einwohnerdichte des Landes Hessen erfolgt ein Abschlag vom Grundbei-

trag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 5 Prozent des Grundbeitrags. Der Abschlag wird auf maximal 20 Prozent begrenzt.

### 2.2 Hiebssatz

Zur Berücksichtigung der Intensität der Bewirtschaftung im jeweils betreuten Körperschaftswald nach § 19 Abs. 3 Nr. 2. HWaldG wird zudem der Hiebssatz herangezogen.

Der Hiebssatz drückt die nachhaltig nutzbare Holzmenge aus.

Maßgeblich ist die Höhe des Hiebssatzes in Erntefestmeter pro Hektar und Jahr (Efm/ha und Jahr).

Für Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche ab 100 Hektar ist der Hiebssatz im Betriebsplan nach § 5 Abs. 2 HWaldG festgelegt.

Für Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche unter 100 Hektar, bei denen kein Betriebsplan vorliegt, wird ein Hiebssatz von 5 Efm/ha und Jahr unterstellt.

– Bei einem Hiebssatz des betreuten Forstbetriebs in einer Spanne von 3 bis 6 Efm/ha und Jahr erfolgt keine Korrektur.

– Bei einem Hiebssatz des betreuten Forstbetriebs über 6 Efm/ha und Jahr erfolgt ein Zuschlag auf den Grundbeitrag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 10 Prozent des Grundbeitrags.

– Bei einem Hiebssatz des betreuten Forstbetriebs unter 3 Efm/ha und Jahr erfolgt ein Abschlag auf den Grundbeitrag nach Ziffer 1.4 in Höhe von 10 Prozent des Grundbeitrags.

### 3. Beförsterungskostenbeitrag des betreuten Körperschaftswaldbetriebes

Der jährliche Beförsterungskostenbeitrag des betreuten Körperschaftswaldbetriebes pro Hektar ergibt sich aus dem Grundbeitrag nach Ziffer 1. und den Zuschlägen oder Abschlägen nach Ziffer 2.1 und 2.2 (Hektarwert).

Der jährlich zu entrichtende Beförsterungskostenbeitrag des betreuten Körperschaftswaldbetriebes in Summe ergibt sich aus der Multiplikation des Hektarwertes mit der Forstbetriebsfläche des betreuten Körperschaftswaldbetriebes.

### 4. Berechnung, Rechnungsstellung, Umsatzsteuer, Fälligkeit

Der Beförsterungskostenbeitrag wird vom Landesbetrieb Hessen-Forst jährlich anhand der jeweils aktuell verfügbaren Zahlen zum Stichtag 1. April eines Jahres berechnet.

Die Rechnungsstellung des Beförsterungskostenbeitrags für den betreuten Körperschaftswaldbetrieb erfolgt durch den Landesbetrieb Hessen Forst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Der Beförsterungskostenbeitrag wird zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Der Kostenbeitrag ist nach § 19 Abs. 4 HWaldG nach Rechnungsstellung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Zinsen zu zahlen.

### 5. Übergangsregelung

Leistungen, bei denen nach Holzerntemaßnahmen registrierte Holzdaten Kaufverträgen des Körperschaftswaldbetriebes zugeordnet und in Rechnung gestellt werden, eine Einweisung der Abnehmer und eine Kontrolle der Abfuhr vor Ort erfolgt, können in einem Übergangszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 von Körperschaftswaldbetrieben, deren Forstbetriebsfläche unter 100 Hektar beträgt, mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst vertraglich vereinbart werden. Es handelt sich um Leistungen, die nicht mehr zum Leistungsumfang der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 14. Dezember 2022 (GVBl. S. 788) zählen. Für diese Leistungen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 Euro je Festmeter des geernteten Holzes (Erntefestmeter) zuzüglich Umsatzsteuer zu vereinbaren. Diese Leistungen werden den Körperschaftswaldbetrieben nach dem 31. März 2023 und vor Ablauf des ersten Halbjahres 2023 in Rechnung gestellt.

### 6. Unzumutbarkeitsregelung

Leistungen nach Ziffer 5 können nach dem 31. März 2023 zwischen dem Landesbetrieb Hessen-Forst als Dienstleister und Körperschaftswaldbetrieben, deren Forstbetriebsfläche unter 100 Hektar beträgt, nur noch dann vereinbart werden, sofern für den Körperschaftswaldbetrieb keine andere wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit besteht, Holz zu angemessenen Bedingungen zu verwerten. Für die Erbringung der Leistungen bedarf es einer Vereinbarung.

### 7. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Der Rechnungsstellung der Kostenbeiträge für das Kalenderjahr 2023 sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Bestimmungen dieses Erlasses zugrunde zu legen.

Die Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes vom 29. Mai 2017 (StAnz. S. 560), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Dezember 2021 (StAnz. S. 1706), wird gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Neuregelung aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. Januar 2023

**Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
VI 1 – 088a 08.01.04-002/2014/003  
– Gült.-Verz. 86 –

StAnz. 6/2023 S. 252

138

### **Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma Intertek Food Services GmbH, Philipp-Reis-Straße 4 in 35440 Linden wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 13. August 2023.

Wiesbaden, den 19. Januar 2023

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
W2-79f-08-01/L-107-1228-2022

StAnz. 6/2023 S. 253

## **DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

139

DARMSTADT

### **Vorhaben der Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG;**

Planfeststellungsbeschluss Riedleitung Südteil

Nach den §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 1 und 4 sowie § 67 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) hat das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau/Dornheim (Antragstellerin und Vorhabensträgerin), am 21. Dezember 2022 (Az. IV/Da 41.1 79e 06.03/15-2020/5) den Plan für den Bau und Betrieb der redundanten Riedleitung Südteil festgestellt.

#### **I. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens**

Der Plan umfasst im Wesentlichen den Bau und Betrieb der redundanten Riedleitung Südteil (DN 1000/800) inklusive aller Nebenanlagen wie Schächte, Steuerkabel etc. im Regierungsbezirk Darmstadt zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und dem Kupplungsbauwerk in Riedstadt-Wolfskehlen einschließlich der sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die von der Vorhabensträgerin bis dato betriebene Riedleitung sichert die Trinkwasserversorgung der Metropolregion Frankfurt/Main. Die rund 34 km lange Leitung ist seit 1964 in Betrieb und in ihrer gegenwärtigen technischen Form ohne Redundanz. Daher wird die redundante Neuverlegung der in die Jahre gekommenen Riedleitung erforderlich. Diese soll in vier Bauabschnitten realisiert werden. Der erste Abschnitt von 4 km zwischen Haßloch und Raunheim wurde bereits umgesetzt.

Antragsgegenstand dieses Plans war der zweite Bauabschnitt vom Wasserwerk Allmendfeld in Gernsheim bis Riedstadt-Wolfskehlen.

#### **II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen:**

##### **1. Wasserrechtliche Entscheidungen**

– wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für bauzeitlich begrenzte Grundwasserhaltungen

– wasserrechtliche Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von Verboten in der Schutzzone II der Schutzgebietsverordnung der Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt der Vorhabensträgerin vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2418) unter § 4, 2. b) das Verbot von Baustellen und Baustofflager sowie unter § 4, 2. i) das Verbot von Bodeneingriffen in die belebte Bodenzone bzw. die Deckschichten

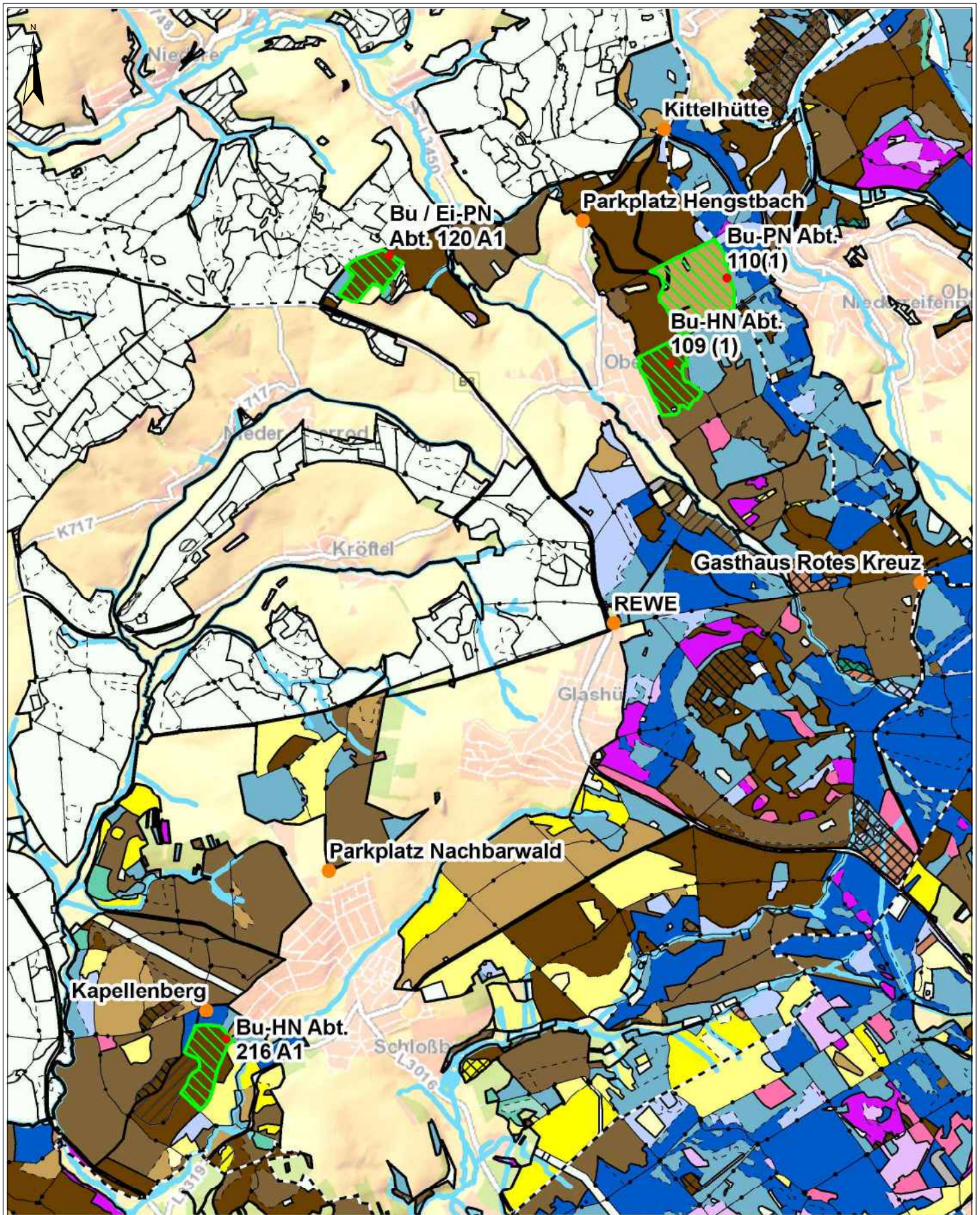
– Genehmigung nach § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 36 WHG für die Querung von Gewässern in geschlossener Bauweise durch die redundante Riedleitung an den folgenden Vorflutern:

- a) Scheidgraben (Gewässerkreuzung 117)
- b) Graben, namenlos (Gewässerkreuzung 103)
- c) Landgraben/Küchlergraben (Gewässerkreuzung 101)
- d) Namenloser Graben (Gewässerkreuzung 19)
- e) Fanggraben (Gewässerkreuzung 28)
- f) Rotgraben (Gewässerkreuzung 33)
- g) Modau (Gewässerkreuzung 41)
- h) Sandbach/Schwarzbach (Gewässerkreuzung 97)

– Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG in Verbindung mit § 36 WHG für die Querung von Gewässern in offener Bauweise durch die redundante Riedleitung an den folgenden Vorflutern:



# Übersicht Hauungsplanung Glashütten 2024



Datum: 08.09.2023

1:35.000

11:25:33

0 460 920 1.380 1.840 m



 **HessenForst**  
MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.









## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 27.09.2023	667/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	04.10.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis

### Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glashütten – Kenntnisnahme -

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- 1) für die Gemeinde Glashütten eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
- 2) in 2023 beim Projektträger Zukunft — Umwelt — Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
- 3) im Haushalt 2024 sind Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro und auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 90.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 10.000 Euro) vorzusehen.
- 4) Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen.
- 5) Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen:

Der Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze ist, neben der Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, eine weitere wichtige Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

Mit rund 60 % des Endenergieverbrauchs stellt in Deutschland der Wärmesektor den größten Hebel für die Energiewende dar. Die Transformation des Wärmesektors ist somit essenziell für die Erreichung der Treibhausgas-Neutralität Deutschlands bis 2045.

Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Rund ein Drittel des hessischen Endenergieverbrauchs entfallen auf Heizung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung der Gebäude, wobei der Anteil für die Heizungen am größten ist. Dies erfordert neben der Steigerung der Energieeffizienz, Sanierung des Gebäudebestandes und Einsatz erneuerbarer Energien, einen tiefgreifenden Strukturwandel in der Wärmeversorgung der Gebäude und der gesamten Wärmeinfrastruktur.

Die Kommunen und lokalen Akteure (Haus- und Wohnungseigentümer, Unternehmen, Energieversorger, Wohnungsbaugesellschaften etc.) spielen dabei eine zentrale Rolle.

## **Rechtsgrundlagen — Gesetzliche Verpflichtung für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

In Hessen gilt nach dem aktuellen Hess. Energiegesetz ab 29.11.2023 erst für Kommunen über 20.000 Einwohner eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung. Kommunen kleiner 20.000 Einwohner sind bislang nicht verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen.

Allerdings soll sich dies ab nächstem Jahr ändern. Die Wärmeplanung soll in Deutschland flächendeckend eingeführt und mit dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) verzahnt werden. Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) beschlossen.

Nach der ersten Befassung im Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit der Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte und bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Die Pflicht zur Wärmeplanung ist in einigen Ländern bereits Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen (z.B. Baden-Württemberg). Bereits bestehende Wärmepläne sollen durch das Bundesgesetz anerkannt werden und müssen erst im Rahmen der Fortschreibung die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, Wärmenetze bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Ergänzend zum Wärmeplanungsgesetz sollen Änderungen des Baugesetzbuchs, die die bauplanungsrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen, sowie eine Anpassung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Ein kommunaler Wärmeplan wäre für die Gemeinde Glashütten ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Bauleitplanung und städtebauliche Entwicklung. Auf der Grundlage eines Wärmeplans können sinnvolle ortsteil-, quartiers- oder gebäudespezifische Maßnahmen identifiziert werden, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Gemeinde unterstützen. Der Wärmeplan soll den Gebäudeeigentümern, Wohnungsunternehmen, Gewerbetreibenden, Handwerksbetrieben und Energieversorgern in der Stadt mehr Planbarkeit und Entscheidungssicherheit bei der Wahl des zukünftigen Energieträgers geben.

Wie genau die Verzahnung des Wärmeplanungsgesetzes mit dem Gebäudeenergiegesetz ausgestaltet sein wird, wird erst nach Inkrafttreten beider Gesetze feststehen.

Über Konnexitätszahlungen des Landes Hessen (für verpflichtete Kommunen)

Für die verpflichteten Kommunen (aktuell mit mehr als 20.000 Einwohnern) will das Land Hessen sog. Konnexitätszahlungen zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung zur

Verfügung stellen. Deren Höhe und Ausgestaltung (ggf. Pauschalbetrag plus Zuschlag je Einwohner für mehrere Jahre analog Berechnungen aus Baden-Württemberg) soll in einer Verordnung festgelegt werden, die das Ministerium 2023 vorlegen wird. Da eine Verpflichtung im nächsten Jahr nach dem Wärmeplanungsgesetz für alle Kommunen vorgesehen ist, müssten auch die Konnexitätszahlungen angepasst werden. Verbindliche Aussagen sind hier noch nicht möglich.

Über die energetische Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Die Landesenergieagentur nennt hier noch die Förderung von Energieeffizienzplänen und -konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien mit 50 % (75 %) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung nach dem HEG. Allerdings entsprechen diese Konzepte nicht den komplexeren Vorgaben zum Wärmeplan.

Ob bzw. in welcher Höhe die Kommunale Wärmeplanung im nächsten Jahr gefördert werden wird und wie die Förderungen oder Zahlungen an die Kommunen auf Bundes- und Landesebene ausgestaltet werden, steht abschließend noch nicht fest.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister





## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 28.09.2023	670/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	04.10.2023	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	11.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	19.10.2023	beschließend

### Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Glashütten Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“

#### Beschlussvorschlag:

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten beschließt, die am 03.09.2021 beschlossene und am 06.11.2021 ortsüblich bekanntgemachte Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“ um ein Jahr zu verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Glashütten, Flur 2, die Flurstücke 294/1 teilweise, 345/3 teilweise, 510/4 teilweise (Schulstraße), 511/2, 511/4, 511/6, 511/8, 511/9, 512, 513/4, 514/2, 514/5-514/7, 514/9-514/17, 514/20-514/23, 515/2, 515/3, 516/1, 516/2, 517, 518/6-518/10, 538/1 teilweise (Schloßborner Weg) und 519/2 teilweise sowie in der Flur 4 die Flurstücke 294/1 teilweise (Limburger Straße) und 345/3 teilweise (Limburger Straße) und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.
- (3) Die Verlängerung der Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### Erläuterungen:

Für den Bereich zwischen der Schloßborner Straße im Südosten und der Schulstraße im Nordwesten besteht bislang der Bebauungsplan Nr. 10 aus dem Jahr 1964, der für seinen Geltungsbereich ein Sondergebiet „Öffentliche Gebäude“, ein Sondergebiet „Kurheime“ sowie ergänzend Reines Wohngebiet gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1962 festsetzt. Da die konkrete Bebauung und Nutzung im Geltungsbereich deutlich von den getroffenen Festsetzungen abweicht und der Bebauungsplan auch nicht mehr mit seinem ursprünglichen Planziel umsetzbar ist, wird dieser nach Auffassung der Bauaufsichtsbe-

hörde des Hochtaunuskreises und der Kommunalaufsicht sowie auch der Gemeindeverwaltung als funktionslos erachtet. Die damaligen Festsetzungen wurden nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt und werden es auch künftig nicht mehr. Zwar besteht formal keine sog. behördliche Normverwerfungskompetenz, jedoch sind funktionslos gewordene Bebauungspläne nach der einschlägigen Rechtsprechung und städtebaurechtlichen Kommentierung regelmäßig von den Gemeinden aufzuheben; das entsprechende Änderungs- oder Aufhebungsverfahren ist unverzüglich einzuleiten und in angemessener Zeit zu Ende zu führen, sodass rechtmäßige Zustände geschaffen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“ sollen daher im Bereich des Plangebietes Festsetzungen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung getroffen werden, die Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde Glashütten sowie auch für die Grundstückseigentümer schaffen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die bestandsorientierte Ausweisung eines Mischgebietes gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen, die am 06.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht wurde.

Die sachgerechte Vorbereitung und länger andauernde Abstimmung der Inhalte und Ziele sowie insbesondere auch des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nunmehr Auswirkungen auf den Zeitplan zur Durchführung des Bauleitplanes, sodass eine Verlängerung der Veränderungssperre zur Absicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgten städtebaulichen Zielvorstellung um ein Jahr erforderlich wird.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) DS-Nr. 89 GV XIX vom 07.07.2021



## Beschlussvorlage

### XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 07.07.2021	89/GV/XIX	Amt III-Rm/pa

Federführendes Amt	Bauamt
Beteiligte/s Amt/Ämter	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	12.07.2021	beschließend
Gemeindevorstand	09.08.2021	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	25.08.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	03.09.2021	beschließend

### Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 8.8.2020 (BGBl.- I S. 1728) die als Anlage beigefügte Satzung.

#### Erläuterungen:

Für den Gebietsbereich „B-Plan Nr. 10“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten die Aufstellung eines Bebauungsplanes „*Bebauungsplan Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“*“ beschlossen.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 10 ist nach Auffassung des Kreisbauamtes in weiten Teilen und vor allem hinsichtlich der Nutzungsvorgaben aufgrund umfangreich erteilter Befreiungen funktionslos geworden, sodass es der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes bedarf.

Zur Sicherung der Bauleitplanung soll zudem eine Veränderungssperre erlassen werden. Die Veränderungssperre ist 2 Jahre gültig und kann bis zu 2 x für jeweils ein Jahr verlängert werden.

Der Beschluss wurde in der Sitzung vom 12.07.2021 abgelehnt, weil laufende Bauantragsverfahren nicht gefährdet werden sollten. Mittlerweile sind alle laufenden Bauantragsverfahren positiv entschieden und genehmigt.

Anlage(n):

- (1) Neu Veränderungssperre\_Schloßborner-Weg\_Schulstraße
- (2) Geltungsbereich Nr. 10



Die Gemeindevertretung beschließt gemäß §§ 14 und 16 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), die folgende Satzung:

**Satzung  
der Gemeinde Glashütten  
über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 neu  
„Schloßborner Weg / Schulstraße“ in Glashütten**

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Glashütten, Flur 2, die Flurstücke 294/1 teilweise, 345/3 teilweise, 510/4 teilweise (Schulstraße), 511/2, 511/4, 511/6, 511/8, 511/9, 512, 513/4, 514/2, 514/5-514/7, 514/9-514/17, 514/20-514/23, 515/2, 515/3, 516/1, 516/2, 517, 518/6-518/10, 538/1 teilweise (Schloßborner Weg) und 519/2 teilweise sowie in der Flur 4 die Flurstücke 294/1 teilweise (Limburger Straße) und 345/3 teilweise (Limburger Straße) und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren (z.B. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

### Inkrafttreten und außer Kraft tretende Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist, d.h. wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Glashütten, den \_\_\_\_.

Der Gemeindevorstand  
Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“

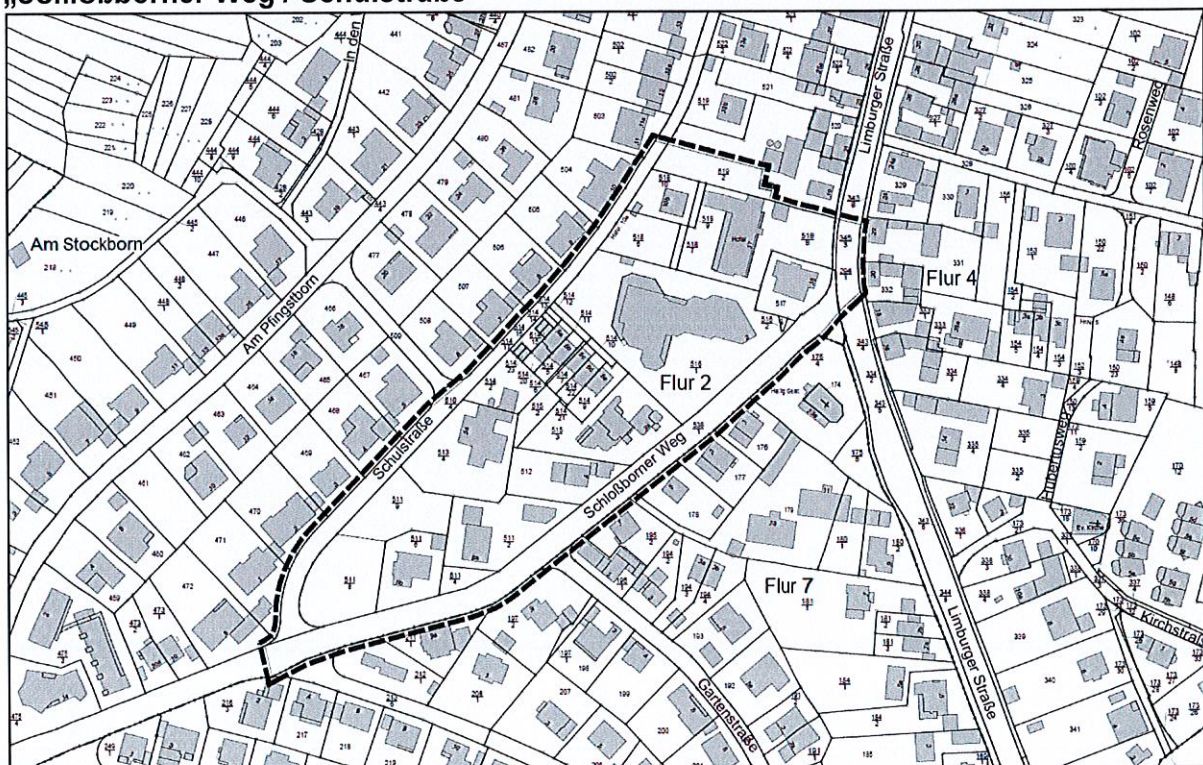


Abbildung genordet, ohne Maßstab



**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 neu „Schloßborner Weg / Schulstraße“,  
kongruent mit dem Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre**

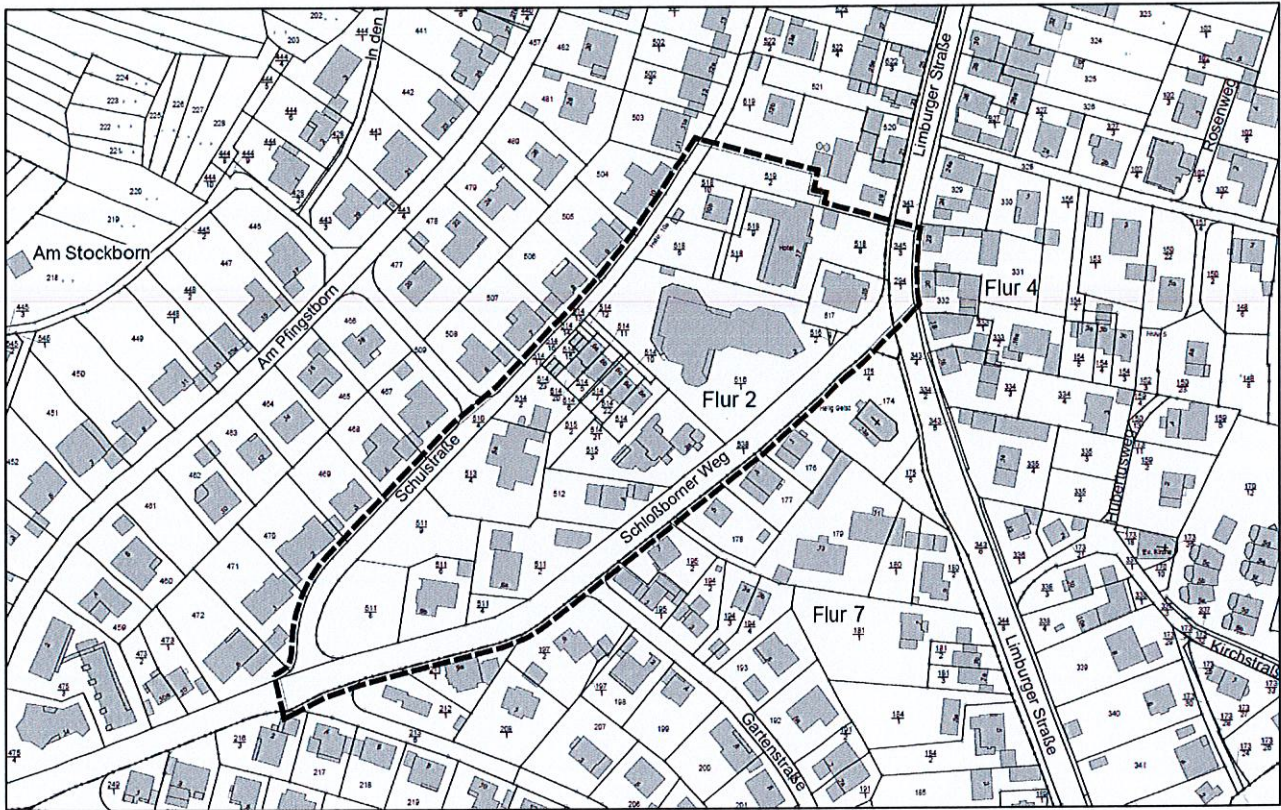


Abbildung genordet, ohne Maßstab



**Antrag**  
**XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

<b>Datum</b>	<b>Drucksachenummer</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Glashütten, den 25.09.2023	<b>664/GV/XIX</b>	
Antragsteller	CDU	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeindevertretung	19.10.2023	beschließend

**Antrag der CDU-Fraktion zum Job-Ticket für unsere Erzieherinnen und Erzieher in den Kindergärten unserer Gemeinde**

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Höhe der jährlichen Kosten für ein Jobticket für unsere Erzieherinnen und Erzieher in den Kindergärten der Gemeinde Glashütten zu ermitteln. Das Ergebnis soll zu den Haushaltsberatungen 2024 am 04.11.2023 vorliegen.

**Begründung:**

Der Wettbewerb um die Einstellung von Erzieherinnen und Erziehern wird immer härter. Die Gemeinde Glashütten sollte aus Sicht der CDU Anreize bieten, damit sich interessierte Personen für unsere Kindergärten entscheiden. Dies könnten bspw. speziell reservierte Parkflächen vor unseren Kindergärten oder eben das kostenfreie Jobticket sein. Wenn die jährlichen Kosten bekannt sind, können die Mitglieder des HFA am 04.11.2023 darüber beraten, ob diese zusätzlichen Kosten im Haushalt 2024 ff. eingestellt werden sollen.





## Antrag

### XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 27.09.2023	666/GV/XIX	
Antragsteller	CDU / Bündnis 90/Die Grünen	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	11.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	19.10.2023	beschließend

#### **Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Stärkung Radverkehr in Glashütten**

##### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, 1,2km der Radverkehrsverbindung Glashütten – Oberems innerhalb der nächsten 5 Jahre zu ertüchtigen. Hierzu sollen die Förderungen (60%-70%) ausgenutzt werden.

Im 1. Schritt sollen dazu im Haushalt 2024 die Mittel für die Planung eingestellt werden. (80.000€ Ausgaben, 48.000€ Förderung)

##### **Begründung:**

###### **Potential:**

Für die Gemeinde Glashütten wurde bereits ein Radverkehrskonzept in 2021 erstellt. Dieses geht von einem hohen Potential für die Radverkehrsnutzung aus.

Zitat:

„Glashütten verfügt als Gesamtgemeinde über eine funktionierende Infrastruktur im Bereich Versorgung, Einkaufen, Gastronomie und Freizeit. Insbesondere der Ortsteil Glashütten weist mit den beiden Lebensmittelmärkten, der Grundschule, dem Bürgerhaus und zahlreichen weiteren Einrichtungen wichtige Ziele auf. In Schloßborn verfügt insbesondere das Freibad über ein hohes Zielpotenzial. Durch die geringen fahrradfreundlichen Entfernungen zwischen den drei Ortsteilen wird hierbei insgesamt von einem hohen Potenzial für die Radverkehrsnutzung ausgegangen.“

Hinzu kommt der Sportplatz bei Oberems, der auch von vielen Glashüttenern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen angefahren wird.

Durch die große Verbreitung von E-Bikes nimmt der Radverkehr gerade in unserer bergigen Gegend weiter zu und stellt eine Alternative zum PKW dar, was aber voraussetzt, dass die Wege mit normalen Fahrrädern gut zu befahren sind.

###### **Aktueller Zustand:**

Die Radverkehrsverbindungen zwischen den Ortsteilen sind zwar vorhanden, aber der derzeitige Zustand birgt an vielen Stellen eine erhöhte Unfallgefahr, insbesondere an

Steilstücken mit grobem Schotter, worauf man leicht ausrutschen kann. Die größte Gefahr stellt derzeit das Steilstück zwischen Glashütten und Oberems dar (Siehe Anlage). Außerdem sind die Strecken bei nasser Witterung nicht ohne Verschmutzung von Fahrrad und Kleidung befahrbar.

**Kosten:**

Die Gesamtkosten für die Ertüchtigung der Wege (einschließlich der Planungskosten) wird vom Land derzeit mit 60%-70% gefördert. Die Förderung wird zunächst für die Planungskosten beantragt und nach Bewilligung muss dann innerhalb von 5 Jahren die Durchführung erfolgen.

Im Radverkehrskonzept von 2021 wird für die gesamte Verbindung zwischen Glashütten und Oberems von 720.000€ ausgegangen, wovon nach Abzug der Förderung zwischen 216.000€ - 288.000€ für die Gemeinde verbleiben.

Anlage(n):

- (1) Radverkehrskonzept Glashütten - Oberems

Verbindung: Oberems - Glashütten - Königstein

Maßnahmentyp: **Oberfläche asphaltieren**

Stadtteil 1: Glashütten

Musterlösung: OAA\_01

Stadtteil 2: Oberems

Länge: Ca. 1200 Meter

Straße: Wirtschaftsweg

Bike+Ride: Nein

DTV Kfz/24h: -

Schulverbindung: Nein

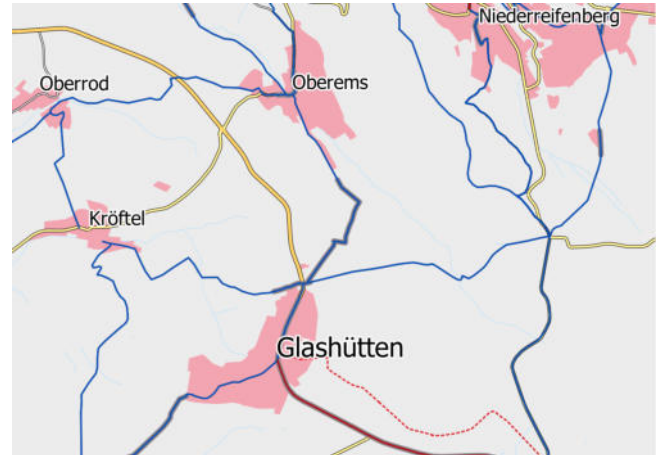
Baulast: Kommune

Schutzgebiet: Naturschutzgebiet, Biotop

Netzkat.: Nahräumlich

Grunderwerb: -

Lage:



IST-Zustand: Der betrachtete Abschnitt verfügt über eine schadhafte wassergebundene Decke mit teilweise grobem Schotter.

Maßnahme: Asphaltieren des betrachteten Abschnitts.

Fotos:



Priorität: **A** Kosten-Nutzen-Verhältnis: *Schlecht* Kostenrahmen: 720.000 €

Begründung: Wassergebundene Oberflächen verschlechtern die Fahreigenschaften (u.a. höherer Kraftaufwand). Durch schlechte Griffbarkeit steigt die Unfallgefahr. Dies gilt insbesondere bei oder nach Niederschlägen. Räumen im Winter ist nicht möglich. Erhöhter Verschleiß am Fahrrad / Verschmutzung der Kleidung.

Sonstiges: Der Ausbau von Forstwegen für den Radverkehr betrifft die Belange der Forstwirtschaft in vielfältiger Weise. Dies ist im weiteren Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Alternativen sind intensiv zu prüfen. Siehe Abschlussbericht Kap. 5.2.2.





















## **Anfrage** **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

<b>Datum</b>	<b>Drucksachenummer</b>	
Glashütten, den 06.09.2023	<b>645/GV/XIX</b>	
Antragsteller	B90/Die Grünen	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeindevorstand	11.09.2023	beschließend
Gemeindevorstand	19.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	12.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema Mitfahrbänke

### **Anfrage:**

Wir begrüßen die Anschaffung von Mitfahrbänken als sehr niederschwellige und einfach zu handhabende Option der Mobilität.

Der Erfolg des Projektes hängt aber maßgeblich von der Kenntnis der Handhabung und Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen ab.

Das Thema Mitfahrbänke wurde am 25.02.2023 im Amtsblatt auf der ersten Seite den Bürger\*innen bekannt gegeben. Dabei ist bei Vielen der Eindruck entstanden, dass eine Registrierung die Voraussetzung für eine Beförderung ist, sowie für Mitnehmende als auch für Mitgenommene. Weitere Informationen der Bürger\*innen sind unseres Wissens nicht erfolgt.

1.

Die Mitfahrbank soll ein sehr niederschwelliges Mobilitätsangebot sein, welches einfach und ohne Hürden genutzt werden kann. Damit dieses Angebot von unseren Bürger\*innen angenommen wird, bedarf es einer kontinuierlichen und langfristigen Information und Aufklärung.

Wird die Verwaltung Maßnahmen dazu ergreifen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant und bis wann und wie werden sie umgesetzt?

Bspw. Informationsveranstaltungen an z.B. Rewe Glashütten, Informationstafeln an den Bänken selbst, regelmäßige Amtsblattanzeige auf der ersten Seite, Information auf der Website der Gemeinde, Flugblätter o.ä.

2.

Um das Angebot attraktiv zu gestalten und somit die Akzeptanz zu erhöhen, ist Folgendes sinnvoll:

a.

Die Erweiterung der Ziele auf benachbarte Gemeinden (z.B. Wüstems, Schmitten) und weiter entfernte Ziele mit Bahnanschlussmöglichkeiten (z.B. Königstein, Idstein, Eppstein).

Derzeit weisen die aufgestellten Mitfahrbänke als Ziele lediglich die 3 Ortsteile der Gemeinde aus.

Sieht die Gemeindeverwaltung Erweiterungen vor?

Wenn ja, bis wann und in welchem Umfang?

b.

Eine Erweiterung durch weitere Mitfahrbänke. Als Beispiel seien die Bushaltestelle „Kirche Glashütten“ (Richtung Schlossborn und Königstein) und eine Bank am Deutschen Haus in Oberems genannt. Ist eine Erweiterung des Angebotes geplant? Wenn ja, bis wann werden weitere Bänke aufgestellt?

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zu Punkt 1:

Die Bürgerinnen und Bürger wurden über die Möglichkeit der Nutzung und Handhabung von Mitfahrbänken im Amtsblatt informiert. Darüber hinaus wurde diese Information für die Bürgerinnen und Bürger dauerhaft auf der Homepage der Gemeinde Glashütten eingestellt.

Zu Punkt 2:

Eine Erweiterung der Ziele auf benachbarte Kommunen ist derzeit nicht geplant. Eine Ausweitung der Mitfahrbänke in allen drei Ortsteilen wird derzeit durch das Ordnungsamt geprüft.



## **Anfrage** **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

<b>Datum</b>	<b>Drucksachenummer</b>	
Glashütten, den 08.09.2023	<b>647/GV/XIX</b>	
Antragsteller	WGS	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeindevorstand	19.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	12.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis

### **Anfrage der WGS-Fraktion zu Vereinsförderungen**

#### **Anfrage:**

Die WGS bittet den Gemeindevorstand um Beantwortung folgender Frage:  
Welche Haushaltsmittel wurden in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 (für 2023 Ansätze und bisher tatsächlich erfolgte Ausgaben bis 31.08.2023) für Zwecke der Vereinsförderung direkt oder indirekt verwendet?

Hierfür bitten wir um eine tabellarische Auflistung aller direkten, sowie indirekten Zuwendungen. Hierunter fallen beispielsweise (aber nicht ausschließlich), erlassene Miete, erlassene Pacht, übernommene Strom- Wasser- und Heizkosten oder sonstige Rechnungen, Versicherungen, sowie sonstige Sach- und Geldzuwendungen, die den Vereinen mittelbar oder unmittelbar zum dauerhaften oder temporären Verbleib überlassen wurden. Die Aufstellung möge mit Zuordnung der jeweils begünstigten Vereine, mit Ausweis der Zuwendungen im Einzelnen, sowie summarisch für die jeweiligen Haushaltsjahre erfolgen.

#### **Antwort des Gemeindevorstands:**

Für sämtliche Einrichtungen der Gemeinde werden von den Vereinen keine Nutzungsgebühren erhoben. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde für alle Vereine die Kosten für Wasser, Kanal und Müll, tlw. auch Strom. Versicherungen werden von der Gemeinde keine übernommen.

Der Tennisplatz des Tennisclub Glashütten wurde auf einem Grundstück errichtet, welches Hessen-Forst gehört. Dieses Grundstück ist das einzige, welches nicht im Besitz der Gemeinde ist und von einem Verein genutzt wird.



Da alle Vereine sämtliche Einrichtungen kostenlos nutzen dürfen hat sich die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2022 dazu entschieden, aufgrund der Gleichbehandlung aller Vereine die Pacht für das Grundstück des TC Glashütten zu übernehmen.

Eine einzelne Zuordnung der Kosten zu den Vereinen ist nicht möglich da insbesondere die Liegenschaften nicht nur von einem Verein, sondern von mehreren Vereinen genutzt werden. Aufzeichnungen bezüglich der Belegungen sind immer nur aus dem Vorjahr vorhanden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass während der Corona-Epidemie alle Gebäude der Gemeinde geschlossen waren.

Generell werden (auf Antrag) die Zuschüsse für Vereinsjubiläen gemäß Vereinsförderungsrichtlinien gezahlt.

Anlage(n):

(1) Vereinsförderungen 2018-2023

## Vereinsförderung

<b>Jahr</b>	<b>Empfänger</b>	<b>Betrag</b>	<b>Betreff</b>
<b>2018</b>	ASV Schloßborn	552,00 €	Vereinsförderung u. 50 jähriges Jubiläum
	Förderkreis Caromb	10.300,00 €	Vereinsförderung und Jubiläumsfeier
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	Heimat- & Geschichtsverein	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	TWTuwas für Kinder	3.040,00 €	Zuschuss Kinderfreizeit 2018
	FFW Schloßborn e.V.	551,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	FFW Glashütten e. V.	709,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	FFW Oberems e.V.	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Karnevalverein Schloßborn 1910	626,50 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Karnevalverein Glashütten	735,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Kerbeverein Schloßborn	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Kerbeborsch Oberems	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Kerbeborsch Glashütten	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Tennisclub Schloßborn e. V.	577,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Tennisclub Glashütten e.V.	1.860,00 €	50% Pacht Tennisplatz
	Tennisclub Glashütten e.V.	250,00 €	50 Jahre Tennisclub Glashütten e. V.
	<u>Sportclub Glashütten e. V.</u>	1.273,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
			Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
<u>Turnverein Schloßborn 1894 e.V</u>	1.857,00 €	+ 340 € Teilnahme Blasorchester	
Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 €	Vereinsförderung	
<u>Freundeskreis Integration</u>	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb	
<b>Gesamt 2018</b>	<b>27.870,50 €</b>		
<b>2019</b>	ASV Schloßborn	243,00 €	Vereinsförderung
	Förderkreis Caromb	1.800,00 €	Vereinsförderung
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	TWTuwas für Kinder	2.380,00 €	Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	183,50 €	Vereinsförderung
	FFW Oberems e.V.	212,50 €	Vereinsförderung
	Karnevalverein Schloßborn 1910	334,00 €	Vereinsförderung

Karnevalverein Glashütten	462,00 € Vereinsförderung
Kerbeorsch Oberems	100,00 € Vereinsförderung
Tennisclub Schloßborn e. V.	191,50 € Vereinsförderung
Tennisclub Glashütten e.V.	1.860,00 € 50% Pacht Tennisplatz
Tennisclub Glashütten e.V.	511,00 € Vereinsförderung
Sportclub Glashütten e. V.	872,50 € Vereinsförderung
Turnverein Schloßborn 1894 e.V	2.959,00 € Vereinsförderung + 625 € 125. Jahre TV Schloßborn
Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 € Vereinsförderung
Schützenverein Edelweiß	37,00 € Vereinsförderung
Schloßborner Laienbühne e. V.	125,00 € 25 Jahre Schloßborner Laienbühne e. V.
<b>Gesamt 2019</b>	<b>15.771,00 €</b>

<b>2020</b>	ASV Schloßborn	60,50 € Vereinsförderung
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 € Vereinsförderung
	FFW Glashütten	197,50 € Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	313,50 € Vereinsförderung
	Karnevalverein Glashütten	693,50 € Vereinsförderung
	Tennisclub Schloßborn e. V.	197,00 € Vereinsförderung
	Tennisclub Glashütten e.V.	2.219,00 € 50% Pacht Tennisplatz
	Tennisclub Glashütten e.V.	462,00 € Vereinsförderung
	Sportclub Glashütten e. V.	871,50 € Vereinsförderung
	Turnverein Schloßborn 1894 e.V	85,82 € Vereinsförderung
	Zackenkicker Oberems	15.000,00 € Zuschuss Flutlicht Sportplatz Oberems
	Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 € Vereinsförderung
	J.E.T.Z.T. e.V.	73,50 € Vereinsförderung
	<b>Gesamt 2020</b>	<b>23.673,82 €</b>

<b>2021</b>	ASV Schloßborn	77,00 € Vereinsförderung
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 € Vereinsförderung
	TWTuwas für Kinder	2.886,00 € Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	430,00 € Vereinsförderung
	FFW Oberems e.V.	209,50 € Vereinsförderung
	Karnevalverein Schloßborn 1910	392,00 € Vereinsförderung
	Karnevalverein Glashütten	309,00 € Vereinsförderung
	Kerbeorsch Oberems	100,00 € Vereinsförderung



Tennisclub Glashütten e.V.	2.219,00 €	50% Pacht Tennisplatz
Sportclub Glashütten e. V.	1.154,00 €	Vereinsförderung
Turnverein Schloßborn 1894 e.V	953,00 €	Vereinsförderung
FC Schloßborn	25.000,00 €	Zuschuss LED-Flutlichtanlage Sportplatz
Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 €	Vereinsförderung
J.E.T.Z.T. e.V.	65,00 €	Vereinsförderung
<b>Gesamt 2021</b>	<b>37.294,50 €</b>	

<b>2022</b>	ASV Schloßborn	398,00 €	Vereinsförderung
	Förderkreis Caromb	8.000,00 €	Zuschuss 45 Jahre Caromb
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	TWTuwas für Kinder	3.330,00 €	Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	233,00 €	Vereinsförderung
	FFW Oberems e.V.	230,50 €	Vereinsförderung
	Karnevalverein Schloßborn 1910	639,50 €	Vereinsförderung
	Karnevalverein Glashütten	556,50 €	Vereinsförderung
	Kerbeorsch Oberems	200,00 €	Vereinsförderung
	Sportclub Glashütten e. V.	1.153,00 €	Vereinsförderung
	Turnverein Schloßborn 1894 e.V	1.203,00 €	Vereinsförderung
	Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 €	Vereinsförderung
	J.E.T.Z.T. e.V.	58,00 €	Vereinsförderung
	<b>Gesamt 2022</b>	<b>19.501,50 €</b>	

<b>2023</b>	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	Heimat- & Geschichtsverein	14.209,00 €	Erneuerung Heizung Heimat und Geschichtsverein
	FFW Oberems e.V.	205,00 €	Vereinsförderung
	Kerbeorsch Oberems	200,00 €	Vereinsförderung
	Tennisclub Schloßborn e. V.	399,00 €	Vereinsförderung
			geplanter aber noch nicht abgerufener Investitionszuschuss zur Tennisplatzerneuerung, bei nachgewiesener Eigenleistung in
	Tennisclub Glashütten e. V.	40.000,00 €	gleicher Höhe
	Tennisclub Glashütten e.V.	586,00 €	Vereinsförderung
	Sportclub Glashütten e. V.	1.054,50 €	Vereinsförderung
	Oberemser Sportschützen e.V.	2.697,00 €	Zuschuss Heizungserneuerung Schützenhaus Oberems
	J.E.T.Z.T. e.V.	62,00 €	Vereinsförderung

in etwa geplante aber noch nicht abgerufene Vereinsfördermittel

6.100,00 € 2023

**Gesamt 2023**

**67.512,50 €**

## Vereinsförderung

<b>Jahr</b>	<b>Empfänger</b>	<b>Betrag</b>	<b>Betreff</b>
<b>2018</b>	ASV Schloßborn	552,00 €	Vereinsförderung u. 50 jähriges Jubiläum
	Förderkreis Caromb	10.300,00 €	Vereinsförderung und Jubiläumsfeier
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	Heimat- & Geschichtsverein	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	TWTuwas für Kinder	3.040,00 €	Zuschuss Kinderfreizeit 2018
	FFW Schloßborn e.V.	551,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	FFW Glashütten e. V.	709,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	FFW Oberems e.V.	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Karnevalverein Schloßborn 1910	626,50 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Karnevalverein Glashütten	735,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Kerbeverein Schloßborn	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Kerbeborsch Oberems	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Kerbeborsch Glashütten	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Tennisclub Schloßborn e. V.	577,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
	Tennisclub Glashütten e.V.	1.860,00 €	50% Pacht Tennisplatz
	Tennisclub Glashütten e.V.	250,00 €	50 Jahre Tennisclub Glashütten e. V.
	<u>Sportclub Glashütten e. V.</u>	1.273,00 €	Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
			Vereinsförderung + 340 € Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb
<u>Turnverein Schloßborn 1894 e.V</u>	1.857,00 €	+ 340 € Teilnahme Blasorchester	
<u>Gewerbeverein Glashütten e.V.</u>	1.500,00 €	Vereinsförderung	
<u>Freundeskreis Integration</u>	340,00 €	Teilnahme Jubiläumsfeier Caromb	
<b>Gesamt 2018</b>	<b>27.870,50 €</b>		
<b>2019</b>	ASV Schloßborn	243,00 €	Vereinsförderung
	Förderkreis Caromb	1.800,00 €	Vereinsförderung
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	TWTuwas für Kinder	2.380,00 €	Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	183,50 €	Vereinsförderung
	FFW Oberems e.V.	212,50 €	Vereinsförderung
	Karnevalverein Schloßborn 1910	334,00 €	Vereinsförderung



Karnevalverein Glashütten	462,00 € Vereinsförderung
Kerbeborsch Oberems	100,00 € Vereinsförderung
Tennisclub Schloßborn e. V.	191,50 € Vereinsförderung
Tennisclub Glashütten e.V.	1.860,00 € 50% Pacht Tennisplatz
Tennisclub Glashütten e.V.	511,00 € Vereinsförderung
Sportclub Glashütten e. V.	872,50 € Vereinsförderung
Turnverein Schloßborn 1894 e.V	2.959,00 € Vereinsförderung + 625 € 125. Jahre TV Schloßborn
Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 € Vereinsförderung
Schützenverein Edelweiß	37,00 € Vereinsförderung
Schloßborner Laienbühne e. V.	125,00 € 25 Jahre Schloßborner Laienbühne e. V.
<b>Gesamt 2019</b>	<b>15.771,00 €</b>

<b>2020</b>	ASV Schloßborn	60,50 € Vereinsförderung
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 € Vereinsförderung
	FFW Glashütten	197,50 € Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	313,50 € Vereinsförderung
	Karnevalverein Glashütten	693,50 € Vereinsförderung
	Tennisclub Schloßborn e. V.	197,00 € Vereinsförderung
	Tennisclub Glashütten e.V.	2.219,00 € 50% Pacht Tennisplatz
	Tennisclub Glashütten e.V.	462,00 € Vereinsförderung
	Sportclub Glashütten e. V.	871,50 € Vereinsförderung
	Turnverein Schloßborn 1894 e.V	85,82 € Vereinsförderung
	Zackenkicker Oberems	15.000,00 € Zuschuss Flutlicht Sportplatz Oberems
	Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 € Vereinsförderung
	J.E.T.Z.T. e.V.	73,50 € Vereinsförderung
	<b>Gesamt 2020</b>	<b>23.673,82 €</b>

<b>2021</b>	ASV Schloßborn	77,00 € Vereinsförderung
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 € Vereinsförderung
	TWTuwas für Kinder	2.886,00 € Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	430,00 € Vereinsförderung
	FFW Oberems e.V.	209,50 € Vereinsförderung
	Karnevalverein Schloßborn 1910	392,00 € Vereinsförderung
	Karnevalverein Glashütten	309,00 € Vereinsförderung
	Kerbeborsch Oberems	100,00 € Vereinsförderung

Tennisclub Glashütten e.V.	2.219,00 €	50% Pacht Tennisplatz
Sportclub Glashütten e. V.	1.154,00 €	Vereinsförderung
Turnverein Schloßborn 1894 e.V	953,00 €	Vereinsförderung
FC Schloßborn	25.000,00 €	Zuschuss LED-Flutlichtanlage Sportplatz
Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 €	Vereinsförderung
J.E.T.Z.T. e.V.	65,00 €	Vereinsförderung
<b>Gesamt 2021</b>	<b>37.294,50 €</b>	

<b>2022</b>	ASV Schloßborn	398,00 €	Vereinsförderung
	Förderkreis Caromb	8.000,00 €	Zuschuss 45 Jahre Caromb
	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	TWTuwas für Kinder	3.330,00 €	Vereinsförderung
	FFW Glashütten e. V.	233,00 €	Vereinsförderung
	FFW Oberems e.V.	230,50 €	Vereinsförderung
	Karnevalverein Schloßborn 1910	639,50 €	Vereinsförderung
	Karnevalverein Glashütten	556,50 €	Vereinsförderung
	Kerbeorsch Oberems	200,00 €	Vereinsförderung
	Sportclub Glashütten e. V.	1.153,00 €	Vereinsförderung
	Turnverein Schloßborn 1894 e.V	1.203,00 €	Vereinsförderung
	Gewerbeverein Glashütten e.V.	1.500,00 €	Vereinsförderung
	J.E.T.Z.T. e.V.	58,00 €	Vereinsförderung
	<b>Gesamt 2022</b>	<b>19.501,50 €</b>	

<b>2023</b>	Kulturkreis Glashütten	2.000,00 €	Vereinsförderung
	Heimat- & Geschichtsverein	14.209,00 €	Erneuerung Heizung Heimat und Geschichtsverein
	FFW Oberems e.V.	205,00 €	Vereinsförderung
	Kerbeorsch Oberems	200,00 €	Vereinsförderung
	Tennisclub Schloßborn e. V.	399,00 €	Vereinsförderung
			geplanter aber noch nicht abgerufener Investitionszuschuss zur Tennisplatzerneuerung, bei nachgewiesener Eigenleistung in
	Tennisclub Glashütten e. V.	40.000,00 €	gleicher Höhe
	Tennisclub Glashütten e.V.	586,00 €	Vereinsförderung
	Sportclub Glashütten e. V.	1.054,50 €	Vereinsförderung
	Oberemser Sportschützen e.V.	2.697,00 €	Zuschuss Heizungserneuerung Schützenhaus Oberems
	J.E.T.Z.T. e.V.	62,00 €	Vereinsförderung

in etwa geplante aber noch nicht abgerufene Vereinsfördermittel

6.100,00 € 2023

**Gesamt 2023**

**67.512,50 €**





## Anfrage

### XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	
Glashütten, den 08.09.2023	650/GV/XIX	
Antragsteller	WGS	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	19.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	04.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	19.10.2023	beschließend

### Anfrage der WGS-Fraktion zur Renovierung des Bolzplatzes auf dem Caromber Platz - Zusatzfragen

#### Anfrage:

Die WGS bittet den Gemeindevorstand um Beantwortung folgender Fragen: In der Gemeindevertretersitzung vom 13. Juli 2023 wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur öffentlich behauptet, er hätte eine Firma an der Hand, die für 20.000,- € die Bolzplatzsanierung am Caromber Platz inklusive einer Drainagenverlegung zum Ableiten der Staunässe und Einsaat eines neuen Rasens, ausführen würde. Da der CDU-Vertreter mit seiner Aussage das Abstimmungsverhalten der Parlamentarier mutmaßlich beeinflusste, wollen wir Folgendes wissen: Liegt dem Gemeindevorstand zum jetzigen Zeitpunkt ein entsprechendes Angebot vor oder wurde dem Gemeindevorstand wenigstens der Name der betreffenden Ausführungsfirma vom Vorsitzenden des AUBI mitgeteilt?

#### Begründung:

#### Antwort des Gemeindevorstandes:

Ein Angebot eines in der Gemeinde Glashütten ansässigen GaLa-Bauers hat mündlich vorgelegen.

Jedoch wurde dieser Ansatz, aus budgettechnischen Gründen, von dem für die Renovierung des Bolzplatzes zuständigen Fachamtes nicht weiter forciert, da man bereits 2 neue Fußballtore bestellt hat und der Bauhof der Gemeinde Glashütten bereits beauftragt wurde, bei Anlieferung dieser neuen Tore die Rasenfläche zu nivellieren und auszubessern. Da im Haushaltsplan 2023 ein Betrag von 15.000,00 Euro zur Renovierung des Bolzplatzes von der Gemeindevertretung beschlossen wurden, wurde seitens des Fachamtes die o.g. Vorgehensweise bevorzugt, um dem Haushaltsansatz zu entsprechen.

Die Fraktion der WGS stellt folgende Zusatzfragen:

1. Wurde das "mündliche Angebot" zur Renovierung des Bolzplatzes gegenüber Herrn Staab geäußert, wie er in der Gemeindevertretersitzung behauptete, oder wurde das "mündliche Angebot" gegenüber der Verwaltung Glashütten geäußert und Herr Staab erlange davon Kenntnis?
2. Herr Staab sagte, das Angebot für 20.000€ sei inklusive der Errichtung einer Drainage, um Staunässe abführen zu können. War diese Aussage richtig, und wenn ja, wann soll mit den Arbeiten hierfür begonnen werden?

**Beantwortung der Zusatzfragen aus der Gemeindevertretersitzung vom 21.09.2023:**

1. Das Angebot wurde mündlich an Herrn Staab geäußert, der die Verwaltung darüber im Nachgang informierte.
2. Eine Beauftragung ist aus den in der Beantwortung der ersten Anfrage genannten Gründen nicht erfolgt.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister



## **Anfrage** **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

<b>Datum</b>	<b>Drucksachenummer</b>
Glashütten, den 08.09.2023	<b>651/GV/XIX</b>

Antragsteller	WGS
---------------	-----

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeindevorstand	19.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	12.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	28.11.2023	beschließend
Gemeindevertretung	14.12.2023	zur Kenntnis

### **Anfrage der WGS-Fraktion zur Zweitwohnungssteuer-hier: Zusatzfragen der FWG-Fraktion**

#### **Anfrage:**

Die WGS-Fraktion bittet den Gemeindevorstand um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Satz für die Zweitwohnungssteuer im Vergleich zu den anderen Kommunen des Hochtaunuskreises? Hierzu möge der Gemeindevorstand die Steuersätze in einer tabellarischen Aufstellung zeigen.
2. Wie hoch war der Ansatz im jeweiligen Haushalt für eingenommene Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten in den Haushaltsjahren 2018-2023 und wie hoch war die tatsächlich vereinnahmte Zweitwohnungssteuer in den Haushaltsjahren 2018-2022? Hierzu wird eine tabellarische Aufstellung erbeten.
3. Haben sich durch die Übernahme von Kämmerei und Kasse im Rahmen einer IKZ hierbei signifikante Sprünge ergeben, oder sind die Einnahmen durch Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten hierbei weitgehend konstant geblieben.
4. Ist es aufgrund von Versäumnissen im Bereich der Verwaltung in Glashütten und oder Usingen hierbei zu Mindereinnahmen gekommen, und falls ja: Wie hoch waren die Mindereinnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren. Was genau hat zu den Mindereinnahmen geführt? Insbesondere wird hier Bezug genommen auf die entsprechenden Prüfvermerk 1 zum Jahresabschluß 2020.
5. Im o.a. Prüfvermerk ist ausgeführt ein „Verstoß gegen § 93 HGO: Trotz einer gültigen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer hat die Gemeinde Glashütten (Taunus) im Jahr 2020 (und bis 2022) keine Zweitwohnungssteuer erhoben, obwohl auf Nachfrage eine Liste mit insgesamt 359 gemeldeten Personen mit dem Nebenwohnsitz zum 31.12.2020 vorgelegt wurde. Der Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 93 Abs. 2 HGO) wurde somit nicht beachtet.“ Wie hoch ist die tatsächlich vereinnahmte durchschnittliche Zweitwohnungssteuer für die festgestellten 359 Personen in den Haushaltsjahren 2018-2022, und welche Abweichung ergibt sich zu den jeweiligen Haushaltsansätzen?





Sollte der Gemeinde Glashütten und damit unmittelbar den steuerzahlenden Bürgern der Gemeinde Glashütten durch etwaige Versäumnisse in der Verwaltung ein Steuerschaden entstanden sein, wie hoch ist dieser finanzielle Steuerschaden für die Jahren 2018-2022, und was hat der Gemeindevorstand unternommen, um die Gemeinde Glashütten ggf. schadlos zu stellen, falls etwaige Versäumnisse im Zuständigkeitsbereich des IKZ-Partners Usingen erfolgt sind. Wurden oder werden an betreffende Personen Nachforderungen gestellt, und was wurde unternommen, um hierbei geltende Fristen zu wahren? Hat der Gemeindevorstand hierzu ggf. bereits Gespräche mit dem IKZ Partner geführt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Sollte ein etwaig signifikanter Schaden für die Gemeinde Glashütten und Ihre Bürger im Zuständigkeitsbereich des IKZ-Partners entstanden sein, wird der Gemeindevorstand die Interessen der Gemeinde Glashütten und seiner steuerzahlenden Bürger notwendigenfalls auch versuchen auf juristischem Wege, ggf. auch gegen den IKZ-Partner, zu wahren?

Für die Beantwortung spätestens bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 danken wir vorab.

### **Begründung:**

#### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zu 1.

Bad Homburg	/
Friedrichsdorf	/
Glashütten	10 v. H. des Mietwertes
Grävenwiesbach	/
Königstein	10 v. H. des Mietwertes
Kronberg	10 v. H. der Bemessungsgrundlage
Neu Anspach	15 v. H. des Mietwertes
Oberursel	/
Schmitten	10 v. H. des Mietwertes
Steinbach	/
Usingen	10 v. H. der Bemessungsgrundlage
Wehrheim	10 v. H. des Mietwertes
Weilrod	12,5 v. H. des Mietwertes

Zu 2.

	<b>Plan</b>	<b>Ist</b>
2023	300 €	0 €
2022	300 €	0 €
2021	300 €	0 €
2020	300 €	0 €
2019	360 €	0 €
2018	360 €	0 €

Zu 3.

Die Einnahmen einer Zweitwohnungssteuer stehen nicht in Verbindung mit der Übernahme der Kämmererei und Kasse im Rahmen einer IKZ.

Zu 4.

Die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer unterliegt dem Steueramt der Gemeinde Glashütten und steht nicht in Verbindung mit den Aufgaben der IKZ von Kämmerei und Kasse. Zu Versäumnissen ist es nicht gekommen, da alle Personen, welche sich mit Nebenwohnsitz anmelden, angeschrieben werden. Personen, die sich in der Gemeinde Glashütten mit Nebenwohnsitz anmelden, sind Studenten oder Ehepartner, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben, aber laut Satzung von der Steuer befreit sind.

Zu 5.

Eine tatsächlich vereinnahmte durchschnittliche Zweitwohnungssteuer für die festgestellten 357 Personen kann nicht genannt werden. Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der einzelnen Wohnobjekte. Es ist festzustellen, dass die Anzahl der gemeldeten Personen nicht der Anzahl der steuerpflichtigen entspricht. Hinzu kommt, dass Nebenwohnsitze vergessen werden abzumelden. Wie in Punkt 4 bereits erwähnt, sind es Studenten oder Ehepartner, welche sich mit Nebenwohnsitz anmelden und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben, aber laut Satzung von der Steuer befreit sind. Hier ist anzumerken, dass z.B. im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 zwei Anmeldungen mit Nebenwohnsitz zu verzeichnen sind.

Das Steueramt wird alle mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nochmals anschreiben. Nach Auswertung der Rückläufer wird das Melderegister um Wegzüge und Todesfälle bereinigt, sodass von einer geringeren Anzahl von Nebenwohnsitzen auszugehen ist. Aufgrund der dann vorliegenden Zahlen können eventuelle Einnahmen realistisch abgeschätzt und die Wirtschaftlichkeit der Steuer geprüft werden. Eine Satzungsanpassung kann dann ggfls. vorgenommen werden.

Grundsätzlich führt die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glashütten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Hierbei ist zu prüfen, ob der Kosten-Nutzen in einem angemessenen Verhältnis steht.

**Die FWG stellt folgende Zusatzfrage:**

Wird bei der Satzungsanpassung der Tatbestand berücksichtigt, dass seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018 seit dem 1.4.2020 der Steuermaßstab nicht mehr nach der Jahresrohmierte und unter Berücksichtigung des vom Finanzamt festgestellten Wertes aus dem Jahr 1964 bemessen werden darf? Unsere Satzung aus dem Jahr 2007 beinhaltet unter § 4 noch diesen Text.

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Bei einer Satzungsanpassung werden alle rechtlichen relevanten Vorgaben berücksichtigt.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister